Merc. 161.

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 1987. a.

Das

Wechselrecht.

Von

D. Franz Xaver von Moshamm

Hofrath und Professor an der Ludwig Maximilians Universität in Landshut.

Zweite durchaus neu bearbeitete und verbeßerte Auflage.

Regensburg, 1803.

in der Montag und Weißischen Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Man muß die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Wechselwesens in der Handlung betrachten, wenn man den großen Einfluß und Nutzen der Wechselgeschäfte auf das Wohl der Staaten einleuchtend darstellen will, so wie die Zirkulation des Blutes im menschlichen Körper diesen erhält, und wenn Sie gehindert wird, auch der Körper selbst schwächlich wird, und nach und nach abstirbt, eben so würde die Handlung, wenn die Zirkulation der Wechsel aufhören würde, nach und nach absterben; dieser Gebrauch und Nutzen der Wechsel zeigt sich auch nicht nur bei der Handlung, sondern auch bei andern keine Handlung führenden Personen, bei denen die eignen Wechsel häufig vorkommen.

Man kann sich also leicht vorstellen, wie wichtig und nothwendig das Wechselrecht für jeden Staat, der die Handlung in Flor zu bringen suchet, ist, und wie ohnentbehrlich dieses insbesondere in einem Staate, dem der Kredit noch mangelt, sein muß.

Es war der Aufnahme und Kultur des Wechselrechtes sehr nachtheilig, daß dieses Lehrfach auf Akademien bishero sehr nachlässig betrieben wurde, die dunklen, aus einer fremden Sprache aufgenommenen Worte und Begriffe, die Einmischung so vieler Personen, Geschäfte und Umstände, dann die zahlreichen Abweichungen der Wechselordnungen machten jungen Akademikern dieses Studium zu trocken und mühsam. Nun aber, da dieses Studium auf Akademien immer mehr kultivirt, und ausgebreitet wird, so kann dieses Recht auch unter andern Rechtstheilen ein wichtiger, und durch den schnellen Lauf des Prozesses vortheilhafter Nebentheil

der

der positiven Jurisprudenz werden; ich rechne mir es auch zu einen kleinen Verdienst, daß ich auch diesen Nebentheil der positiven Jurisprudenz, der bisher auf unserer hohen Schule nie gelehrt wurde, einführte.

Noch halte ich es für nothwendig über die Veranlaßung und Oekonomie meines Werkes einige Bemerkungen anzuführen.

In der ersten Auflage, welche unter dem Titel „Einleitung in das gemeine und Baierische Wechselrecht" erschien, war der Plan dieses Werkes blos auf die Baierische Wechselverfaßung berechnet, ich führte zu diesen Zweck unmittelbar unter den Paragraphen die Worte der Baierischen Wechselordnung an, und berief mich auf meine Sammlung der Baierischen Instructionen, in dieser zweiten Auflage veränderte ich den ganzen Plan, ich bemühte mich die Grundsätze des Wechselrechtes,

so wie diese in den meisten europäischen, oder wenigst in den teutschen Staaten anwendbar sind, zu erläutern, es war also nach dem vorgesteckten Plane nothwendig die Bestimmungen der Baierischen Wechselordnung um so mehr zu umgehen, als ich mich überhaupt wider die Gewohnheit meiner Vorgänger sehr selten auf Wechselordnungen berief.

Bei der Ausarbeitung dieses Werkes wählte ich die Mittelstraße zwischen einem ausführlichen Handbuch und einem magern Kompendium, damit auch derjenige, welcher keine Vorlesungen über das Wechselrecht besuchen kann, doch eine deutliche Entwicklung der Grundsätze desselben in diesem Werke finde.

Uebrigens bemühte ich mich in dieser zweiten ganz neu bearbeiteten Auflage die Grundsätze noch deutlicher und vollständiger vorzutragen, und die Litteratur, die bei einem Handbuche nothwen-

dig ist, in einer zweckmäßigen Vollständigkeit anzuführen.

Bei den einzelnen Grundsäzen führte ich nur diejenigen Schriftsteller an, bei denen die Leser eine vollständigere Beleuchtung der Grundsäze finden können, bei streitigen Meinungen sagte ich kurz die meinige, ich hielt es für überflüßig in diesem Werke die Gründe für, und wider meine Meinung aufzustellen, und noch für überflüßiger die sich kollidirende Männer anzuführen.

Das Werk gewann also offenbar an einer genauen Bestimmung der Begriffe, an Ordnung, Deutlichkeit, Vollständigkeit und Anführung einer Menge von Rechtsfällen, welche in der ersten Auflage nicht vorkommen.

Da dieses Werk in allen gelehrten Zeitungen, die mir zu Gesicht kommen, ungetheilten Beyfall erhielt, und Herr Prof. Mellman

Senior der Juristenfakultät in Kiel dieses sogar als ein Muster empfohlen hat, nach welchem man ähnliche Werke verfassen soll: so hoffe ich, daß auch diese zweite ganz neu bearbeitete Auflage den nämlichen Beifall erhalten werde.

Landshut den 1. May 1802.

F. X. von Moshamm.

Erster Theil.

Vom Wechselrechte überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Ursprung, verschiedene Hypothesen über diesen, successive Erweiterung, jetzige Lage, und Litteratur des Wechselrechtes.

---

§. 1.

Ueber den Ursprung des eigentlichen Wechselgeschäftes, insbesondere der Strenge des Wechselrechtes weichen die Meinungen der Gelehrten sehr von einander ab. Bei den Griechen und Römern kann man keine Spur von dem Gebrauche solcher Wechselbriefe, wie man sie nach der Vorschrift des heutigen Wechselrechtes einrichtet, finden, nur eine Gattung von Geldwechseln, die mit unsern heutigen Wechseln einige Aehnlichkeit hatten, findet man bei den Römern, verschiedene Stellen aus den Briefen des Ci-

Cicero a) beweisen klar, daß einer in Rom Geld bezahlen konnte, welches ihm in Athen wieder zurückbezahlt wurde. Allein diese Stellen beweisen noch gar nicht, daß den Römern unsere heutige Wechselverfaßung bekannt gewesen sei. Sie hatten nur eine entfernte Aehnlichkeit mit unsern trassirten Wechseln, auch Ayrer wollte nur die ersten Keime des Wechselwesens bei den Römern auffinden, nie aber die ganze Natur und Form eines trassirten Wechsels bei diesen entdecken. b)

§. 2.

Diejenigen, welche behaupteten, daß der Ursprung der Wechselbriefe von der dreimaligen Vertreibung der Juden aus Frankreich c) abzuleiten seie, kön-

a) Die merkwürdigsten Stellen kann man in seinen Briefen an den Attikus im 12ten Buche 24. Briefe, im 15. Buche 15. Briefe u. a. lesen.

b) Ueber diese Frage entstund ein Streit zwischen den Prof. Siegel und Ayrer, der sich mehr mit einem Wortstreit endigte. S. Ayrer de Cambialis Instituti Vestigiis apud Romanos in Beseke thesauro Iuris cambialis. Tom 1. p. 56. Diese Meinung vertheidigte er hernach gegen die Einwendungen des Prof. Siegels in vindiciis cambialibus. S. Jungs Vorrede zu Ayrers Opusculis Tom. 1. p. 6.

c) du Pay de arte Litterarum Cambii Cap. 2. N. 5. Montesquieu de l'esprit des Loix XXI. 20.

können keinen historischen Beweis zur Bestätigung dieser Meinung anführen, und wenn man auch wirklich zugestehen wollte, daß sie sich ähnlicher Handbillets bedienet haben: so kann man doch nicht den Ursprung des heutigen Wechselwesens wegen dem Mangel der wesentlichen Eigenschaften bei Wechselbriefen von diesen ableiten. Die nämliche Antwort kann man denjenigen geben, welche die aus Italien verdrängten und nach Frankreich geflüchteten Florentiner für die Erfinder der Wechselbriefe erklärten. Die sehr gewagte, höchst ungegründete Meinung des Prof. Fischer, d) daß der Ursprung des Wechselhandels in Teutschland aufzusuchen sei, widerlegte Prof. Büsch e) in Hamburg sehr gründlich.

§. 3.

Einige scharfsinnige Männer behaupteten mit Grund, daß man um den wahren Grund der heutigen Wechselverfaßung zu entdeken, vor allem bestimmen muß, welches der wahre Grund des strengen Wechselrechtes sei, oder durch welche wesentliche Kennzeichen sich dieser Kontrakt so sehr vor allen andern unterscheide, daß gerade nur bei diesem der

d) Fischer Geschichte des teutschen Handels 2te Auflage. Th. 1. S. 458.

e) Büsch Handelsbibliothek. St. 4. S. 682.

der Personalarrest des Schuldners eintreten kann, wenn das gegebene Wort nicht erfüllet wird.

Büsch f) behauptete, daß dieser Erkenntnißgrund in der wirklichen Bezahlung der Valuta, als des Kaufpreises des trassirten Wechsels, und nicht in einem Depositum zu suchen sei, er setzte voraus, daß bei dem Wechselgeschäfte ein Kaufkontrakt zum Grunde liege; die Valuta sei der Preis für die gekaufte Schuld; sie werde dem Aussteller nicht als Darlehn gegeben; erfolge nun die Zahlung der gekauften Schuld nicht, so sei kein Grund vorhanden, das Kaufgeld noch einen Augenblik zu behalten, so müsse gegen den Aussteller die schleunigste Hülfe statt finden. Wider diese scharfsinnige Erklärungsart machten mehrere Gelehrte, besonders Runde, Fischer, von Martens, Petzold verschiedene wichtige Einwendungen, Büsch bemühte sich hingegen in seinen spätern Schriften g) seinen Erkenntnißgrund noch mit neuen Grün-

f) Abhandlung vom wahren Grunde des Wechselrechts samt einem Beitrage zur Geschichte desselben, in seiner Handlungsbibliothek. Bd. I. S. 377.

g) Theoretisch praktische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften von Johann Georg Büsch. Hamburg, 1799. 2te Aufl. Erster Theil S. 69. Zusätze zu dieser theoretisch praktischen Darstellung. Hamburg, 1798. B. 1. S. 83. B. 2. S. 15.

Gründen zu befestigen, er versicherte, daß er nach seiner ersten Arbeit ernsthafter die Sache bearbeitete, die italiänischen Schriftsteller über das Wechselrecht, welche das große Werk Tractatus Tractatuum enthaltet, zu Rath zog, er erklärte in dem ersten Band seiner Zusätze S. 15. daß er eigentlich nur die Absicht gehabt habe, zu zeigen, wie bei einer Wechselschuld ein ganz anderes Recht für den Wechselgläubiger entstehe, als welches ein einfaches Darlehen (Mutuum, Commodatum) dem Gläubiger giebt, wie dahero in dem rechtlichen Verfahren in Wechselsachen unter allen handelnden Völkern eine solche Uebereinstimmung wenigstens in den wesentlichen Punkten entstanden sei, diese Behauptung unterstützte er noch mit verschiedenen historischen Gründen.

§. 4.

Zur nämlichen Zeit, als Büsch seine angeführten Zusätze herausgab, erschien auch des Hofraths von Martens Versuch einer historischen Entwiklung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes. h) Dieser bemühte sich historisch zu beweisen, wie die Wechsel auf den Messen im mittlern

h) von Martens Versuch einer historischen Entwiklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des Handels des Mittelalters. Göttingen, 1797. gr. 8.

lern Zeitalter entstunden, und behauptete, daß die Wechsel und die ihnen beiliegende Kraft ihren Grund, und Ursprung in den Meßwechseln der frühern Zeiten haben, daraus könne man auch leicht erklären, wie die Nichtmeßwechsel eine gleiche Kraft erlangten, da sie aus jenen entstunden, und mit ihnen fortliefen, er führte auch von §. 1 — 10 verschiedene Thatsachen über die strengen Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner, über die Geschäfte der Campsoren sowohl auf den Messen, als außer denselben, über die Entscheidungen der Konsuln in streitigen Vorfällen u. s. w. an, und behauptete, daß man auf einem solchen Wege in den Untersuchungen über den Ursprung der Strenge des Wechselrechtes weit näher zum Ziel komme. Das sonderbarste dabei war, daß von Martens in der Vorrede seines Werkes behauptete, daß seine Untersuchungen ihn auf Resultate geführet haben, die von denjenigen des Prof. Büsch verschieden seien, hingegen dieser erklärte, daß die Untersuchungen seines Freundes sein aufgestelltes Princip noch mehr bekräftiget hätten.

§. 5.

Hofrath Runde i) in Göttingen gab auch einen neuen Grund an, den er der Prüfung aller Sachver-

i) Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts. §. 231.

verständigen vorlegte mit folgenden Worten: Kredit ist die Seele des Handels, und ohne ihm besteht auch keine kaufmännische Ehre. Die Erhaltung desselben fordert die strengste Erfüllung des gegebenen Wortes. Wer sich nach Wechselrecht verbindlich macht, muß zur Verfallzeit sogleich zahlen, oder sein Kredit, seine kaufmännische Ehre geht verloren. — Es ist eben so viel, als ob er seine Insolvenz erklärte. — Damit setzt sich der Kaufmann aber selbst dem Verdacht bloß, daß er auf flüchtigem Fuße stehe. — Den fugae suspectum in Verhaft zu nehmen erlauben schon die gemeinen Rechte. — Hierzu kömmt aber noch das alte teutsche Recht, nach welchem sich ein jeder durch Verträge zum Gefängniß verpflichten konnte; (§. 223.) welches bey solchen Kontrakten, von welchen allzeit die Erhaltung des kaufmännischen Kredits abhängt, nach einer sehr natürlichen Voraussetzung, oder stillschweigend scheint bewilliget zu sein. — Damit nun diese Einwilligung keinem Zweifel unterworfen sein mögte, gab man dem Wechselkontrakte seine bestimmte Form Alsdann aber erfolgte ein weiterer Fortschritt darin, daß auch jeder Nichtkaufmann, sobald er diese Form. gebrauchte, durch freye Einwilligung in die Natur des Geschäfts sich nach Wechselrecht verpflichtete.

§. 6.

§. 6.

Petzold stellte im J. 1795. ein eigenes System auf, welches eine genaue Prüfung der Gelehrten verdient; k) er behauptete, daß der Anfang der Wechsel mit den eignen, und nicht mit den trassirten Wechseln gemacht wurde, und daß diejenigen, die in einem einzigen Grunde den Ursprung des Wechselinstitutes finden wollen, sich eine vergebliche Mühe geben, das Wechselinstitut wurde durch verschiedene Umstände und Verhältnisse erweitert, und zu Stande gebracht. Dieses entsprang hauptsächlich aus der Meinung unserer Vorfahren, daß in der Verpfändung der Freiheit das beste Mittel für die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Verträge zu suchen sei. Von Anfang wurden die vorkommenden Rechtsfälle nur nach Observanzen entschieden, und bei dieser Lage konnte man das Wechselwesen auf alle Bürgerklassen anwenden, die Regierungen suchten aber nach und nach durch dieses Institut den Handel zu befördern und zu befestigen, und so paßte der Grund des Wechselinstituts nur noch auf die Kaufmannschaft.

§. 7.

k) Petzold de fundamento Rigoris cambialis. Gœtt. 1795. cap. 3. §. 13. und Danz Handbuch des heutigen Deutschen Privatrechts, 3te Aufl. B. 2. §. 231.

§. 7.

Bei einer kritischen Untersuchung dieser Erklärungsarten des Ursprungs der Strenge des Wechselrechtes wird man bald überzeugt werden, daß alle einzeln betrachtet den gründlichen Forscher nicht befriedigen, und daß man 1. die historischen Gründe, 2. die politischen, und 3. die rechtlichen mit einander in Verbindung sezen muß, um den Ursprung des Wechselrechtes, besonders des so strengen Verfahrens in Wechselsachen zu erläutern; wie schon vor mir Lammers, l) und nach ihm Danz m) ähnliche Versuche auf diesem Wege machten.

1. Historische Gründe.

§. 8.

Es würde mich zu weit von meinem Zweke entfernen, wenn ich historisch entwikeln wollte, durch welche Mittel in Italien die Handlung nach und nach in Flor gebracht wurde, nur so viel muß ich hier anführen, daß man in den Statuten der Italiänische Städte und Republiken den Ursprung des Wechse handels aufsuchen muß, von welchen die übrigen europäi-

l) Staatswissenschaftliche und juristische Litteratur Junius 1795. S. 244.

m) Danz a. a. O. §. 231.

ropäischen Staaten, insbesondere Teutschland die Wichtigkeit desselben zu schätzen lernten, und nach und nach den Wechselhandel erweiterten und verbesserten. Die zahlreichen italiänischen Worte n) überzeugen uns ganz offenbar, daß wir den Ursprung desselben bei diesen Staaten aufsuchen müssen; verschiedene berühmte Schriftsteller, insbesondere v. Martens machten mühesame Untersuchungen, um durch Thatsachen den Ursprung des eigentlichen Wechselhandels historisch zu beweisen. Das Hauptresultat dieser Untersuchungen ist, daß der Ursprung des Wechselhandels wahrscheinlich in d. J. 1229. zu setzen seie. o)

2.

n) Giro, Sola, Prima, Valuta, aviſo, a Vſo, doppio Vſo, Conto, ſiſconto, à Viſta, à Lettera, viſta, per honore di Lettera, Prezzo, Indoſamento, Indoſso, und viele andere.

o) Pabst Innocenz IV. legte um d. J. 1246. für den Afterkönig Heinrich Raspe aus Thüringen 25000 Mark Silbers in die Bank zu Venedig, damit sie ihm durch die Kaufmannschaft zu Frankfurt am Mayn ausgezahlet würden. Herzog Johann von Brabant gab der Hansee in dem J. 1315. den freien Wechselhandel in seinen Staaten, mit der Erlaubniß diesen sowohl verbrieft als unverbrieft führen zu dürfen. Baldus de Ubaldis hat uns auch in seinem Conſil. Tom. 1. p. 349. einen förmlichen Wechselbrief v. J. 1325. aufbehalten. v. Martens a. a O. besonders S. 49.

Danz

2. Politische Gründe.

§. 9.

Die Nothwendigkeit der Wechsel zu einer ausg[illegible]eten Handlung führte sie ein, die Bequemlichkeit [illegible]reitete sie, und die Geldgierde vermehrte sie, insbe[illegible]re machte die Aufrechthaltung des öffentlichen un[illegible]rivatkredits die Einführung der Wechselstrenge zu[illegible]esentlichen Bedürfniß; überhaupt mußte die außeror[illegible]liche Verschiedenheit der Münzsorten, dann der Um[illegible], daß viele Münzsorten außer ihren Bezirken [illegible] grossen Unwerth hatten, endlich die Leichtigkeit g[illegible] Zahlungen durch Wechsel in entfernte Länder zu [illegible]en, die Kaufleute natürlich auf die Erfindung, [illegible]esserung und Erweiterung des Wechselhandels führ[illegible] denn nichts konnte besser die Handlungen in Flor [illegible]gen, als eine Anstalt, wodurch man grosse Schu[illegible]Summen in den entferntesten Ländern tilgen, und [illegible]lich dieser eine ihr unentbehrliche Lebhaftigkeit geben [illegible]onnte.

3. Rechtlic[illegible] Gründe.

§. [illegible]

Diese können a) in Ph[illegible]losophisch-Rechtliche, und b) Positiv-Re[illegible]liche abgetheilt werden.

Danz B. II. §. 228. Beckmanns Geschichte der Erfindungen. Th. I. S. 210. Th. III. S. 349.

ropäischen Staaten, insbesondere Teutschland die Wichtigkeit desselben zu schätzen lernten, und nach und nach den Wechselhandel erweiterten und verbesserten. Die zahlreichen italiänischen Worte n) überzeugen uns ganz offenbar, daß wir den Ursprung desselben bei diesen Staaten aufsuchen müssen; verschiedene berühmte Schriftsteller, insbesondere v. Martens machten mühesame Untersuchungen, um durch Thatsachen den Ursprung des eigentlichen Wechselhandels historisch zu beweisen. Das Hauptresultat dieser Untersuchungen ist, daß der Ursprung des Wechselhandels wahrscheinlich in d. J. 1229. zu setzen seie. o)

2.

n) Giro, Sola, Prima, Valuta, aviso, a Vso, doppio Vso, Conto, ſisconto, à Vista, à Lettera, vista, per honore di Lettera, Prezzo, Indosamento, Indosso, und viele andere.

o) Pabst Innocenz IV. legte um d. J. 1246. für den Afterkönig Heinrich Raspe aus Thüringen 25000 Mark Silbers in die Bank zu Venedig, damit sie ihm durch die Kaufmannschaft zu Frankfurt am Mayn ausgezahlet würden. Herzog Johann von Brabant gab der Hansee in dem J. 1315. den freien Wechselhandel in seinen Staaten, mit der Erlaubniß diesen sowohl verbrieft als unverbrieft führen zu dürfen. Baldus de Ubaldis hat uns auch in seinem Consil. Tom. 1. p. 349. einen förmlichen Wechselbrief v. J. 1325. aufbehalten. v. Martens a. a O. besonders S. 49.

Danz

2. Politische Gründe.

§. 9.

Die Nothwendigkeit der Wechsel zu einer ausgebreiteten Handlung führte sie ein, die Bequemlichkeit verbreitete sie, und die Geldgierde vermehrte sie, insbesondere machte die Aufrechthaltung des öffentlichen und Privatkredits die Einführung der Wechselstrenge zum wesentlichen Bedürfniß; überhaupt mußte die außerordentliche Verschiedenheit der Münzsorten, dann der Umstand, daß viele Münzsorten außer ihren Bezirken einen grossen Unwerth hatten, endlich die Leichtigkeit grosse Zahlungen durch Wechsel in entfernte Länder zu machen, die Kaufleute natürlich auf die Erfindung, Verbesserung und Erweiterung des Wechselhandels führen; denn nichts konnte besser die Handlungen in Flor bringen, als eine Anstalt, wodurch man grosse Schuld-Summen in den entferntesten Ländern tilgen, und folglich dieser eine ihr unentbehrliche Lebhaftigkeit geben konnte.

3. Rechtliche Gründe.

§. 10.

Diese können a) in Philosophisch-Rechtliche, und b) Positiv-Rechtliche abgetheilt werden.

Danz B. II. §. 228. Bekmanns Geschichte der Erfindungen. Th. I. S. 210. Th. III. S. 349.

a) Die Philosophisch-Rechtlichen Gründe zur Vertheidigung der Strenge des Wechselrechts sind folgende. Die Strenge des Wechselrechtes ist ein vollkommen erlaubtes Zwangsmittel zur Sicherheit des Gläubigers, dessen Rechtmässigkeit noch dazu durch Konsens des Schuldners bestärket wird; diese Strenge ist noch überdas ein Mittel zum Staatszwek, indem dadurch die Sicherheit der Rechte, als des nun allgemein anerkannten Staatszwekes bewirkt wird. p) b) Die Positiv-rechtlichen Gründe können aus den positiven ausdrüklichen Gesetzen, oder aus den mit juridischen scharfen Erfordernissen versehenen Observanzen, oder durch Schlüße aus beiden, wodurch die Strenge des Wechselrechtes noch mehr befestiget wird, bewiesen werden. Auf diesem vom Lammers vorgezeichneten Wege kann der Ursprung des eigentlichen Wechselgeschäftes, insbesondere der Strenge des Wechselrechtes am gründlichsten entwikelt werden. Es würde mich zu weit von meinem Zweke abführen, wenn ich die angeführten Erklärungsarten eines Büsch, Runde u. a. ausführlich beleuchten würde. q) Nur so viel muß ich hier bemerken, daß

p) Lammers a. a. O. S. 245.

q) Es wäre keine überflüssige Arbeit, wenn ein Kritiker alle diese Erklärungsarten in einer besondern Ab-

daß alle Erklärungsarten ihren Verfassern Ehre machen, daß sie aber einzeln hingestellet einen gründlichen Forscher nicht befriedigen werden.

§. 11.

Von den Italiänern lernten die Teutschen das Wechselgeschäft. Diese bemühten sich auch bei der grossen Zunahme ihrer Handlung das Wechselwesen, und insbesondere das Wechselrecht mehr zur Vollkommenheit zu bringen, sie entwikelten die Grundsäze, wandten selbe auf mehrere bestimmte Fälle an, und so wurde durch die Bemühungen der Europäer das Wechselwesen zu einen solchen Grad der Vollkommenheit gebracht, in dem wir es jezt mit Vergnügen sehen; in allen Ländern, wo die Handlung blühet, ist auch das Wechselgeschäft im Gange, sogar nach Amerika r) und in die entferneste Länder werden Wechselgeschäfte von den Europäern gemacht.

§. 12.

Man sah nun ein, daß es auch nothwendig sei, die Observanzen, nach denen man bisher, wie es leicht zu

Abhandlung gründlich beleuchten würde: vielleicht entschließe ich mich selbst noch zu dieser Arbeit.

r) Einen sonderbaren franzößischen Wechselbrief gezogen in Nordamerika auf Paris kann man finden in dem 60ten Heft des Schlözerischen Briefwechsels.

zu vermuthen ist, oft sehr schief geurtheilet hatte, in geschriebene Gesetze zu verwandeln, man verfaßte nach und nach in den meisten europäischen Staaten, auch in verschiedenen Handlungsstädten besondere Wechselordnungen, aus diesen zog man Grundsätze, baute ein System, und kultivirte einen Nebentheil der positiven Jurisprudenz, den man das Wechselrecht, Jus cambiale nennet.

Litteratur des Wechselrechtes.

Eine genaue Kenntniß der Schriften, welche vom Wechselrechte handeln, kann man in folgenden Werken finden.

1) In der Lipenischen Juristischen Bibliothek Th. I. S. 147. der Ausgabe von 1757. wozu vom Herrn Prof. Schott in Leipzig Supplementa und Emendationes Lips. 1755. fol. Dann auch vom B. v. Senkenberg ebenfalls Supplementa gemacht wurden.

2) Eisenhard Ioh. Frid. Specimen Bibliothecae juris cambialis, Edit. 2da. auctior apud Ioh. Gottl. Heineccii Elem. Juris camb. Norimb. 1764. 8.

3) Beseke Thesaurus Iuris cambialis. Berolini. 1783. Tom. II. in dem 2ten Bande S. 1287. ist eine Bibliotheca Iuris cambialis zu finden.

4)

4) Hamburgs Verfassung IV. S. 957. wo ein Verzeichniß aller Wechselordnungen mit Verweisung auf Sammlungen, wo jede zu finden ist, aufgezeichnet wurde.

5) Joh. Bekmanns Handlungsbibliothek, bei dessen Anleitung zur Handlungswissenschaft. S. 127.

Quellen des Wechselrechtes sind die vielen Wechselordnungen und Wechselgesetze.

Folgende Sammlungen, in welchen 180 Wechselordnungen abgedruckt wurden, sind merkwürdig:

a) Ioh. Gottl. Siegel Corpus Iuris cambialis, II Theile, 1748. fol.

b) Ioh. Ludw. Uhl Fortsetzung des Corporis Iuris cambialis. 1te Fortsetzung 1757. 2te 1763. und 3te 1773, fol. 4te 17

Die Wechselobservanzen, zu deren Kenntniß die in Wechselsachen eingestellten Responsa und Parere vorzüglich dienen. Diese findet man in folgenden Werken:

a) Gottfried Christ. Bohn wohlerfahrner Kaufmann. Hamburg, 1750 und 1761. fünfte ganz umgearbeitete Auflage von Ebeling und Brodhagen. Hamburg, 1789. 8.

b)

b) Im zweyten Theile des Siegelischen Corporis Iuris cambialis.

c) Wechsel Responsa, welche von der Juristen-Fakultät zu Frankfurt an der Oder von Zeit zu Zeit auf Begehren sind ertheilet, und ausgestellet worden. Frankf. 1749. u. 50. II Theile, 4.

In dieser Sammlung wurden 158 verschiedene Responsa zusammen gedruckt, deren Inhalt Beseke in seinem Thesauro Iuris Cambialis im zweyten Theile S. 1322. anführet.

d) Scherers Rechtsfälle in Wechselsachen nebst angehängter Litteratur des Wechselrechts. Frankfurt 1802. 8.

Noch kann man in den Responsis Böhmers, Gundlings, Lynkers, Mävius, Kannengiessers u. a. wichtige Aufklärungen über bestrittene Wechselgeschäfte finden.

Unter den Schriftstellern, welche ihre Bemühungen dem Wechselrechte widmeten, verdienen folgende aufgezeichnet zu werden.

Grössere Werke.

1) Christ. Gottlieb Riccii septemdecim Exercitationes in universum Jus cambiale di-

directae, atque legibus ipsis Emporiorum ac Provinciarum stabilitae. Goett. 1779-82. 4.

2) Joh. Philipp. Karl Scherer Handbuch des Wechselrechts. Frankf. am Mayn 1800 — 1801. 3 Theile in 8. Dieses Werk ist kein eigentliches System des Wechselrechts, sondern eine alphabetische Darstellung aller in dem Wechselrechte vorkommenden, oder mit diesen verwandten Materien.

3) Beseke Thesaurus Juris cambialis. P. I. Theoriam juris cambialis. P. II. Praxin Juris cambialis. Jus cambiale particulare et controversum, nec non Mantissam continens. Berolini 1783. 4.

In diesem Werke wurden die kleinen Schriften, in welchen verschiedene streitige Materien erläutert wurden, gesammelt.

Die vorzüglichsten Schriften der Ausländer, in welchen das Wechselrecht erläutert wurde, sind folgende.

Für Frankreich.

Du Pay de la Serre. L'Art des Lettres de change. a Basle 1782. 12.

Für

Für England.

The Law of Bills Echange etc. London 1760. 8.

Für Spanien.

B. Miguel Geronemo Suarez Tratado legal theorico v practico de Leteras de Cambio. II. Tom. à Madrid 1789. 8.

Für Italien.

Leggi, e coſtumi del Cambio, che ſi oſſervano nelle principali Piazza di Europa, é ſingolamente in quella di Livorno, di Pompeo Baldaſseroni. Peſcia 1784.

Für Rußland und Schweden.

Pilthey Philip. Henr. Elementa Juris cambialis praeſertim ruſſici, nec non ſuecici cum diverſis additis ordinationibus. Moſcoviae 1772. Auch Ruſſiſch. S. Bakmeiſters Ruſſiſche Bibliothek zur Kenntniß des gegenwärtigen Zuſtandes der Litteratur in Rußland 7ten Bandes 1tes und 2tes Stük. für verſchiedene europäiſche Länder überhaupt.

La Loix et les Contumes du Change des princip. Places de l'Enrope etc. par Jean Pierre Ricard. à Amſt. 1715. 4.

Für Teutschland.

1) Joh. Jac. Heidiger Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechtes. Frankf. 1676. Kölln 1715.

2) Henr. Zipfl de Tesseris collybisticis Erf. 1678. Lipſ. 1679. Erf. 1683. Lipſ. 1699. 1701. Norimb. 1783. 4. auch teutsch. Leipzig 1701.

3) Joh. Friedr. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß. Halle 1712. 18. 28. und mit Anmerkungen von Schlitte 1743. 10te Aufl. 1753.

4) Joh. Chriſt. Frank Inſtitutiones Juris cambialis diverſarum gentium, Indole Negotiationis, Moribus campſorum, collectae Halle 1721. 37. Lipſ. 1741. und mit einer Vorrede von Brokes. Jena 1751.

5) Joh. Max Naumburger, Juſtitia ſelecta, oder Grundfeſte des Reichs in Wechsel- und Commerciensachen, nebst Anhang von Assekuranzen und See-Affairen. Frankf. 1723. 4.

6) Joh. Gottl. Siegel. Fürsichtiger Wechselgläubiger. Leipzig 1726. 2te verm. Aufl. 1739. Dritte Aufl. ebend. 1776. mit einigen Anmerkungen von Prof. Schott in Leipzig.

7) Joh. Rud. Meyers theoretische Einleitung in die praktische Wechsel- und Waaren-Handlung. Hanau 1742. 4.

8) Joh Adam Bek. Tract. vom Wechselrecht Nürnberg 1729. Dann neu aufgelegt unter dem Titel: vollständiges Wechselrecht. Nürnberg 1752.

9) Joh. Gottl. Heineccius. Elementa Juris cambialis Amst. 1742. Venet. 1746. Witt. 1748. Genev. 1748. herausgegeben von Prof. Uhl mit der beigedrukten Abhandlung de cambialis Instituti Vestigiis apud Romanos von Prof. Ayrer zu Göttingen. Frankf. 1748. 6te Aufl. Frankf. und Leipz. 1756. Hier ist beigedrukt Ayrers vorangeführte Abhandlung. ebend. Vindiciae cambiales, dann Joh. Friedr. Eisenhardt Specimen Bibliothecae Juris cambialis 7te Aufl. Nürnberg 1763. 8te Aufl. Nürnberg 1779. mit Anmerk. von Prof. Christ. Gmelin ins Holländische übersetzt von Karl Konr. Retz unter dem Titel: Grondbeginhelen van Hel Wisselrecht. Middelb. 1768 neu aufgelegt 1773. ins teutsche übersetzt von Georg Friedrich Müller, unter dem Titel: Anfangsgründe des Wechselrechts durch Zusätze aus den neuern, vorzüglich aber königlich-preußischen Gesetzen

setzen brauchbar gemacht. Halle 1781. 8. Vorlesungen darüber herausgegeben von L'Estoque. Königsberg 1762.

10) Joh. Gottl. Siegel. Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Leipzig 1722. 2te Aufl. 1752. 3te Aufl. vermehrt von Schott. ebend. 1773. 8.

11) Joh. Heinr. Chr. v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. Gött. 1758. 2te Aufl. 1777. 8.

12) Wilh. Gottl. Vongerow. Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der preußischen Staaten. Halle 1773. Ebend. Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf des Wechselrechtes. Halle 1776. eines ungenannten (J. Eberh. Fried. Schall) Zusätze zu des R. R. Vongerows Entwurf des Wechselrechts. Halle 1775.

13) Joh. Dan. Heinr. Musäus Anfangsgründe des Handlungs- und Wechselrechts. Hamburg 1777. 2te Aufl. 1799. 8.

14) J. C. Sinapius. Abhandlung über Wechselbriefe und ihre Verschiedenheit. Hamburg 1781. 8.

15) J. L. E. Püttmann. Grundsätze des Wechselrechtes. Leipzig 1784. 2te Aufl. 1795. 8.

16) Stephan Brentano. Grundsätze des Kurpfälzischen Wechselrechtes. Manheim 1790. 8.

17) Wolfram K. J. G. die braunschweigische Wechselordnung vom 1. Aug. 1715. neu herausgegeben und mit Anmerkungen und 48 Beilagen begleitet. Braunschweig 1792.

18) Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Denkenden Rechtsgelehrten und Kaufleuten zur Prüfung vorgelegt. Zum Druk befördert von der Hamburgischen Kommerz Deputation. Hamburg 1792. Der Verfasser dieser musterhaften Schrift ist der zu früh verstorbene Georg Heinrich Sieveking.

19) Christ. Friedr. Behrens. Anleitung zur Kenntniß von Wechseln und Wechselgeschäften. Magdeburg 1794.

20) Georg Friedr. von Martens. Grundriß des Handelsrecht, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Gött. 1798. 8.

Zwei-

Zweites Hauptstük.

Wechsel, verschiedene Begriffe von dem Worte Wechsel, Wechselrecht, dessen Quellen und Hülfsmittel.

§. 13.

Das Wort Wechsel (Cambium, Concambium) kann in sechsfachem Verstande genommen werden, 1) als eine Verwechslung einer Waare gegen eine andere. Dieser Kontrakt ist schon nach seiner Natur der älteste unter allen; die immer abwechselnden Bedürfnisse der Menschen machten ihn für die Gesellschaft unentbehrlich. s) Das Wort Cambium findet man auch schon in den ältesten lateinischen Schriftstellern und Gesetzbüchern in diesem Verstan-

s) Das lateinische Wort Cambium soll nach einigen aus dem Teutschen, nach andern aus dem Griechischen herkommen.

Wachler in seinem Glossario beim Worte Kam leitet das Wort Cambium von diesem ab, von daher leitete man auch das Wort Rosskam, S. Eccard in Notis ad legem salicam. tit. 39. et 49.

stande, wo es so viel heißt, als vertauschen, handeln. t) 2) als eine Verwechslung eines Geldes mit Gelde. Es geschieht gar oft, daß man eine Gattung Geld gegen eine andere verwechselt, z. B. Gold gegen Silber, verschiedene Goldstücke gegen andere. Diese Verwechslung wird Hand- oder Kleinwechsel (Cambium manuale, reale, minutum, commune) genannt. Dieses Geschäft führten diejenigen, die unter dem Namen der Campsorum, Collybistarum, Trapezitarum, Mensariorum, Nummulariorum, und wenn sie öffentlich aufgestellt wurden, Argentariorum bei den Römern bekannt waren. u) 3) als die Wechselbriefe. Die Errichtung des Wechselkontrakts geschieht mit einem Instrument, welches man Wechselbrief nennet, dieses Instrument ist bei dem Wechselrecht wesentlich; aus

t) In diesem Verstande findet man das Wort Cambium schon in den ältesten Gesetzbüchern. In den legibus Bainwariorum Cap. 20. Tit. 8. Edit. Heroldi stehen folgende Worte: Commutatio, hoc est, quod Cambias vocant in lege salica Tit. 39. und 49 II. Feud. 22. man vergleiche Du Fresne in Glossario mediae et inf. Latinit. bei dem Worte Cambium.

u) Vlpian in L. 4. ff. de Edendo. Sieber diss. Ima de Argentariis und Differt. IIda de Argentariis, eorumque imprimis officiis Beyde in Beseke Thesauro Juris Cambialis Tom. I. p. 1 — 56.

aus dieser Ursache nennet man Wechselbriefe auch Wechsel. 4) als das Wechselgeschäft, welches von den Kontrahenten zu Stande gebracht wird. Hier können diese ihre Wechselgeschäfte nach ihren besondern Absichten, ja selbst Gedinge festsetzen, in so weit als Verordnungen der gesetzgebenden Gewalt solche Gedinge hinzuzusetzen erlauben. 5) als die Summe des Geldes z. B. ich schrieb um einen Wechsel, ich bekam einen Wechsel. 6) als die Verbindlichkeit die bestimmte Summe Geldes bei Vermeidung der in den Wechselordnungen bestimmten Strafen zu bezahlen. Die Wechselstrafen, wodurch sich die Strenge des Wechselrechtes auszeichnet, sind die schleunigste Exekution, und der Personalarrest.

§. 14.

Gesetze, welche vom Wechselwesen handeln, werden Wechselgesetze genannt. Wenn nun diese in ein wissenschaftliches Gebäude gebracht, wenn die Wechselobservanzen hinzugesetzt werden, und wenn folglich aus diesen ein Nebentheil der positiven Jurisprudenz gebildet wird, so wird dieser das Wechselrecht genannt. Das Wechselrecht ist also derjenige Nebentheil der positiven Jurisprudenz, wel-

cher die Gesetze und Gewohnheiten, die bey den Wechseln vorkommen, enthält. w)

§. 15.

Das Wechselrecht kann wie alle übrigen Rechte in das geschriebene und nichtgeschriebene eingetheilt werden. Das geschriebene gründet sich auf ausdrükliche Verordnungen, das nichtgeschriebene hingegen wird durch Gewohnheiten, die auch alle nothwendigen Eigenschaften einer rechtsgeltenden Gewohnheit haben müssen, eingeführet: doch muß man wohl Acht haben, daß man nicht die unter den Kaufleuten üblichen Wechselusance und Wechselcoutume, x) wenn sie nicht zugleich die

w) Die berühmten Lehrer des teutschen Privatrechtes Engau, Eisenhart, Pütter, v. Selchow, Runde u. a. machten auch mit Grund aus diesem einen Theil des teutschen Privatrechtes: da aber ietzo auf den meisten hohen Schulen eigene Vorlesungen über das Wechselrecht gehalten werden, so wäre es rathsam, das Wechselrecht von dem teutschen Privatrechte ganz abzusondern.

x) Hier haben Heineccius in Elementis Juris Cambalis cap. 1. §. 11. und Büsch in der Handlungsbibliothek. St. II. S. 241. und St. IV. S. 660. irrige Rechtslehren aufgestellet.

die nothwendigen Eigenschaften einer rechtmäßigen Gewohnheit haben, unter diese rechnet.

§. 16.

Wenn man das Wechselrecht auch als eine praktische Fähigkeit betrachtet, Wechselgesetze und Gewohnheiten zu kennen, und diese auf Fälle, welche im bürgerlichen Leben vorkommen, wohl anzuwenden: so kann man das Wechselrecht auch in das theoretische und praktische eintheilen. Das theoretische beschäftiget sich mit der Kenntniß der Gesetze, das praktische mit der Anwendung derselben auf vorkommende Fälle.

§. 17.

Es giebt kein allgemeines Wechselrecht unter den europäischen Nationen. Es sind zwar fast in allen europäischen Staaten wegen der Wichtigkeit der Wechselgeschäfte eigene Wechselordnungen, und Wechselgerichte vorhanden y) So wünschenswerth es nun wäre, daß diese die Streitigkeiten ihrer Handelsleute nach einem allgemeinen Wechselrechte untersuchen, und entscheiden lassen würden, so wenig ist doch aus verschiedenen Ursachen zu erwarten, daß je einmal

 ein

y) v. Martens Sammlung italienischer, niederländischer, spanischer, portugiesischer, und englischer Wechselgesetze.

ein allgemeines Wechselrecht für ganz Europa eingeführet werde.

§. 18.

Eben so wenig kann man ein allgemeines Wechselrecht für das teutsche Reich behaupten. Von Reichswegen hat man erst spät diesen Gegenstand einer unbedeutenden Aufmerksamkeit gewürdiget. Nur in folgenden Reichsabschieden, Reichsgutachten und Reichsschluß wird eine Meldung von Wechselgeschäften gemacht. In dem Reichsabschied von 1654. §. 107. in dem Reichsgutachten vom 31. Jun. 1668. Das hierauf gefolgte kaiserliche Kommissionsdekret vom 8ten October 1668. enthält die Bestättigung des angeführten Reichsgutachtens bis auf einige Worte, in dem Reichsgutachten vom 22. Jun. 1669. eröfnete das Reich seine nähere Erklärung, durch diese Vorarbeiten wurde endlich der Reichsschluß von 1671 zu Stand gebracht, dieses ist alles, was in den Reichsgesetzen über diesen Gegenstand vorkommt. z)

§. 19.

z) Danz zergliederte in seinem Handbuch B. II. S. 379. den ganzen Innhalt der Gesetzgebung sehr schön in sechs verschiedene Punkte. Der Reichsabschied von 1654. §. 107. wurde auch abgedruckt im Siegels Corpore Juris Cambialis S. 148.

§. 19

In Hinsicht der Ordnung, die man bei der Aufsuchung der Quellen des Wechselrechtes beobachten soll, befolge man die nämliche, die in allen Theilen der Jurisprudenz beobachtet werden muß. Man gehe von besondern immer zu allgemeinern Quellen, und befolge nachstehende Ordnung. Man sehe

1) auf die Wechselbriefe und Kontracte selbst, welche von den Partheien gemacht wurden, haben diese durch ein besonderes Geding etwas miteinander kontrahirt, so gehet dieses allen andern vor, in soweit es diesen nicht verboten wurde, solche Gedinge miteinander festzusetzen.

2) auf Wechselordnungen der gesetzgebenden Gewalt im Lande. Am richtigsten werden die Prozesse, die sich in Wechselgeschäften ereignen, durch diese entschieden.

3) auf Wechselgewohnheiteen im Lande. Wenn in den Wechselgesetzen des Staates nichts zur Entscheidung der streitigen Sache aufgefunden werden kann: so forsche man nach Wechselgewohnheiten; doch bediene man sich dieser mit gro-

148. und der Reichsschluß von 1671. in der 1ten Continuation. S. 4. auch in der neuen Sammlung der Reichsabschiede. Th. IV. S. 76.

großer Behutsamkeit: zuweilen werden auch Wechselgewohnheiten, wenn sie die Wechselgesetze näher bestimmen, diesen vorgezogen.

4) auf fremde Wechselgesetze. Es können auch hier beim Mangel einheimischer Gesetze auch fremde besonders dann zur Richtschnur der Entscheidung angewendet werden, wenn es sogar in Landesgesetzen erlaubt wurde, nach diesen beim Mangel der einheimischen vorkommenden Fälle zu entscheiden: so wurden z. B. in Baiern die in Augsburg erlassenen geltenden Wechselpatente auf den Fall angenommen, wenn Vorfälle sich zeigen würden, von welchen in den Baierischen Patenten nichts angemerket wurde: eben so wurden die Leipziger Wechselordnungen in den Kurfürstlich Sächsischen Ländern, dann die Frankfurther Wechselordnung in Hessen und Hanau angenommen. a)

5)

a) Ja, es wurde sogar den Elementis Juris cambialis des Heineccius im J. 1775 in Pohlen die Kraft eines subsidiarischen Gesetzes beigelegt, eine Ehre ohne Beispiel für den grossen Mann. S. Verordnungen wegen dem Wechselrecht von den konföderirten Ständen der auf dem Reichstage versammelten Republik gemacht, und in die Akten des Burggerichts zu Warschau eingetragen. War-

5) auf Reichsgesetze. Von diesen wurde in dem vorangeführten §. gehandelt.

6) auf die Analogie. Wenn besondere Fälle vorkommen, die in den Wechselordnungen eines Landes nicht ausdrücklich bestimmt sind: so können diese aus der Analogie der in dem Lande vorhandenen Wechselgesetze mit Vorsicht entschieden werden.

7) auf den allgemeinen Wechselgebrauch. In wie weit dieser angewendet werden kann, muß hernach näher entwickelt werden.

8) auf das römische Recht. Die analogischen Gründe aus dem römischen Rechte müssen aber bei diesem den Römern ganz unbekannten Geschäfte mit grosser Behutsamkeit angewendet werden, damit nicht Rechtsfälle aus ganz unanwendbaren Grundsätzen entschieden werden.

§. 20.

Noch muß eine wichtige Frage beantwortet werden: ob? und in wie weit in einem zu entscheidenden Falle der Wechselgebrauch benützt werden kann? der Wechselgebrauch, das Gewohnheitsrecht in

Warschau 1775. in der 4ten Uhlischen Fortsetz. S. 16.

in **Wechselsachen** enthält theils die vor den geschriebenen Gesetzen eingeführten Gewohnheiten, theils die in den geschriebenen Gesetzen nicht enthaltene, oder undeutlich ausgedrückte Norm, nach welcher ein in Wechselgeschäften vorkommender Fall von den Kontrahenten behandelt, und vom Richter entschieden werden soll. Bevor die Wechselgesetze schriftlich verfaßt wurden, mußten die Streitigkeiten der Kaufleute nach diesen Wechselgebrauche entschieden werden. b) Da aber die **Wechselusancen**, die **Wechselcoutumen** sehr unzuverlässig waren: so bestimmte diese Unzuverlässigkeit die Gesetzgeber in mehrern Provinzen und Handelsstädten den bei ihnen eingeführten Wechselgebrauch schriftlich aufzunehmen, und für die Zukunft als Gesetz aufzustellen. Es kann daher noch jetzo nicht widersprochen werden, daß in Fällen, in welchen die Landesgesetze nichts verordnen, das **Gewohnheitsrecht in Wechselsachen** zur Entscheidung vorkommender Fälle angewendet werden soll.

§. 21.

Es kann ein **allgemeiner** und **besonderer Wechselgebrauch** gedacht werden. Wenn etwas in Wechselsachen allgemein, in allen, oder doch den meisten Handelsplätzen, wo große Wechselgeschäfte ge-

(q Scherer a. a. O. Th. III. S. 421.

gemacht werden, üblich ist: so entsteht ein allgemeiner Wechselgebrauch, hingegen der besondere Wechselgebrauch, Consuetudo particularis, localis, provincialis bezieht sich auf den Ort, oder Provinz, worinn das betreffende Wechselgeschäft verhandelt, und beurtheilt wird. Man kann in sehr wenigen einzelnen Fällen einen allgemeinen Wechselgebrauch behaupten. Man machte einen Unterschied unter solchen, welche zur wechselrechtlich, oder in den gemeinen und römischen Rechten nicht entschieden sind, und solchen, welche gegen die gemeinen und römischen Rechte als Wechselgebrauch gelten. Von diesen führte Scherer mehrere Beyspiele an. e) Zu den allgemeinen Wechselgebrauch gehören z. B. folgende Sätze: daß eine Weibsperson, welche eine Handlung führet, wechselfähig ist; daß, wenn in Teutschland ein Wechselbrief auf Uso gestellet ist, am Zahlort aber keine Usozeit bestimmet wurde, der Uso auf 14 Tage angenommen werden soll u. s. f. Wenn nun der Gegentheil diesen Wechselgebrauch widerspricht: so muß derselbe von demjenigen, der sich darauf berufet, auch bewiesen werden. Mit diesem Gewohnheitsrechte in Wechselsachen darf man aber nicht die Urthei-

e) Scherer a. a. O. in der Vorrede S. 23. und 24.

theile von Wechsel und Handelsgerichten, die meist arbitrarischen Wechselusancen und Wechselcoutumen der Kaufleute vermischen. d)

§. 22.

Die Hülfsmittel, welche zur gründlichen Kenntniß des Wechselrechtes nothwendig sind, und auch von dem Geschäftsmanne in Wechselgeschäften nicht vernachläßiget werden sollen, sind folgende. 1. Die Geschichte des Handels in verschiedenen Jahrhunderten. e) 2. Die Kenntniß der gegenwärtigen Handlungsverfaßung der europäischen Staaten, insbesondere derienigen, in welchen die Handlung und Wechsel-

d) Püttmann Grundsätze des Wechselrechtes, §. 5.

e) Histoire du Commerce et de la Navigation des Anciens. Edit 2. Paris, 1716. (par Pier Con. Huel) teutsch: Geschichte der Handlung der Alten. Frft. u Leipz. 1763. 8. An Historical and Chronological Reduction of the Origin of Commerce from the earliest Accounte to the present Time (by A. Anderson) London 1764. II. fol. Anderson historische und chronologische Geschichte des Handels von dea ältesten bis auf ietzige Zeiten, aus dem englischen. Riga. 1773 — 79. VII. in 8. ist ein Auszug aus dem vorangeführten Werke Fr. Chr. Jon. Fischer Geschichte des teutschen Handels. 1785.

s.lgeschäfte in Flor sind. f) 3. Eine genaue Einsicht des Wechselkourses und der Anleitungen zur Berechnung der Wechselarbitragen, dann der Verhältnißtabellen, durch deren Hülfe die Wechselkourse und bei vorkommenden Wechselarbitragen die vortheilhaftesten Wege gefunden werden; g) 4.

f) Histoire philosophique et politique des Etablissements, et du Commerce des Europeens dans les deux Indes (par G. T. Raynal) à la Haye, 1774. auch Geneve 1780 IV. in 4. nebst dem dazu gehörigen Atlas auch ebendaselbst 1791. X. B. in 8. auch Neuchatel 1789 X. B. in 8. aus dem Franz. übersetzt mit Verbesserungen und Anmerkungen von J. Mouvillon. Hannover 1774 — 78. VII. in 8. Eine andere Uebersetzung kam zu Kopenh. u. Leipz. 1774 — 78. VII. in 8. heraus. Tableau de l'Univers contenant la Rescription de tous les Pays, des Villes principales, et des Endroits les plus Commercants de quatre Parties du Monde. à Liege 1778. Tableau general du Commerce des Marchands, Negocians, Armateur et cet de la France, de l'Europe, et des autres Parties du Monde. par M. Gournay, Paris, 1789 et 1790. Allgemeiner Kontorist. IV. Th. Leipz. 1788 - 1792.

g) J. P. Graumanns Licht des Kaufmanns, bestehend in Wechsel-Arbitragetabellen, Nachricht von Münzen und Wechselgelder aller Handelsstädte Europens. Berlin 1782. Mich. Wagners tabellarisches Handbuch zu Berechnung der Geld- und Wechselarbitragen. Leipz. 1790. Wechsel-

4. der Münzkunde h) insbesondere des Verhältnisses der Münzen gegeneinander, wie auch der Maaßkunde; 5. der vorzüglichsten Banken in Europa; i) 6. endlich der berühmtesten Wechselplätze, Messen und Jahrmärkte. k) Ueberhaupt ist dem Geschäftsmanne eine gründ-

seltabellen über die am meisten vorkommenden Wechselgeschäfte. Von C. G. Zschaler, Leipz. 1793.

h) v. Braun gründliche Nachricht von den Münzwesen insgemein u. s. w. Dritte verbesserte und von J. F. Klotzsch vermehrte Auflage. Leipzig, 1784. Traité general du Commerce par S. Ricard augmentée par M. de M. Amsterdam 1781. II Theile in 4. übersetzt von Thomas Heinr. Gadebusch. Greifswald. 1783. 84. II Theile in 4. Handbuch der teutschen Münz- Maaß- und Gewichtskunde von M. K. B. Gerhardt. Berlin 1788. 8. Bohns wohlerfahrner Kaufmann, fünfte ganz umgearbeitete Auflage von Ebeling und Brodhagen. Hamburg 1789. 2 Bände.

i) P. J. Marpergers Beschreibung der Banken. Halle und Leipz. 1717. 4. Büsch Abhandlung von den Banken, in dessen kleinen Schriften von der Handlung, Leipz. 1727. N. III.

k) P. J. Marperger Beschreibung der Messen und Jahrmärkte. Leipz. 1711. 8. (K. Orths) Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt am Mayn jährlich gehalten werden. Frft. 1765. J. C. Herr-

gründliche Kenntniß aller Handlungszweige ohnentberlich.

Herrbachs Europäische Wechselhandlung. Nürnb. 1756. Ueberhaupt erläuterten diejenigen Schriftsteller, welche große Werke über die Handlung geschrieben haben, auch diese angeführten einzelnen Zweige der Handlung.

Drittes Hauptstück.

Politische Reflexionen über die Organisation des Wechselhandels, dessen Nothwendigkeit und Nutzen für den Staat.

---

§. 23.

Um den Wechselhandel gründlich zu erläutern, muß man diesen in vier besondere Fächer abtheilen: 1. in den Sorten- Münz- und Barrenwechsel; 2. den Kommissionswechsel; 3. den Spekulations- oder eigentlichen Arbitragenwechsel; 4. den Deposito- Disconto- oder Escontewechsel. Es sind zwar einige große Banquiers auf allen Hauptwechselplätzen anzutreffen, welche sich mit allen vier Fächern dieses Wechselhandels, andere welche sich mit zwei oder drei desselben beschäftigen; man kann aber auch zugleich mehrere

Wechsler antreffen, welche nur einen von diesen zu ihren Hauptgeschäft wählen: überhaupt kann man von allen behaupten, daß großer Kredit, hinlängliches Vermögen, tiefer Spekulationsgeist, unermüdete Industrie, Muth, Erfahrung und ausgebreitete Kenntnisse nothwendige Requisiten für einen Mann seien, der sich mit der Wechselhandlung beschäftiget. 1)

§. 24.

Der Sorten- Münz- und Barrenwechsel. Dieser Handel kann in den Handlungsplätzen im großen getrieben werden, wo man Sorten von Gold und Silber in Stücken oder Baaren sammelt, und diese in die Münzstätte liefert. Das Hauptgeschäft dieser Wechsler ist mit geschmolzenen Gold- und Silberstangen aus Münzen und Stücken, welche sie aus verschiedenen Orten in großer Menge sammeln und in die Münzstätte zum Geldprägen verhandeln; andere Wechsler bemühen sich den Kaufleuten und andern Personen, die verschiedene Geldsorten nothwendig haben, diese gegen andere zu verwechseln. Sie

1) Martin Euler Wechselencyklopädie, oder theoretisch praktische Einleitung in die Wechselwissenschaft. Dritte Auflage. Verbessert von Joh. Heinrich Stricker Frankf. am Mayn 1800. 8. Dieser entwickelte im zweiten Kapitel diese Zweige des Wechselhandels von S. 3 — 12.

Sie haben dann schon ihre Korrespondenten, die ihnen die ausgewechselten Sorten zu ihren Nutzen abnehmen, und ihnen wieder andere auf den Handelsplatz gesuchte Geldsorten geben. Man kann leicht einsehen, daß diese Wechsler ganz besondere Kenntniße und Erfahrungen in der Münzwissenschaft, in der Berechnung des Werthes der Münzen in verschiedenen Staaten sich eigen machen müßen, wenn sie ihre Wechselgeschäfte mit großem Vortheile führen wollen; zuweilen müßen sie auch Wechselbriefe benützen, sie können sich auch durch Vermischung des spekulativen und Sortenwechselfaches bereichern.

§. 25.

Der Kommissionswechsel. Ein Kommissionswechsler besorgt Geschäfte für andere, er erhält von seinem Committenten Wechsel zur Verhandlung, kauft, und beredet ihnen dagegen andere, hebt für sie Gelder ein, und zahlet sie wieder nach Ordre aus, er läßt Gelder auf entfernten Plätzen nach ihren Anordnungen auszahlen, oder einheben, er besorgt sogar oft noch größere Geschäfte, Zahlungen für auswärtige Mächte, für Subsidien u. d. an Armeen, an Gesandte, u. s. f. Es giebt in Europa mehrere Handlungshäuser, welche die solidesten, und zugleich einträglichsten Geschäfte machen, und sich dadurch

durch in sehr großes Ansehen und Kredit setzen. Dieser Handel wird auch außerordentlich geschätzet, weil er nicht nur bei Wechselgeschäften, und allen Zweigen der Handlung, sondern auch bei politischen Geschäften sehr nützliche Dienste leistet. Der wahre Kommissionswechsler muß also auch große Kenntnisse in allen Wechsel- und Handlungsgeschäften besitzen, er muß die Häuser, mit welchen er Geschäfte besorget, gründlich kennen, seine Freunde zu vortheilhaften Geschäften durch schleunige Berichte aufmuntern, und immer eine hinlänglich gefüllte Kassa besitzen. Ein Kommissionswechsler kann auch oft im Kleinen wichtige und nutzbare Geschäfte machen; mehrere Kaufleute behaupteten, daß ein Kommissionswechsler mit einem Kapital von 25,000 Rthlr., großer Industrie und Behutsamkeit jährlich 4000 Rthlr. verdienen kann.

§. 26.

Der Spekulations- oder eigentliche Arbitragenwechsel. Der wahre bloße Spekulationswechsler bemühet sich durch verschiedene feine für den gegenwärtigen Augenblick vortheilhafte Anstalten Wechsel auch ohne Geld mit Vortheil unterzubringen, er beobachtet mit dem grösten Scharfsinne alle günstigen Veränderungen der verschiedenen Wechselkourse zwischen seinen und mehrern fremden

Plä-

Plätzen, um aus dieser Vergleichung den grösten Nutzen zu ziehen, ein spekulativer Kopf untersucht auf das schleunigste die ihm durch die Post zugeschickten Wechselkourszettel von den wichtigsten europäischen Handelsplätzen, um aus dieser Vergleichung die grösten Vortheile zu ziehen, er beobachtet alle günstige Veränderungen der Wechselkourse zwischen seinen und mehrern fremden Plätzen, seine Klugheit, seine Einsicht in die Koursverwicklungen giebt ihm Gelegenheit Wechsel zu finden, an die er vorhero noch gar nicht dachte, große Waarenniederleger, und Handelsleute suchen mit Sehnsucht Wechsel, er kann sie ihnen verschaffen, sie sind mit einigen Wechseln in Verlegenheit, er kann sie ihnen wegschaffen.

§. 27.

Unter dem Wort Arbitrage versteht man die Wahl von den zu benutzenden besten Wegen in Wechselsachen. Der Handelsmann, der Geld hat, macht verschiedene Anstalten, Untersuchungen, um sein Geld auf die vortheilhafteste Art zu benutzen, er bemühet sich dieses durch Wechsel circuliren zu lassen. Wenn nun ein wichtiges Handelshaus grosse Summen auf mehrere Handelsplätze zu bezahlen hat, und die nothwendigen Wechselbriefe nicht finden kann, oder sonst seine Anschaffungen auf eine vortheilhaftere Art an-

wenden möchte, so kann es diese von auswärtigen Handelsplätzen durch den Weg der Arbitragen sich verschaffen. Ein Banquier, der Wechsel in starken Parthien auf verschiedene Handelsplätze braucht, oder zu überschicken hat, muß auch oft mit grossem Scharfsinn untersuchen, welche Wechseloperation ihm am vortheilhaftesten ist.

§. 28.

Unter dem Deposito-Disconto-oder Escomptowechsel verstehet man denjenigen, durch welchen ein Banquier seine sonst müssigen Gelder an andere Banquiers und Kaufleute und sonst a deposito gegen Wechsel gegen billige Zinsen auf ungleich längere Zeiten auszuleihen sucht: er thut oft Briefe auf Messen, Payement u. d. g frühzeitig ein, und läst sie ablauffen; oder er thut auf auswärtige Handelsplätze Wechsel von langer Sicht auf sechs, zehen Wochen hier ein, die auf seinem Platze nach der dortigen Handlung abgängig sind; diese läst er auf Spekulation liegen, und verhandelt sie gegen deren Verfallzeit auf seinen Platz selbst, oder er sucht sie auf ihren Zahlungsplatz zu disponiren. Noch giebt es auf allen grossen Wechselplätzen Banquiers, Escompteurs, welche einkommende Briefe auf ihrem Platz, die oft noch vier, sechs, acht und mehrere

Wochen zu laufen haben, zu discontiren suchen, d. i. sie ziehen vom Tag der Auszahlung an, bis die Wechsel verfallen sind, die Zinsen, oder den Disconto zu 5 bis 6 und mehr Procento jährlich ab. Ein Disconto- und Depositowechsler kann oft sein Geld zu grossen Procenten benutzen, insbesondere dann, wann ein glücklicher steigender Wechselkours ihn noch mehr begünstiget. m)

§. 29.

In Hinsicht der Nothwendigkeit und des Nutzens des Wechselgeschäftes muß man, um dieses gründlich einzusehen, den Einfluß der Wechselhandlung von zwo Seiten betrachten. Es muß a) als ein politisches Geschäft des ganzen Staates, und dann b) als ein Privatgeschäft des Handelsmannes betrachtet werden. Da die Staaten durch die

m) Euler a. a. O. S. 4. Dieser lieferte auch in seiner Wechselencyklopädie eine praktische Erläuterung von dem Spekulationswechsel Kap. 14. S. 217 — 231. und Kap. 8. erläuterte er das neueste Kourssystem von den vornehmsten Wechselplätzen in Europa.

Flügels erklärte Wechselkourszettl der vor- vornehmsten Handelsplätze in Europa, nebst andern in die Wechselgeschäfte einschlagenden Nachrichten. 12te Aufl.

die Handlung, und den wechselseitigen Empfang unter sich zu Schuldnern und Gläubigern gemacht wurden, so muste man außerordentliche Schwierigkeiten finden, wenn die wechselseitigen Foderungen ausgeglichen werden sollten, und der Ueberrest durch baare Uebersendung bezahlet werden muste; denn die Münzsorten, die in diesem Lande eingeführet wurden, wurden in einem andern gar nicht angenommen. Die Uebersendung des Geldes war mit vielen Kosten verknüpfet; man muste sich selbst in Handlungsgeschäften einen grossen, oft sehr schädlichen Zeitverlust gefallen lassen. Endlich muste die Furcht sein Geld durch Unglücksfälle, Diebstähle oder auf andere Art zu verlieren, die Schwierigkeiten vermehren; man wurde also gezwungen auf Mittel zu denken, durch welche diese Schwierigkeiten gehoben werden konnten, und fand, daß dieses auf eine zuverlässige Art durch die Aufrechthaltung des öffentlichen und Privatkredits und durch die Einführung des Wechselwesens geschehen könnte. n)

§. 30.

Auch in der politischen Sprache legte man den Wechselbriefen besondere Namen bei: der Wechselbrief wird auf der Seite dessen, der ihn verkauft, Tratte, von

n) v. Sonnenfels Grundsätze der Polizeihandlung und Finanz. Th. 2. S. 560.

von dem Korrespondenten aber, der ihn bezahlen soll, Remesse genannt; diejenigen, welche sich mit diesem Handel besonders beschäftigen, werden in der Handelssprache von Europa Kampisten, Banquiers, Wechsler genannt. Man machte auch, da die Handlung nach und nach immer blühender wurde, da man die Wechsel zu verschiedenen Handlungsunternehmungen im grossen und im kleinen nöthig hatte, die Abtheilung Wechsel im grossen und Wechsel im kleinen o)

§. 31.

Um die politischen Grundsätze des Wechselwesens wohl zu verstehen, muß man auf zwei Gegenstände besonders aufmerksam seyn, a) auf den Transport, und b) auf den Wechselpreis. Der Transport geschieht durch einen Brief auf die unten zu beschreibende Art, der Wechselpreis aber ist der Ueberschuß, den der Käufer des Briefes über die Summe giebt, welche ihm der Brief an dem Orte seiner Bestimmung giebt. Fortbonais setzt den Wechselpreis aus zwo Grössen zusammen, aus dem Pari und Kours: p) die vollkommene Ausglei-

chung

o) Genovesi delle Lezioni di Commercio II. 129.

p) (Fortbonais) Elemens du Commerce Ch. VIII.

chung der Münze einer Nation, um die Summe der andern zu bezahlen, heißt er das Pari, und die durch die Umstände veranlaßte Entfernung heißt er den Kours. Der Wechselpreis ist mehr ein Verlust für den Staat, als für den Privatmann, denn der Handelsmann, der für seinen Vortheil handelt, rechnet zum Preis seiner Waaren alle Auslagen ein, die er zum Absatz in Hinsicht derselben gehabt hat, q) er wird also ohne allem Zweifel auch den Wechselpreis mit einrechnen, und sich von dem Käufer seinen Schaden ersetzen lassen.

§ 32.

Es fließt also natürlich daraus, daß wenn zwei Staaten gegeneinander Schuldner und Gläubiger sind: so müssen sie eine gegenseitige Handlung haben; es können auch keine Wechsel zwischen zwei Staaten gemacht werden, die mit einander keine Handlung führen; man kann auch keine Wechselbriefe an ein bestimmtes Ort schicken, wenn man nicht Kredit und Korrespondenten hat, und man kann dort nicht Kredit haben, wenn man nicht Waaren, oder baares Geld dahin geschickt hat. Es folgt also, daß es keinen Wechselhandel ohne Waarenhandel geben könne, daß die Wechsel, und Preise der Wechsel ihren Ursprung und

q) Genovesi delle Lezioni di Commercio II. 131.

und Werth von dem Steigen und Fallen der Handlung haben, und daß der Wechselhandel eben so lange dauern müsse, als die Bedürfnisse und Befriedigungen mit Produkten von verschiedenen Nationen gegeneinander dauern. r)

§. 33.

Aus diesen Grundsätzen zieht ein tiefdenkender Politiker folgende Korollarien heraus. 1. Ein Land, das blosse Kredite in einem andern hat, ist keinen Remessen unterworfen. 2. Hat es blosse Schulden, so kann es keine Wechselbriefe ziehen. 3. Die Wechseltratten werden den Remessen an der Zahl und Quantität gleich seyn, wenn in zwey Ländern die Schulden den Krediten gleich sind. 4. Wenn sich die Schulden und Kredite verändern, so werden sie sich auch in einem verschiedenen Verhältnisse befinden, und die Nation wird mehr Tratten geben, die mehr Kredite hat, die wird mehr Remessen empfangen, die mehr Schulden hat. 5. Der Platz, der mehr Schulden als Kredite hat, muß den Ueberrest in baarem Gelde bezahlen, wenn er weder Erd- noch Manufakturprodukte auszuführen hat. 6 Die Plätze, welche mehr Schulden, als Kredite haben, und den Ueberschuß in baarem Gelde bezahlen, gehen, wenn sie sich nicht wieder durch

r) Genovesi delle Lezioni di Commercio II. 13

durch Industrie erholen, ihrem Untergange entgegen. 7. Die Plätze, welche beständig mehr Kredite als Schulden haben, werden alle Jahre an baarem Gelde reicher. s)

§. 34.

Der Preis der Wechselbriefe steigt, und fällt nach der Lage der Umstände, man wird oft drei, vier- und fünfmal mehr, als gewöhnlich, bezahlen müssen, wenn man Wechsel einhandeln will. Man kann sich dieses leicht erklären, wenn man die Wechselbriefe als Waaren betrachtet, und diejenigen, die diese suchen, als Käufer. Es ist nach guten Handlungsgrundsätzen ganz richtig, daß die Waaren, je seltner sie sind, auch desto höher im Preise steigen, und auch desto höher steigen werden, je mehr und zahlreicher sie gesucht werden. Eben dieses kann man auch ordentlich auf die Wechsel anwenden, daß, je größer die Schulden einer Nation, desto höher die Preise der Wechselbriefe, und je grösser die Foderungen, desto niedriger die Wechselbriefe zum Vortheil der Nation seyn werden. t) Eine Nation, bei der die Wechsel niedrig stehen, hat also mehr weggeschickt, als empfangen, und wo sie hoch stehen,

s) Genovesi delle Lezioni di Commercio. II. 133.

t) v. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. Th. 2. S. 563.

stehen, hat mehr empfangen, als weggeschickt, u) ferners in dem Staate, wo die Wechsel niedrig stehen, sind viele Kredite, und wo sie hoch stehen, sind viele Schulden.

§. 35.

Hieraus läßt sich bestimmen: ob eine Nation einen vortheilhaften oder schädlichen Handel führe? man darf nur auf den Kours der Wechsel in einer ansehnlichen Zahl von Jahren sehen. w) Wenn binnen dieser Zeit die Wechsel vortheilhaft waren, so muß sie mehr weggeschickt, als empfangen, das baare Geld in ihrem Lande vermehret, und einen nützlichen Handel getrieben haben; wenn aber umgekehrt die Wechsel binnen dieser Zeit nachtheilig waren, so muß sie einen schädlichen Handel geführet haben.

§. 36.

Wenn eine Nation hohe und sehr nachtheilige Wechsel wider sich hat, so kann man die Frage aufstellen: wie kann sie den Wechselverlust wenigst vermindern? Die Politiker schlugen zwei Mittel vor, durch welche sie diese Absicht zu erreichen hofften,

a)

u) Genovesi delle Lezioni di Commercio II. 137. und Slewart James Au Inquiry into the Principles of political Oeconomy IV. 348.

w) Genovesi delle Lezioni di Commercio II. 137.

a) durch die Spekulation der Wechsler, und b) durch die baare Geldüberschickung. x) Es ist eine Pflicht des Wechslers die Wechselpreise von verschiedenen Handelsplätzen miteinander zu vergleichen, damit er seinen Wechsel auch oft durch Umwege dorthin schicken kann, wo der Wechselpreis am niedrigsten ist; hingegen die baare Geldüberschickung ist dann anzurathen, wenn die Ausgaben für die baare Geldüberschickung geringer, als die Wechselpreise sind.

§. 37.

Aus allen diesen kann man schliessen, daß die Regierung weniger Meister über das Privatvermögen seiner Bürger bei der Aufrechthaltung seiner Handlung ist, denn durch Wechsel kann man viele Millionen in fremde Staaten schicken, ohne daß dem Staate auch das mindeste bekannt wird. Es ist also das Verbot eines Staates Geld aus dem Lande zu führen nicht nur zwecklos, — wann hat man je solche Gesetze beobachtet? — sondern auch schädlich; es wäre eben so viel, als der Staat würde dem Schuldner verbieten, seine Gläubiger zu bezahlen. Der Staat bemühe sich vielmehr alle Hindernisse, die seiner Handlung im Wege stehen, zu entfernen, und alle möglichen Mittel seine Handlung in Flor zu bringen, aufzusuchen,

er

x) v. Sonnenfels a. a. Th. 2. S. 568.

er bemühe sich den öffentlichen und Privatkredit aufrecht zu erhalten. y)

§. 38.

Um den Kredit in einem Staate aufrecht zu erhalten, müssen die schärfesten Gesetze und die schwersten Strafen gegen die muthwilligen Banqueroute, und alle Betrügereien in Wechselgeschäften verhängt werden. Je schärfer dergleichen Gesetze, desto seltner werden diese Betrüger auftreten, und desto gegründeter wird der öffentliche und Privatkredit in einem Staate seyn. Besonders aber müssen Handels- und Wechselgerichte unumschränkte Gewalt, und Ansehen ohne Rücksicht auf Stand und Würden gegen alle erhalten, welche auf eine leichtsinnige Art Schulden machen, Wechsel zur Sicherheit ihrer Gläubiger ausstellen, und bei dem Wechselgerichte geklagt werden; denn ein Schuldenmacher, der Geld aufnimmt, und voraus weiß, daß er dieses nicht mehr zurückbezahlen kann, ist ein eben so gefährlicher Mensch, als derjenige, der seinem Nachbar heimlich seine Güter entwendet; kein Stand, kein Privilegium soll ihn gegen den mächtigen Arm der Justiz schützen.

Zwei-

y) Slewart James An Inquiry into the Principles of political Oeconomy. IV. 351.

Zweiter Theil.

Von Wechselbriefen und ihren rechtlichen Wirkungen insbesondere.

Erstes Hauptstück.

Wechselbriefe, ihre Abtheilung, und innerer Bau.

§. 39.

Ein Wechselbrief ist eine kurze z), das Wort Wechsel ausdrücklich in sich begreifende Schrift, in welcher dessen Aussteller zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger sich verbindlich macht, oder einem andern eine namhaft gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels an einem gewissen

z) Ein grosser Vorzug der Wechselbriefe ist offenbar auch darinn zu finden, daß ihre wesentlichen Eigenschaften nur in etlichen Zeilen ausgedrückt werden können. Es ist aber nicht verboten ausführliche Wechselbriefe zu verfassen, wenn nur die wesentlichen Eigenschaften in diesen nicht übersehen werden.

sen Orte zu bezahlen aufträgt. a) Es versteht sich, daß dieses nach Wechselrecht geschehen muß.

§. 40.

Die erste und wichtigste Eintheilung der Wechselbriefe ist diese in *trassirte* und *eigne Wechselbriefe*: jene heissen auch *förmliche*, *eigentliche*, *gezogene*, *negozirte Tratten* u. s. f. Diese *unförmliche* und *uneigentliche Wechsel*. Die *trassirten* Wechsel sind die eigentlichen *Merkantil-Wechsel*, wodurch der Aussteller des Wechsels sich verbindlich macht eine Summe Geldes an einem dritten Orte zu bezahlen; diese *trassirten* Wechsel sind weiters entweder *eigentrassirte*, oder *fremdtrassirte Wechsel*, jene sind solche, wo der Aussteller sich verpflichtet den Wechsel an einem dritten Orte selbst, oder durch die Seinigen zu zahlen, diese aber, wo er die Zahlung an einem dritten Orte durch einen Dritten thun läßt.

§. 41.

a) Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten Th. II. Tit. 8. §. 713. sagt, ein Wechselbrief ist eine nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaste Verschreibung, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen.

Siegel Einleitung zum Wechselrecht. S. 7.

§. 41.

Die eigenen Wechsel Cambia propria, welche auch trockne Wechsel genannt werden, sind diejenigen, wodurch der Wechselaussteller sich verbindlich macht zur bestimmten Zeit die in dem Wechselbriefe ausgedrückte Summe selbst zu bezahlen, wenn diese an dem nämlichen Orte, wo sie ausgestellet wurden, auch bezahlet werden, heissen sie blosse eigne Wechsel, sobald sie aber an einem dritten Orte bezahlet werden sollen, so sind sie die oben angeführte eigentrassirte Wechsel. b) Man nannte sie auch oft unrichtig Solawechsel, denn dieses Wort schließt nur die Vielheit der Wechsel aus; auch ein trassirter Wechsel kann ein Solawechsel seyn.

§. 42.

Die Hauptpersonen, welche bei dem Handel eines trassirten Wechsels Theil haben, sind gewöhnlich vier.

1) Der Remittent, Herr des Wechsels, Geber (des Geldes,) Remittens, Numerarius, Campsarius, Franz. Remetteur, Engl. deliverer, remitter, Gi-

b) Scherers Handbuch des Wechselrechtes Th. III. S. 225.

Giver, Negociator. Dieser ist derjenige, welcher einen Wechsel mit Gelde, oder Waaren, oder auf andere Weise zuerst erhandelt, also Geld, oder Waaren auf Wechsel giebt, oder den Wechsel ausstellen läßt, um es entweder selbst, oder durch einen andern an dem bestimmten Orte zu erheben.

2) Der Trassant, Aussteller des Wechsels, der Zieher, Wechsler, Ordregeber, Nehmer des Geldes, Trassirer, Trassans, trahens, Campsor, Campsans, Collybista, Transportans, Dator Litterarum Cambialium, Scribens, Transscribens, Receptor, Franz. Trasseur, Tireur, Engl. Drawer, Taker, ist derjenige, welcher für sich, oder die Rechnung eines andern Freundes auf einen dritten Ort einen Wechselbrief von sich giebt, und dafür den akkordirten Werth, oder die Valuta empfängt.

3) Der Präsentant, Briefsinhaber, Ordrehaber, Träger, Procurant, Præsentans, Exactor, Franz. Presentant, Porteur d'une Lettre de change, Engl Presenter, Possessor,

sor, Holder, ist derjenige, welcher den Wechsel dem Trassaten zur Bezahlung vorweiset, und von diesem das Geld empfängt. Der Präsentant kann der Remittent, oder auch ein anderer seyn.

4. Der Trassat, der Bezogene, der Acceptant, Accepteur, Acceptator, Franz. Acceptant, Engl. Acceptor, ist derjenige, welcher das von dem Remittenten ausgezahlte Geld nach Vorschrift des Wechsels, oder nach der ihm darinn ertheilten Ordre auszahlen soll. e)

§. 43.

Die zwote Eintheilung der Wechsel ist: sie werden eingetheilet in Meßwechsel, Regulärwechsel, Cambia nundinalia, regularia, ferialia, ordinaria etc., und Nichtmeßwechsel, irreguläre Wechsel, Aussermeßwechsel, Cambia extranundinalia, irregularia, Platearum. Die Meßwechsel sind diejenigen, welche entweder in Messen, oder Märkten ausgestellet, oder wenigst auf Messen gerichtet, und in diesen bezahlet werden müssen.

e) Joh. Bekmanns Anleitung zur Handlungswissenschaft. S. 46.

sen. Nichtmeßwechsel hingegen sind alle diejenigen, welche nicht in den Messen ausgegeben und auch nicht in den Messen bezahlt werden: diese weichen in verschiedenen Hinsichten von einander ab, für die Meßwechsel sind in jedem Handelsplatze bestimmte und gewisse Tage ausgesetzt, an welchen sie dem Bezogenen präsentiret, und von ihm acceptiret werden müssen. Die Nichtmeßwechsel aber sind an keine Tage gebunden; jene sind an besondere Wechselgesetze, sogar an den Wechselkours gebunden, sie müssen zu gewissen Zeiten abgeschlossen werden, diese aber nicht; jene, wenn sie nicht auf Messen zahlbar ausgestellet wurden, müssen in Messen ausgegeben, diese aber können zu allen Zeiten des Jahres ausgestellet werden, jene richten sich gewöhnlich nach dem Kours, der unter obrigkeitlicher Autorität reguliret wird, diese aber nach dem Lauf der Zeiten, und des Handels; jene haben keine Respecttage, und keinen Uso, diese aber haben in der Regel beides u. s. f.

§. 44.

Die dritte ist: die Wechsel werden eingetheilet in indossirte, die auch transportirte, girirte, committirte, verhandelte heissen, und nicht indossirte. Da ein jeder sein Recht einem andern cediren kann, so darf man gar nicht zweifeln,

daß der Präsentant selbst dem Acceptanten den Wechsel übergeben, und die Bezahlung fodern, oder dieses Recht einem andern cediren könne, welches man, weil es gewöhnlich auf den Rücken geschrieben wird, Indossament nennet, eben aus der Ursache wird auf die Wechselbriefe geschrieben: der Herr beliebe zu bezahlen an Herrn Mayr, oder dessen Ordre. Wenn ein solches Indossement zwei- oder mehrmal geschieht: so wird ein solcher Wechsel ein girirter Wechsel genannt.

§. 45.

Die vierte ist: in Hinsicht der Verfallzeit werden die Wechsel eingetheilet 1. in Wechsel nach Sicht, Cambia à Vista. 2. Wechsel nach dem Dato, Cambia à Dato und 3. Wechsel nach dem Uso, Cambia ab Uso. Sichtwechsel sind solche Wechselbriefe, welche auf Sicht zahlbar gestellet sind, oder deren Verfall- und Zahltag vom Sehen des Wechselbriefes, oder von der Zeit, da ihn der Bezogene zu Gesicht bekommet, und ihm derselbe präsentiret wird, abhanget. Datowechselbriefe sind Wechselbriefe, in welchen der Zahlungstag von den Kontrahenten festgesetzet wird, ohne auf die Acceptation Rücksicht zu nehmen; hier bestimmet das Datum ganz allein die Verfallzeit. Usowechsel-

selbriefe sind auf Uso gestellte Briefe, deren Verfalltag von dem Gebrauche, oder Gesetzen des Orts abhangen, wo sie bezahlt werden sollen. Der Wechselusso wurde anfangs von der Kaufmannschaft verabredet, dann gedieh er zu einem Herkommen, nun ist der Uso eine gesetzlich bestimmte Zeit, welche die trassirten Nichtmeßwechsel in einem Orte geniessen, ehe sie bezahlt, oder protestirt werden können.

§. 46.

Die fünfte ist: die Wechsel werden eingetheilet in directe und indirecte, jene werden an dem Orte bezahlt, wohin sie remittirt werden, diese aber werden an dem Orte, wohin sie remittirt werden, vernegotiret, verkauft, verwechselt, weil sie an einem andern Orte bezahlt werden. Wenn ein Kaufmann in München Geld in Hamburg zu bezahlen hat; so kauft er einen in Hamburg zahlbaren Wechsel, und übermacht solchen dahin.

§. 47.

Die sechste ist: sie werden eingetheilet in Haupt- und Interimswechsel, Cambia principalia et interimistica. Interimsscheine werden öfters vor dem Hauptwechsel ausgestellet, dieses kann geschehen, wenn der Remittent nicht eher die Valuta bezahlt, bis er versichert ist, daß der ihm ge-

gebene, und zur Acceptation verschickte Wechsel von dem Trassaten honoriret werde, oder wenn der Trassant, welcher die Valuta empfangen hat, über die auf Meßzeiten abzugebenden Wechsel den Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, bis er weiß, auf wen er diesen in der Messe richten will und kann.

§. 48.

Die siebente ist: sie werden eingetheilet in Sola- Prima- Sekunda- Tertiawechsel. Das Wort Sola zeigt an, daß über die Summe nur ein einziger Wechsel ausgestellet wurde, sobald aber in einem Wechsel das Wort Prima vorkommt, so muß auch ein Sekunda vorhanden seyn, und so kann der nämliche Wechsel drei- und mehrfach ausgefertiget werden; der Innhalt von diesen muß ganz gleich seyn, nur die Worte Prima, Sekunda, Tertia werden abwechselnd gebraucht, man bedienet sich dieser Wechsel, wenn sie an weit entfernte Orte gezogen werden sollen, und mehrere Verschickungswege zur sichern Einlieferung derselben nothwendig sind.

§. 49.

Die achte ist: sie werden eingetheilet in pure, der lautere, und in bedingte, oder gemischte. Die ersten sind diejenigen, wenn wirklich Geld um Geld gegeben wird, der Ausgeber die Valuta in Geld

em-

empfängt, und am dritten Orte wieder bezahlt, oder deren Verfallzeit auf keine vorher erst einzutreffende Begebenheit gestellet ist. Hingegen gemischte, oder bedingte, sind solche, wenn der Trassant dem Remittenten für empfangene Waaren, oder auf andere Art, nur nicht Darlehnsweise etwas schuldig geworden ist, und zu deren Berichtigung dem Gläubiger einen Wechselbrief giebt, oder wenn die Verfallzeit von einer noch zu berichtigenden Begebenheit abhängt.

§. 50.

Die neunte ist: sie werden eingetheilet in Wechsel mit einer Addresse, und ohne derselben. Diese Addressen sind von doppelter Art; es giebt solche, welche die Aussteller des Wechsels, oder auch die Acceptanten dem Wechsel beilegen, indem sie bemerken, in welchem Hause sich der Innhaber des Wechsels an dem Zahltage melden soll; dann giebt es auch eine andere Gattung der Addreßbillette, wenn nämlich der Aussteller des trassirten Wechsels auf den Fall, daß der Trassat den Wechsel nicht acceptiren würde, dem Remittenten anzeiget, bei wem er, oder sein Präsentant sich zu melden, und die Bezahlung zu erwarten habe, z. B. mit folgenden Worten: im Mangel verhoffender Richtigkeit dieses ist sich bei N. N. zu melden.

Diese

Diese Addressen können entweder auf die Wechselbriefe selbst hinaufgeschrieben werden, oder man kann ein eignes Billet machen, und auf den Wechsel etwa mit einer Nadel anheften, es ist auch dem Trassanten erlaubt, einen ganz eignen Addreßbrief dem Remittenten zu übergeben. d)

§. 51.

Die zehnte Eintheilung ist: sie werden eingetheilet in einländische und ausländische. Ausländische Wechselbriefe werden diejenigen genannt, welche entweder von ausser Land wohnenden Personen an Personen im Lande trassiret sind, oder welche auf Personen gezogen sind, die auf dem Bezahlplatz ihre Wohnung nicht haben; einländische hingegen sind diejenigen, die ein Kaufmann, der im Lande wohnet, an einem andern in eben diesem Lande stellet, diese unterscheiden sich also von den ausländischen förmlichen Wechseln, indem bei dem einheimischen der Trassant und Trassat einheimische Personen seyn können, wo im Gegentheil bei ausländischen Wechseln einer ein Ausländer seyn muß. e)

d) Riccius de Litteris commendatitiis. Von Addreßzetteln S. 38. Stryk de Cantelis Contractuum. Sect. 3. Cap. 5. §. 13.

e) Scherer a. a. O. Th. I. S. 313.

§. 52.

Man kann auch noch die Wechsel eintheilen in öffentliche, und Privatwechsel, in eigne oder auf fremde Ordre gestellte, wahre und Scheinwechsel selbst, und durch Mäkler geschlossene — Kaufmännische, oder nicht Kaufmännische — auf eigne Rechnung, oder für Rechnung eines andern gezogene, welche Tratten per Conto d'amici genannt werden — weiters die a drittura d. i. geraden Weges, oder die über andere Orte gewechselt werden, und laufen müssen — es giebt auch acceptirte, protestirte, per Honor acceptirte, mangelhafte, schadhafte, verlorne, verjährte, veraltete Wechselbriefe, teutsche in Teutschland, und Kronwechsel in Rußland u. a. m. f)

§. 53.

Noch giebt es eine Gattung von trassirten Wechseln, die von den vorhin angeführten verschieden sind, die Rückwechsel, Gegenwechsel, Wechsel a Retour. Man versteht unter diesem einen Wechsel, welchen der Innhaber eines trassirten Wechsels, weil er ihn nicht acceptirt, oder bezahlt bekam, sondern

f) Scherer a. a. O. Th. III. S. 236.

dern protestiren lassen muste, wieder an seinen Mann zieht; indem er, da er das Geld nöthig hat, an dem Orte, wo die Zahlung hätte geschehen sollen, Geld aufnimmt. Die Summe eines Rückwechsels bestehet gewöhnlich aus der Summe des nicht bezahlten trassirten Wechsels, der Protestkosten, Briefporto, Provision, und des Wechselkourses.

§. 54.

Mit den Wechselbriefen haben gleiche Privilegien, und rechtliche Vorzüge in Hinsicht der Wiederbezahlung die Kreditsbriefe, oder die sogenannten offenen Wechsel. Man versteht unter diesen einen Brief, welchen ein Wechsler, oder Kaufmann einem Reisenden, der in dem Orte, wohin er reiset, Geld nöthig hat, an seinen Korrespondenten mitgiebt, und diesen darin ersuchet, dem Briefüberbringer so viel Geld zu geben, als er verlangen wird. Diese Briefe wurden zum Behuf der Reisenden eingeführt; indem sie gar oft nicht wissen können, wie viel Geld sie nöthig haben, und die Mitführung des baaren Geldes zu beschwerlich ist.

§. 55.

Man wurde aber durch die Erfahrung überzeugt, daß mit diesen Briefen sehr viele Gefahren verknüpft sind; denn wie leicht konnte ein solcher Brief

in

in die Hände der Diebe, oder solcher Menschen fallen, die ihn mißbrauchen konnten, wie leicht konnte der Ueberbringer, wenn er ein Verschwender war, grössere Summen Geldes aufnehmen, und durchjagen, als sein, und des Briefstellers Vermögen gestattete; aus diesem Grunde werden diese Briefe sehr selten Reisenden mitgegeben, wenigstens rieth man den Kaufleuten verschiedene Vorsichtsregeln an. g)

§ 56.

Ein Wechselbrief wird zu den Instrumentis guarentigiatis gerechnet. Dieses Instrument ist eine klare, deutliche und liquide Urkunde, aus welcher alle Puncte, die zur Entscheidung der streitigen Rechtsfrage dienen, erwiesen werden können; h) es müssen also hier folgende Fragen untersucht und beantwortet werden: aus welchen Theilen ein Wechselbrief bestehe? nnd was für wesentliche Requisiten bei einem Wechselbriefe beobachtet werden müssen? Hier soll man vorzüglich darauf sehen, was theils in Landes- und Wechselgesetzen verordnet ist, und wenn diese schweigen, was der Wechselgebrauch mit sich bringet.

§ 57.

g) Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems. S. 183.

h) Mævius Decis. Part. IV. Dec. 72. und Leiser Med. ad ff. spec. 276. Med. 1.

§. 57.

Ein Wechselbrief bestehet aus drei Theilen. i)

1. Aus der Ueberschrift.

2. Aus dem Innhalte.

3. Aus der Unterschrift.

I. In der Ueberschrift wird ausgedrückt: 1. die Anrufung des Namens Gottes, 2. der Ort, 3. das Jahr, Monat und Tag, 4. die zu bezahlende Summe und Münzsorte.

II. In dem Innhalte: 1. der Tag der Zahlung, 2. die Benennung des Wechselbriefes, 3. der Vor- und Zuname desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten, 4. die zu bezahlende Summe mit Buchstaben, 5. das Bekenntniß der empfangenen Valuta, 6. der Vorschlag der Wiederbezahlung.

III. In der Unterschrift: 1. der Vor- und Zuname des Trassanten, 2. der Vor- und Zuname des Trassaten.

§. 58.

Vor allem ist nothwendig, daß ein Wechselbrief schriftlich verfaßt werde, schon das Wort Wechselbrief

i) Siegels Einleitung. S. 95.

brief beweiset dieses; man kann zwar nicht widersprechen, daß sich einer zur Strenge des Wechselrechtes auch ohne Schrift verbindlich machen könnte; da aber durch die Wechselgesetze und Wechselgebrauch ein Wechselkontract schriftlich verfast werden muß, wenn durch diesen nach Wechselrecht geklagt werden soll; so kann man mit Grund behaupten, daß die Schrift ein wesentliches Requisit ist.

§. 59.

In Hinsicht der schriftlichen Form muß man die wesentlichen und nicht wesentlichen Puncte genau unterscheiden: aus der Beleuchtung der obenangeführten Puncte, welche in einem Wechselbriefe vorkommen sollen, kann man leicht einsehen, welche Puncte wesentliche Requisite für einen Wechselbrief sind, und welche nicht.

§. 60.

In der Ueberschrift eines Wechselbriefes wird angeführet die Anrufung des Namens Gottes. Die Ursache, warum die Kaufleute und Wechsler diese vormals nöthig hielten, war, weil Maximilian der Erste in der Notariatsordnung von 1512. dieses den Notarien befahl. Die Notariatsordnung hat aber keine Beziehung auf die Wechsel, es wird also der Willkühr des Ausstellers des

Wechselbriefes überlassen, ob er davon Gebrauch machen will, oder nicht.

§. 61.

Der Ort, wo der Wechselbrief ausgestellet wird. Wenn Wechselgesetze die Anführung des Ortes unter die wesentlichen Requisiten eines die Wechselstrenge bewirkenden Wechselbriefes ausdrücklich rechnen, so muß dieser Punct als ein wesentliches Requisit eines förmlichen Wechselbriefes so erkläret werden, daß bei dessen Mangel der Wechselprozeß nicht Platz finden kann; auch sorgfältige Banquiers halten diesen für ein nothwendiges Requisit. Man könnte eine Menge Fälle anführen, in welchen der Mangel der Anzeige des Ortes, wo ein Wechselbrief ausgestellet ist, dem Wechselgeschäfte schädlich seyn kann, es kann z. B. die Frage von wucherlichen Kontracten ohne den Ort der Ausstellung nicht beurtheilet werden, der Präsentant und Indossator muß doch wissen, wo der Trassant wohnet, wenn er an den Trassanten seinen Regreß nehmen will. Wenn die Wechselfähigkeit des Trassanten, oder Ausstellers des Wechsels beim Wechselgericht zur Sprache kommt, muß der Ort, wo der Wechsel ausgestellet worden, bestimmt seyn u. s. w. k) Doch kann man auch nicht wider-

k) Boehmers Resp. Tom. II. P. I. Resp. XLVI. N. 12.

widersprechen, daß es Fälle geben kann, wo die Anzeige des Ortes nicht nothwendig ist, wenn aus andern Verhältnissen der Ort leicht bewiesen werden kann.

§. 62.

Das Jahr, Monat und Tag. Wenn in den Wechselgesetzen die Meldung der Zeit, als ein wesentliches Requisit eines Wechselbriefes vorgeschrieben ist; so ist dieser Punct ohne Anstand wesentlich. Man kann auch noch andere wichtige Gründe anführen, durch welche man beweisen kann, daß die Meldung derselben ein wesentliches Requisit ist: denn a) der Zahlungstag wird oft von dem Tage des geschriebenen Wechsels gerechnet z. B. acht Wochen à dato zahle ich, b) in Hinsicht der Verjährung der Wechselschulden muß von diesen an gerechnet werden, c) zuweilen werden der nämlichen Person mehrere, und verschiedene Wechsel über die nämliche Summe Geldes gegeben, und man würde also ungewiß seyn, was für eine Schuld es ist? 1) und ob es mehrere, oder nur eine Schuld ist? Es kann aber doch auch hier Fälle geben, wo die Meldung der Zeit bei der Ausstellung eines Wechselbriefes, als kein wesentliches Requisit behauptet werden kann, wenn nämlich bei einem Wechsel der Zahltag erst durch die Präsentation, oder Accep-

1) Heineccius Elementa Juris cambialis p. 42.

ceptation bestimmet wird, und in dem Wechsel die Anführung des Tages, Monats, und Jahres von dem Aussteller vergessen würde, so kann doch noch nach Wechselrecht ein solcher Rechtsfall entschieden werden, wenn nicht Wechselgesetze dieses ausdrücklich verbieten.

§. 63.

Die zu bezahlende Summe. Diese wird gewöhnlich schon in der Ueberschrift angeführet, damit man weiß, was zu bezahlen ist. Hier ist die Meldung der Summe nicht wesentlich, weil sie in dem Innhalte des Wechselbriefes selbst ausgedrückt wird; gewöhnlich wird sie hier mit Ziffern, in dem Wechselbriefe selbst aber mit Buchstaben geschrieben, auch die Münzsorte wird sehr oft genau angeführet, am oftesten wird Kurrant, und zuweilen gar nichts hingesetzet. Wenn aber Wechselgesetze ausdrücklich verordnen, daß die Summe zweimal, einmal mit Ziffern, und einmal mit Buchstaben in dem Wechselbriefe ausgedrücket werden soll, so ist die Meldung derselben wesentlich. m)

§. 64.

In dem Innhalte des Wechselbriefes wird angeführet der Tag der Zahlung: in Hinsicht

m) Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems. S. 177.

sicht dieses Tages muß man eigne und trassirte Wechsel wohl von einander unterscheiden. In eignen Wechseln soll der Tag der Zahlung bestimmt ausgedrückt werden, z. B. acht Wochen nach Dato, künftigen 20ten August, oder wie in Schuldobligationen nach vierteljähriger, nach halbjähriger Aufkündigung, bei trassirten Wechseln hingegen muß man einen Unterschied unter Meßwechseln, und Nichtmeßwechseln machen, bei Meßwechseln z. B. in bevorstehender Frankfurther Messe, ist der Tag der Zahlung schon bestimmt, hingegen bei Nichtmeßwechseln wird der Tag der Zahlung nach dem Dato, oder nach Sicht, oder auf andere Art festgesetzet. n) Man hat verschiedene Methoden eingeführet, den Tag der Zahlung zu bestimmen, z. B. in bevorstehender Frankfurther Messe — in der künftigen Münchner Dult — acht Tage, sechs Wochen nach dem Dato — à Uso ½ Uso — Dossio Uso — künftigen 20ten Aug. — 8 Tage nach Sicht — nach Gefallen u. m. a.

§. 65.

Der Anfang der Wechselbriefe wird auch gewöhnlich, wie schon angeführet wurde, in eignen Wech-

n) Kœnigken Diss. de Litterarum cambialium Præsentatione in Beseke Thesauro Tom 1. p. 458.

Wechseln mit der Formel gemacht, — gelobe ich zu bezahlen auf diesen meinen Solawechselbrief, oder zahle ich auf diesen meinen Wechselbrief. — Dieses Versprechen der Bezahlung wird auch gewöhnlich zweimal geschrieben, einmal am Anfange des Wechsels, und hernach auch am Ende. In trassirten Wechseln wird folgende Formel gebraucht — der Herr beliebe zu bezahlen auf diesen meinen Wechselbrief ꝛc.

§. 66.

Der Ausdruck — Wechsel, oder Wechselbrief. Viele berühmte Rechtsgelehrte o) behaupten nach der Vorschrift vieler Wechselgesetze und nach dem mit diesen übereinstimmenden Wechselgebrauch, daß die ausdrückliche Benennung — Wechsel — ein wesentliches Requisit zu einen Wechselbrief ist, so zwar, daß verschiedene einen Wechselbrief, in dem das Wort Wechsel nicht enthalten ist, die Wechselverbindlichkeit ganz versagen, p) andere Schriftsteller

o) Leiser Med. ad ff. spec. 133 Med. 3. Berger Oeconomia Juris Lib. 3. Fol. 7. p. 738. und Püttmann Grundsätze des Wechselrechtes §. 11.

p) Bar. v. Kramer erzählt uns in seinen Observ. Juris universi Tom. 1. Observ. 196. daß beim Reichshofrathe keine Mandata, oder Rescripta S.

ler hingegen führen verschiedene Gründe an, durch welche sie beweisen wollen, daß der Ausdruck Wechsel kein wesentliches Requisit bei einem Wechselbriefe ist; besonders behaupten sie, man könne in kaufmännischen Geschäften zum Besten der Handlung und der Aufrechthaltung des kaufmännischen Kredits auf solche Wortklaubereien und Subtilitäten der Rechtsgelehrten gar keine Rücksicht nehmen. q)

§. 67.

Man findet auch aus wichtigen Ursachen sehr oft nothwendig, mehrere gleichlautende Wechselbriefe auszustellen, damit, wenn einer verloren gehen würde, doch der zweite und dritte an dessen Stelle treten könnte. Wird nur Ein Wechselbrief ausgestellet, so wird dieser ein Solawechselbrief, werden hingegen mehrere geschrieben, so werden sie Prima- Sekunda- und Tertiawechsel genannt. Hier ist aber wohl zu bemerken, daß die Sekun-

S. C. auf Wechselbriefe, in denen das Wort Wechsel nicht enthalten, erkannt werden. Ebend. Systema Proc. Imp. §. 424. und 762. allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, Th. 2. Tit. 8. §. 740.

q) Ludovici Wechselprozeß Kap. 2. §. 8. auch Scherer a. a. O. Th. III. S. 267.

kunda- und Tertiawechsel nur unter folgender Einschränkung geltend sind — der Herr beliebe zu bezahlen auf diesen meinen Tertiawechsel, Prima und Sekunda ohnbezahlt. Es ist gewöhnlich, daß man diese Worte nicht nur in dem Wechselbriefe selbst, sondern auch bei der Unterschrift anmerket.

§. 68.

Der Vor- und Zuname desjenigen, dem oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten ist. Der Zuname ist ohne allem Zweifel ein wesentliches Requisit: ob auch der Vorname? über diese Frage wurde gestritten. Die Klugheit rathet an, den sicheren Weg zu gehen, und auch diesen hinzuzusetzen. Auch das Wort Ordre wird in die Wechselbriefe sehr oft hineingesetzet, damit dieser indossiret werden könne.

§. 69.

Die Summe Geldes, die bezahlet werden soll, mit den Münzsorten, und zwar dieses entweder unbestimmt durch das Wort Kurrent, oder auf eine bestimmte Art in Laubthalern, vollwichtigen Louisd'ore, Dukaten u. s. f. In einigen Wechselordnungen wird sogar verordnet, die Summen mit Buchstaben zu schreiben, damit nicht so leicht eine Verfälschung vorgenommen werden könne.

Es

Es versteht sich von selbst, daß es ein wesentliches Requisit ist, daß die Summe Geldes, die für den Wechselbrief bezahlet werden soll, ausgedrückt seyn muß. In Hinsicht der Münzsorten hängt es zwar von den ersten Kontrahenten ab, in welchen Münzsorten die Bezahlung geschehen soll; wurde aber von diesen nichts verabredet, so geschieht die Zahlung in den Sorten, die die Gesetze des Zahlorts zu Wechselzahlungen verordneten, und wenn diese nichts bestimmten, in Kurrentmünze mit Hinsicht auf die Sorten, in welchen die Valuta bezahlet wurde. Den Zweifel, den Leiser r) wider dieses anführet, kann man mit der bekannten Regel heben, daß die Auslegung wider den zu machen ist, der deutlicher hätte reden sollen.

§. 70.

Wenn die in dem Wechselbriefe mit Ziffern bezeichnete Summe von der im Kontrakte mit Buchstaben geschriebenen abweichet; so muß man unterscheiden, ob auf die geringere, oder auf die grössere geklagt wird, im ersten Fall kann ohne allem Zweifel das Wechselrecht benützt werden, im zweiten aber kann weder der Wechsel, noch der Exekutivprozeß angewen-

F 2 der

r) Leiser Med. ad ff. spec. 133. Med. 7. allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Th. 2. Tit. 8. §. 751.

det werden, sondern der Wechselinnhaber muß seine Klage auf die grössere Summe in einem ordentlichen Prozesse ausführen; indem durch die Unterschrift beide Summen attestiret sind, und die Gesetze verordnen, daß in solchen Fällen auf die geringere s) zu erkennen ist, dann erst durch eine genauere Untersuchung hergestellet werden soll; ob die grössere Summe auch bewiesen werden kann, endlich noch beim Wechselprozeß erfodert wird, daß alle Punkte der Wechselklage aus dem Wechselbriefe genau bewiesen werden müssen. t)

§. 71.

Das Bekenntniß des Wechslers, daß er den Werth (Valuta) und wie er ihn empfangen habe. Valuta, Prezzo, Pretium wird genannt, was der Aussteller eines Wechselbriefes, oder auch, was der Indossant für denselben, und das Indossement empfängt, eigentlich also diejenige Genugthuung, die der Trassant entweder von dem Remittenten selbst, dem Innhaber, oder einem dritten bekommen hat, sie kann bestehen in Geld, oder

s) L. 9. ff. de Reg. Juris. L. 38. §. 3. L. 109. ff. de Verb. Oblig.

t) Das allgemeine Landrecht a. a. O. §. 757. weichet von dieser Meinung ab. S. Scherer a. a. O. Th. III. S. 277.

oder in Waaren. Die Wechselgesetze sind in Hinsicht dieses Ausdrucks sehr verschieden, einige fordern blos eine allgemeine Anführung der Valuta (Causam debendi generalem), andere fordern, daß nicht blos die Valuta, sondern auch zugleich angeführet werde, wie? und auf welche Art sie berichtiget worden ist? (Causam debendi specialem), noch andere fordern den Ausdruck Valuta in Wechselbriefen gar nicht, und legen doch diesen, wenn er die übrigen Requisiten hat, die Wechselkraft bei; es kömmt also bei der Entscheidung dieser Rechtsfrage auf die Bestimmungen der besondern Wechselordnungen eines Landes an: wenigst ist es Wechselgebrauch, daß die Valuta nur allgemein generaliter ausgedrückt wird. Die Kaufleute bedienten sich vormals verschiedene Phrasen, um die Valutam auszudrücken, Valuta empfangen, oder Valuta von demselben — Valuta contento — um den Werth bin vergnügt — Valuta baar empfangen, — um den Werth verstanden — den Werth in Waaren empfangen — den Werth in Rechnung — den Werth in mir selbst — den Werth oder Valuta von Herrn Mayr u. s. f. Nunmehr wurden diese Ausdrücke bei grossen Banquiers gänzlich aufgehoben, man setzt jetzo nur — Werth empfangen — wenn der Wechsel an den Ort abgegeben wird, in welchem derjenige wohnet,

der

der den Wechsel erkauft — Werth in Rechnung — setzt man, wenn der Wechsel versendet wird, nur in den französischen sogenannten Waarenbillets kommt der Ausdruck vor — Valeur en Marchandises, Werth in Waaren — dergleichen Billets werden 30 Tage nach dem Verfalltage ohne weitere Respecttage bezahlt. u)

§. 72.

Der Vorschlag der Wiederbezahlung. Auch dieser wird sehr oft angeführet, er ist aber kein wesentliches Requisit; denn wenn der Trassat ein Schuldner des Trassanten ist, so können sie sich ohne specielle Anzeige einander befriedigen. In eignen Wechseln wurde vormals das Versprechen gewöhnlich mit der Anrufung Gottes ausgedrückt — leiste zur bestimmten Zeit gute Bezahlung und nehme Gott zum Zeugen — in trassirten Wechseln hingegen wurden folgende Ausdrücke gebraucht — der Herr stelle es à conto, der Herr stelle es à conto Herrn Mayr, oder soll mir validiren. w)

§. 73.

Der Ort der Zahlung, Zahlplatz, Zahlort, kann in vielen Fällen nothwendig seyn. Die

u) Eulers allgemeine Wechselencyclopädie. S. 51.

w) Beker Diss. de Litteris cambialibus, in Beseke Thesauro Tom. 1. p. 588.

Die Meldung desselben geschieht theils **ausdrücklich**, wenn die Zahlung nicht am Wohnorte des Bezogenen, sondern in einem andern Orte geschehen soll, z. B. in der Messe, oder **stillschweigend**, wenn die Zahlung in dem Wohnorte des Trassaten geschehen soll. Bei **eignen** Wechseln wird oft der Zahlort durch die Bemerkung bekannt gemacht, wenn der Schuldner sich verbindlich macht, die Zahlung in allen Orten, wo er anzutreffen seyn wird, und diese von ihm gefordert wird, zu leisten, mit den Worten: **allenthalben, wo ich anzutreffen**; in solchen Fällen hat der Wechselinnhaber das Recht, den Wechselschuldner nach dem Verfalltage überall, wo er ihn findet, zur Bezahlung anzuhalten, und der Schuldner kann bei jedem Richter, wenn auch dort die Strenge des Wechselrechtes nicht eingeführet ist, nach Wechselrecht angeklagt werden. x)

§. 74.

In der **Unterschrift** wird angeführet 1. der **Vor- und Zuname des Trassanten**. Der Vorname des Trassanten ist kein wesentliches Requisit; denn entweder giebt es mehrere in dem Orte, die den Namen des Trassanten führen, oder nicht, im letztern Falle ist es ohnedem überflüssig, im erstern

kann

x) **Ludovici** Wechselprozeß Kap. 1. §. 21.

kann man durch Vergleichung der Handschrift, und der Umstände den wahren Trassanten leicht entdecken. Zur **linken** Seite wird der Name desjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen wird, oder der ihn auf die Verfallzeit bezahlen soll, mit dem bei Kaufleuten gewöhnlichen Beinamen **Gönner** hingesetzet. Dieses ist ein wesentliches Requisit; denn eine Schuld läst sich ohne Schuldner, und ein Auftrag, ohne dem, welchem er geschehen ist, nicht denken. Wurde der Name des Bezogenen nicht genannt, und kann man auch durch sorgfältige Nachforschungen den wahren nicht finden, so muß der Wechsel protestiret, und mit Protest zurückgesendet werden, ausgenommen, es würde jemand per Honor acceptiren, und bezahlen.

§. 75.

In einem Wechsel soll nach der Regel kein Raum, und wenig, oder gar kein Rand gelassen werden, man soll alles sehr lesbar und deutlich schreiben, nichts radiren, nichts durchstreichen. Man nimmt gewöhnlich einen halben Bogen Postpapier, theilt ihn von oben bis unten in vier Theile, welche dann den gewöhnlichen Zuschnitt eines Wechsels haben. Es ist auch gleichgültig, von wem der Wechsel geschrieben wurde, wenn nur die Unterschrift von der ziehenden Hauptperson ist. Man soll aber mit der grösten

Ge-

Genauigkeit untersuchen: ob alle wesentliche Requisiten eines Wechsels beobachtet, und alles richtig eingesetzet wurde. Noch ist zu bemerken, Wechsler und grosse Kaufleute haben in den Sprachen, derer sie sich am öftesten bedienen, gedruckte, oder gestochene Formulare von Wechselbriefen, in welche sie die nothwendigen Puncte hineinschreiben, y) durch diese Einrichtung wird ihnen das Wechselgeschäft sehr erleichtert. Ich will noch zur bessern Aufklärung dieser Materie einige Formulare von Wechselbriefen in verschiedenen Sprachen hier anführen.

Formular von einem eignen Wechsel.

Landshut den 14ten Jänner 1802.

2000 Kurrent.

Nach vierteljähriger Aufkündigung bezahle ich für diesen meinen Solawechselbrief an Herrn Christoph Miller, Handelsmann in München, Zweitausend Gulden Kurrent, so mit laufenden Julii à 5 Procento, den Werth von ihm baar empfangen, leiste gute Bezahlung.

An mich selbst
Sola.

August Hofmann,
Tobakfabrikant in
Landshut.

For-

y) Eulers allgemeine Wechselencyklopädie S. 42.

Formular von trassirten Wechseln in verschiedenen Sprachen.

Frankfurt den 14ten Jänner 1802.

für f. 450 Coûr.

Vierzehn Tage nach Dato belieben Sie gegen diesen ersten Wechsel zu bezahlen an die Ordre Herrn Friedrich Müller vierhundert funfzig Gulden Cour. den Werth empfangen. Stellen Sie es auf Rechnung, laut Bericht.

Wilhelm Schmid.

Herrn
Herrn Jacob Maier.
1ster. in Amsterdam.

Francfort ce 14. Jan. 1802.

pour f. 450 Cour.

A quinze jours de date payez par cette premiére de change à L'Ordre de Monsieur Frederic Müller quatre cents cinquante florins Cour. Valeur recue. Vous le passerez à compte suivant L'avis de

Guillaume Schmid.

A Monsieur
Monsieur Jacob Mair.
1le à Amsterdam.

Fran-

Francoforte li 14. Gennaio 1802.

per f. 450 Cour.

A quindici giorni data pagate per questa prima di Cambio all' Ordine dell Signor Federico Müller, quattro Cento cinquanta fiorini correnti. Valuta avuta. Che passerete secondo L'aviso di

Guglielmo Schmid.

Al
Signor Giacomo Maier.
1ma. à Amsterdamo.

Frankfort January 14. 1802.

Florins 450 Corr.

Fourtun days after date pay thin My first bill of en change to the Order of Ms. Friderick Müller four hundred fifty florins corr. value receiv'd. Place it to account as per Advice from

William Schmid.

To
Mr. Jacob Maier.
1st. in Amsterdam.

For

Formular eines Meßwechsels.

München den 14ten Jänner 1802.

f. Reichsthaler 600.

Wechselzahlung.

In bevorstehender Ostermesse 1802 dritter Woche belieben Sie gegen diesen Prima-Wechsel zu bezahlen an die Ordre Herrn Friedrich Müller sechshundert Reichsthaler in Wechselzahlung, den Werth empfangen, Sie stellen es auf Rechnung laut Bericht.

An Herrn
Herrn Gottlieb Koch. Joseph Maier.
Prima. in Frankfurt.

Ist es ein Sekundawechsel, so setzet man hinein: — gegen diesen zweiten Wechsel (erster unbezahlt, in Franz. la premiére ne l'etant, im Ital. non essendo la prima, im Engl. first not paid) bei einem Tertia setzet man hinein: gegen diesen dritten Wechsel, erster und zweiter unbezahlt.

Ein Sekunda-Wechsel kann also auf folgende Art eingerichtet werden.

Frankfurt den 14ten Jänner 1802.

für f. 450 Cour.

Vierzehn Tage nach Dato belieben Sie gegen diesen zweiten Wechsel (erster unbezahlt) zu bezahlen

an

an die Ordre Herrn Friedrich Müller vierhundert funfzig Gulden Cour. den Werth empfangen. Stellen Sie es auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn
Herrn Jakob Maier. Wilhelm Schmid.
Sekunda. in Amsterdam.

Zweites Hauptstück.

Wechselkontract.

§. 76.

Der Wechselkontract ist im allgemeinen Verstande derjenige Kontract, wodurch einer sich verbindet dem andern eine gewisse Summe Geldes zu zahlen, und sich der Strenge des Wechselrechtes unterzieht, im eigentlichen Verstande, so wie er unter Kaufleuten eingeführet wurde, ist dieser ein Kontract, wodurch einer dem andern eine unmittelbar empfangene Summe Geldes an einem andern Orte durch einen dritten nach Wechselrecht zu bezahlen sich verbindlich macht. Das Wesen des Wechselkontractes bestehet also in der Verbindlichkeit eine bestimmte Summe Geldes bei Vermeidung des Personalarrestes,

oder

oder wenigst der schleunigsten Exekution nach der Ubereinkunft zu bezahlen. z)

§. 77.

Dieser Kontract wird öfters zur grössern Sicherheit eines andern Geschäftes eingegangen, er kann also überhaupt genommen nur als ein Nebenkontract betrachtet werden. Die ältern Juristen und Schriftsteller gaben sich viele Mühe in der Untersuchung der Frage: zu welcher Gattung der römischen Kontracte a) dann eigentlich dieser zu rechnen sey? Es scheint wirklich lächerlich einen ganz neu erfundenen Kontract, von dem die Römer gar nichts wusten, auf römische Gesetze anwenden wollen. Wir haben auch eine Menge Rechtsmaterien, von denen Papinian, wenn er wieder aufstünde, gestehen müste, daß er wieder von neuem die Rechte studiren müste.

§. 78.

z) Scherer a. a. O. Th. III. S. 329.

a) Lauterbach in einer Abhandlung de Contractibus inominatis behauptete: es sey dieser Kontract eine Permutatio, ein anderer, eine Locatio, Conductio, ein dritter Emtio, Venditio, und noch ein anderer behauptete sogar, dieser Kontract seye ein Depositum u. s. w. Frid. Aug. Hommel Prog. Cambium, ad quam Conventionum Speciem sit referendum, in Beseke Thesauro. Tom. 2. p. 1221.

§. 78.

Am richtigsten kann dieser Kontract als ein ganz besonderer Kontract betrachtet werden, b) welcher sich von allen übrigen Kontracten dadurch auszeichnet, daß er verschiedene andere Kontracte in sich begreift, eine ganz besondere Form und Einrichtung des Briefs erfordert, wodurch die Strenge des Wechselrechtes bewirkt wird. Die Grundlage des ganzen Wechselgeschäftes ist die Aufrechthaltung des öffentlichen und Privatkredits, und dann die damit verbundene ausserordentliche Pünktlichkeit, welche von dem Trassanten bei der Verfertigung und Form des Wechselbriefes, vom Remittenten bei der Versendung desselben, vom Präsentanten bei der Präsentation, Acceptation, Protestation, bei der etwa nothwendigen Zurücksendung des Wechselbriefes und Protestes, endlich von dem Acceptanten, Indossanten, und allen Giranten beobachtet werden muß, so zwar, daß jeder von diesen bei dem geringsten Versehen den daraus entstehenden Schaden zu tragen verbunden ist, und wegen diesem nach Wechselrecht geklagt werden kann.

§. 79.

b) Die meisten Eigenschaften scheint dieser Kontract von dem Contractu litterali Permutationis, und inominato do, ut des et facias entlehnt zu haben, Knorre de vera Natura et Indole Contractus Cambialis, in Beseke Thesauro Tom. I. p. 326 — 339.

§. 79.

Der Wechselkontract ist also ein ganz besonderer von andern ganz verschiedener Kontract, welcher allzeit einen andern voraussetzet, den er durch die hinzugekommene Wechselverbindlichkeit zu einen ganz eignen, und besondern Kontract macht, in dieser Hinsicht ist er zu den accessorischen Kontracten zu rechnen. c) Bei den trassirten Wechseln kommen auch gewöhnlich mehrere vor, der Hauptvertrag, wodurch der Wechselkontract seinen Anfang erhält, ist derjenige, zwischen dem Remittenten und Trassanten, durch diesen Kontract fängt die Wechselverbindlichkeit an, und ohne diesem kann kein trassirter Wechsel entstehen, die gewöhnlichste Gattung von diesen ist, wenn auf beiden Seiten Eigenthum abgegeben wird, der Remittent giebt nämlich dem Trassanten Geld, oder Waaren, um von diesem an einem andern Orte wieder Geld zu empfangen.

§. 80.

Aus diesem entstehen nun verschiedene Nebenkontracte, nämlich der erste zwischen dem Trassanten und Trassaten, der Trassant ersuchet den Trassaten das Geld an dem bestimmten Orte, und in der bestimmten Zeit in seinem Namen auszuzahlen, die-

c) Runde teutsches Privatrecht §. 224.

dieser ist ein wirklicher Mandatskontract, weil bei ihm dann, wann der Trassat den Auftrag annimmt, oder den Wechsel acceptiret, alle Eigenschaften eines Mandatskontracts zusammentreffen. Ein zweiter Nebenkontract entsteht zwischen dem Trassanten und Remittenten, da er ihm durch den Wechselbrief den Auftrag machet, das Geld bei dem Trassaten zu erheben. Wenn der Remittent den Wechsel vom Trassanten wirklich erhalten hat, so kann er das Geld entweder selbst erheben, oder einen andern bestellen, der in dem dritten Orte das Geld in seinem Namen einhebet. Wenn sich der Wechselinnhaber bei dem Trassaten meldet, den Wechsel präsentiret, dieser ihn nach der gemachten förmlichen Präsentation wirklich acceptiret, und auf die bestimmte Zeit zu bezahlen verspricht; so entsteht ein Kontract zwischen dem Präsentanten und dem Trassaten. Endlich kann noch ein Nebenkontrakt zwischen dem Remittenten und Präsentanten entstehen, wenn sie nicht eine, sondern verschiedene Personen vorstellen. Dieses kann wieder auf verschiedene Art geschehen, und auf solche Art können durch einen einzigen Wechselkontract mehrere Nebenkontracte durch die Kontrahenten errichtet werden d).

§. 81.

d) Riccius de Cambiis trassatis p. 24.

§. 81.

Die Wechselverbindlichkeit erfordert eine vorhergehende Hauptverbindlichkeit, folglich können sich diejenigen, die sich der Hauptverbindlichkeit nicht unterziehen können, auch der Wechselverbindlichkeit nicht unterziehen: da auch die Wechselverbindlichkeit hinzugesetzet wird, damit der Gläubiger mehr Sicherheit, und insbesondere die Strenge des Wechselrechtes benützen kann, so ist offenbar, daß, wenn auch die Wechselverbindlichkeit z. B. durch die Verjährung aufhöret, doch die Hauptverbindlichkeit stehen bleibe, e) so wie auch ein Kontract, der durch Gesetze verboten ist, durch die hinzugesetzte Wechselverbindlichkeit nie erlaubt werden kann.

§. 82.

Die Ausstellung des Wechselbriefes ist nach den meisten Wechselordnungen ein wesentliches Requisit; einige behaupten sogar, daß ohne diesem nie nach Wechselrecht geklagt werden kann; es muß also die Frage beantwortet werden: ob auch denjenigen Schriften und Urkunden, welche nicht in der Form der Wechselbriefe abgefaßt wurden, die folglich keine Wechselbrie-

e) Rivinus de Clausula cambiali, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 275.

briefe sind, in denen aber der Aussteller, oder beide Kontrahenten sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Wechselrecht verbindlich gemacht haben, die Wechselrechte beigelegt werden können, z. B. es wird in diesen Schriften die Clausel hineingesetzet: ich verspreche die Bezahlung nach Wechselrecht, ich unterwerfe mich dem Wechselrechte — es soll diese Verschreibung die Kraft eines Wechselbriefes haben. — In Hinsicht dieser Frage kann folgender Satz die Sache aufklären. In allen Geschäften und Handlungen, in welchen Kontractsfähigen Personen nicht verboten ist, Kontracte zu schliessen, können sie auch eine mehr, als gewöhnliche strengere Verpflichtung auf sich nehmen, folglich können sie sich auch nach der Strenge des Wechselrechtes verbindlich machen; es kann also gegen einen solchen Schuldner wirklich eben so verfahren werden, als wenn er einen förmlichen Wechsel ausgestellet hätte, wenn nicht die Landesgesetze dieses ausdrücklich verbieten. In Preußischen Ländern wurde insbesondere bei Verpachtungen eingeführet, daß die Pächter z. B. auf 6 Jahre lang 24 Wechsel ausstellen; und wenn sie an dem bestimmten Termine richtige Zahlung leisten, so wird ihnen statt der Quittung der betreffende auf diesen Termin zahlbar gestellte Wechsel ausgeliefert, im widrigen Falle

kann der Innhaber des Wechsels den Pächter nach Wechselrecht belangen. f)

§. 83.

In einigen Staaten werden die Kaufmännischen Schuldbillets, und Obligationen den Wechselbriefen gleichgehalten, es wird ihnen sogar dann die Kraft eines Wechsels gegeben, wenn sie auch nicht mit der Wechselklausel versehen sind; eben so werden auch nach verschiedenen Wechselordnungen die Interimsscheine, g) welche der Trassant dem Remittenten wegen empfangener Valuta, dann diejenigen, welche der Remittent dem Trassanten wegen dem empfangenen Wechselbriefe vor der gezahlten Valuta ausstellet, den Wechselbriefen gleichgehalten, und nach der Strenge des Wechselrechtes beurtheilet.

§. 84.

In Hinsicht des Ortes wird es den Kontrahenten freigestellet, wo sie ihren Wechselkontract errichten wollen, auf der Börse, in einem Kaufmannshause, oder in einem andern Orte; ja es kann sich einer

f) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten a. a. O. §. 1182.

g) Scherer a. a. O. Th. III. S. 323.

einer sogar in denjenigen Ländern nach Wechselrecht verbinden, in welchen kein Wechselrecht eingeführet wurde, wenn nur dem Kontrahenten nicht verboten wurde, sich nach Wechselrecht zu verbinden. Wenn ein Wechselkontract einmal in dem Orte, wo er errichtet wurde, als geltend anerkannt werden muß; so wird er auch in andern Ländern als geltend erkläret. Hat sich aber jemand einem auswärtigen Wechselrecht unterworfen, so muß er sich auch nach diesem belangen lassen; bei einem entstandenen Streit über einen solchen Wechselbrief muß dieser auch nach dem auswärtigen Wechselrecht beurtheilet werden. h)

§. 85.

Nach den meisten Wechselordnungen ist es gar nicht nothwendig, daß die Ursache der Schuld (Causa debendi) angeführet werde, es ist hinlänglich, wenn die Schuldsumme, und das Versprechen diese nach Wechselrecht zu bezahlen ausgedrückt wird.

§. 86.

Wenn in dem Wechselbrief eine Bedingung hineingesetzt worden, so kann nicht eher nach Wechselrecht geklagt werden, als bis diese ordentlich erfüllet wor-

h) Cocceji de fundata in Territorio et plurium Concurrente Potestate. Tit. 7. §. 7.

worden, nach dem Beweis der erfüllten Bedingung kann erst die Strenge des Wechselrechtes eintreten.

§. 87.

Die Wechselschuldner setzen auch zuweilen, insbesondere bei eigenen Wechseln einige Versicherungsklauseln zur grössern Sicherheit der Gläubiger in die Wechselbriefe hinein, z. B. mit Verpfändung des Vermögens, oder Unterpfand, oder Bürgschaft anderer. Wenn der Schuldner seinem Gläubiger sein Vermögen verpfändet, so bewirkt diese eine Privat-Hypothek, die aus einem Vertrage entstehet, und nach gemeinen Rechten in Konkursen einen Vorzug bewirket. i)

§. 88.

Noch grössere Versicherung erhält der Wechselgläubiger, wenn ihm sein Schuldner ein bewegliches Pfand, Faustpfand aushändiget. Dieser giebt ihm mit dem Wechselbrief zugleich auch ein gewisses Faustpfand, oder er führet in dem Wechselbrief folgende Klausel an: ich verspreche gute Zahlung gegen Auslieferung eines mit meiner Hand überschrie-

i) Dieses wird unten bei der Materie von den Rechten der Wechsel in Konkursen ausführlicher erläutert. L. 35. in fin. ff. de Neg. Gest.

schriebenen, und versiegelten Pakets mit verschiedenen zu dieser Absicht verpfändeten Sachen.

§. 89.

Noch auf eine sehr wirksame und nützliche Art kann sich der Wechselgläubiger in eignen und trassirten Wechseln seine Foderung versichern lassen, nämlich durch die Bürgschaft in Wechselsachen. Der Bürge kann sich auf eine zweifache Art für den Wechselschuldner verbindlich machen, entweder per Aval, wenn der Bürge den Wechselbrief selbst als Bürge unterschreibt, und sich dadurch der Strenge des Wechselrechtes unterwirft, oder, wenn der Bürge bloß in einem Nebenzettel sich verbindlich macht. In diesem Falle kann er nicht nach der Strenge des Wechselrechtes behandelt werden, wenn er sich nicht ausdrüklich dazu verpflichtet hat. Es ist daher einem jeden, welcher seinen Wechselkontract auf einen Aval schliesset, anzurathen, daß der Bürge diese Bürgschaft auf den Wechselbrief selbst schreibe. Die Form eines Avals ist folgende: obige Post zahle ich, wenn der Schuldner manquirt, nach Wechselrecht, als Selbstschuldner.

§. 90.

Die Wirkung eines Avals ist, daß ein Wechselbürge wegen seinem in dem Wechselbrief enthalte-

nen

nen Aval nach Wechselrecht geklagt werden kann, daß er nicht fordern kann, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werde, folglich ihm die Exceptio Excussionis, wenn sie nicht auf der Stelle liquid ist, nicht zustehe, und wenn auch mehrere Wechselbürgen ihre Avals unterschrieben haben, so können sie auf die Einrede der Theilung nicht einwenden, sondern derjenige unter ihnen, welcher von dem Wechselgläubiger geklagt wird, muß die ganze Schuld bezahlen; dagegen hat er das Recht seinen Regreß bei dem Hauptschuldner zu nehmen, und von ihm den Ersatz des bezahlten Wechsels nebst den Zinsen, und Kosten zu fordern. k)

§. 91.

Noch benützen auch die Wechselgläubiger andere Versicherungsarten, um für ihre Wechselforderungen grössere Sicherheit zu bewirken, durch Assekurirung der Wechselbriefe, durch die Unterschrift von zwei Zeugen, wenn der Gläubiger etwa Gründe zur Besorgniß hätte, daß der Wechselschuldner den Wechsel diffitiren könnte, durch Nebenaddressen, endlich durch Verzichtleistungen auf verschiedene Einreden, welche der Wechselschuldner seinem Gläubiger bei verschiedenen Verhältnissen und Umständen entgegensetzen könnte.

Die-

k) Scherer a. a. O. Th. I. S. 299.

Dieser kann Verzicht leisten auf die Einrede der Verjährung, der Deposition der Valuta, der Anstandsbriefe, der Marktfreiheit bei Meßwechseln u. m. a. Kurz auf alle Einreden, welchen Namen sie immer haben würden, oder ausgedacht werden könnten.

§. 92.

In Hinsicht der Rechtsfrage: ob? wenn mehrere einen Wechselkontract errichten, den Wechselbrief unterschreiben, aber sich doch nicht einer für alle und alle für einen verbunden haben, die bekannte Rechtswohlthat der Vertheilung (Beneficium Divisionis) Platz habe, weichen die Meinungen der Rechtslehrer, l) und die Wechselordnungen sehr von einander ab; die meisten Wechselordnungen erklären ausdrücklich, daß wenn zwei, oder mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, so stehet dem Gläubiger frei, einem jeden unter ihnen auf die ganze Forderung zu belangen; auch einige Gelehrte behaupten, daß in solchen Fällen einer für alle, und alle für einen verbunden sind; hingegen andere sind der Meinung, daß in zweifelhaften Fällen präsumiret werde, daß sie sich nicht einer für alle, und alle für einen verbunden haben, daß

l) L. 2. §. 1. et 2. de duobus Correis. Leifer Med. ad ff. Vol. 7. spec. 522. Med. 1.

daß folglich, wenn einige nicht mehr zahlen können, die übrigen wegen diesen nicht belanget werden können. Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen riethen einige Gelehrte an, daß diejenigen, welche sich Wechselbriefe von mehrern ausstellen lassen, folgende Formel hineinsetzen lassen sollten: „Wir Endesunterschriebene zahlen auf diesen Solawechselbrief einer für alle, und alle für einen" oder daß sie ausdrücklich diese Wechselschuldner auf die Rechtswohlthat der Vertheilung (Beneficium Divisionis) Verzicht thun lassen sollten. m)

§. 93.

Bei der Frage: ob die Erben des Wechselschuldners auch mit der nämlichen Strenge des Wechselrechtes, wie dieser Schuldner selbst behandelt werden können? kommt es überhaupt darauf an, ob die Erben nach der ihnen gemachten Präsentation den Wechsel acceptiret haben, oder nicht? Im ersten Falle hat ohnstreitig der Personalarrest auch wider die Erben statt, sonst aber nicht; ausgenommen es würden Wechselordnungen ausdrücklich etwas anderes verordnen. Man muß also einen Unterschied machen unter der Wechselschuld, und den Exekutionsmit-

teln

m) Riccius Exercit. de Contractu cambiali p. 72.

teln, n) wenn auch ein Erbe die Person des Verstorbenen vorstellet, in alle seine Rechte eintritt, und das Wesen der Verbindlichkeit durch die Person des Erben nicht verändert wird, so kann man doch behaupten, daß der Personalarrest in der Regel bei den Erben nicht statt hat; überhaupt muß ein vorkommender Fall nach der Vorschrift der Wechselordnung eines Landes, in welchem ein solcher Fall sich ereignet, beurtheilet werden.

§. 94.

Noch einige Nebenbemerkungen, die bei praktischen Wechselgeschäften vorkommen können, sind nicht überflüssig.

a) Ob die Wechselbriefe auf Stempelpapier geschrieben werden sollen? Hier muß man auf die Wechselordnungen verschiedener Staaten sehen, die meisten verordnen es nicht. In Sachsen und Preussen unterscheidet man Wechsel, welche im Lande bleiben, und solche, die aus dem Lande geschickt werden, bei denen, die im Lande bleiben, wird ein Stempelpapier gefordert, hingegen bei denen, die aus dem Lande gehen, nicht.

b)

n) Baumann de Obligatione Hæredis ex Cambio defuncti Debitoris, in Beseke Thesauro Tom. I. p. 922 — 959.

b) Ebenfalls ist hier nicht nothwendig, daß man sein Innsiegel auf die Instrumente drücke, und wenn es auch hinaufgedrückt wird, so wird es für überflüssig gehalten. o)

§. 95.

Die Meinung derjenigen, welche behaupten, daß wenn der Aussteller durch Zufall ausser Stand gesetzt wird, den Wechsel zu unterschreiben, dieser nach der Nov. 108. Cap. ult. L. ult. § 2. C. de Jure del. L. 8. §. ult. ff. de Test. nur ein Handzeichen nebst seinem Insiegel an die Stelle seiner eigenhändigen Unterschrift gebrauchen könne, ist unrichtig, indem bei der Ausstellung der Wechselbriefe die gröste Genauigkeit gefordert wird, und in der Anwendung auf den Wechselprozeß der Wechselinnhaber sich grossen Widersprüchen aussetzen könnte; in einem solchen sehr seltenen Falle soll er einem andern zur Unterzeichnung der Wechsel Procura p) geben, welche aber auf die nämliche Art, wie jede andere Specialvollmacht ausgestellet werden muß.

Drit-

o) Leiser. spec. 132. Med. 8. Carpzov. Part. 1. Const. 17. Def. 22.

p) Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 780. 781.

Drittes Hauptstück.

Wechselfähige und nicht Wechselfähige Personen.

§. 96.

Die Wechselgeschäfte waren ursprünglich blosse Geschäfte solcher Kaufleute, die sich mit Geldumsetzen beschäftigten, es wurde aber bald bei der grossen Aufnahme der Handlung in fremde Staaten ein besonderes Bedürfniß für alle wichtige Handelsleute sich auch mit dem Wechselhandel zu beschäftigen, und so ist denn dieser noch immer ein vorzügliches Geschäft für die Kaufleute. Da aber auch gar bald die eigenen oder trocknen Wechsel eingeführet wurden, die Wechselkontracte aus mehrern Kontracten zusammengesetzet sind, die nach gemeinen Rechten auch Nichtkaufleute schliessen können; so kann man die allgemeine Regel aufstellen, alle diejenigen können sich nach Wechselrecht verbinden, welchen es erlaubt ist einen Vertrag zu errichten, ausgenommen die Wechselgesetze haben es aus-

ausdrücklich einigen Ständen und Personen verboten. q)

§. 97.

Hier muß man insbesondere auf zwei Puncte Obacht geben: 1. müssen sie die Befugniß haben nach den gemeinen Rechten mit ihren Gütern frei zu disponiren, insbesondere soll ihnen nicht in gemeinen, oder Landesgesetzen verboten seyn, sich in Wechselverbindlichkeiten einzulassen, denn sonst könnte hier nicht die Strenge des Wechselrechtes eintreten; 2. müssen sie, da sie sich zu einer solchen Wechselstrenge verbindlich machen, auch über die Freiheit ihrer eignen Personen disponiren können, damit sie auch mit dem Personalarreste belegt werden können. Es ist also ganz überflüssig, wenn in den Wechselordnungen diejenigen Stände, und Personen insbesondere aufgestellet werden, welche wechselfähig sind; es ist viel zweckmässiger, wenn die Gesetze blos die Personen anführen, welche gar nicht wechselfähig, oder, welchen blos bei besondern Verhältnissen erlaubt wird, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen.

§. 98.

q) Joh. Chr. Hedler, Dis. de Personis, quae Cambia dare possunt, vel non. Witenb. 1751. in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 673. Georg Wilh. Jœcher de Personis Rigori cambiali subjectis, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 628.

§. 98.

Es müssen also hier die Stände, und Personen angeführet werden, welche sich nach Wechselrecht nicht verbinden können. Diese sind folgende; die Strenge des Wechselrechtes hat nicht Platz bei minderjährigen, und überhaupt bei denjenigen, die noch unter der Vormundschaft, dann weiters bei den Kindern, r) die noch in der älterlichen Gewalt stehen. In den meisten Wechselordnungen werden verschiedene Fälle angegeben, wo diese sich auch rechtskräftig nach Wechselrecht verbinden können. s) Die wichtigsten müssen hier aufgestellet, und beleuchtet werden.

§. 99.

Wider Minderjährige kann das Wechselrecht angewendet werden, wenn die Vormünder, oder Kuratoren zu der Wechselverbindung ihren Konsens gegeben haben, doch muß der Vormund den Wechselbrief selbst unterschreiben; wenn also diese ohne Konsens ihrer Vormünder Wechselbriefe ausgestellet haben, so sind sie auch dann noch nicht geltend, wenn sie gleich auf ihre Rechtswohlthaten Verzicht gethan, oder

r) Knorre Ernst Frid. de filia familias cambiante in Beseke Thesauro Tom. 1. p. 677.

s) Riccius de Personis, quibus Cambia non indistincte contrahere licet, p. 12.

oder sogar ihre Wechselbriefe mit einem Eid bekräftigten. Nach vielen Wechselordnungen wird sogar verordnet, daß ein Wechselinnhaber, welcher wuste, daß der Wechselaussteller minderjährig war, nach Umständen empfindlich gestraft werden soll. t)

§. 100.

Einen Minderjährigen, der auf eine betrügerische Art sein wahres Alter verläugnete, und sich für großjährig ausgab, unterwerfen verschiedene Wechselordnungen der Strenge des Wechselrechtes, und erklären auch, daß er noch mit einer willkührlichen Strafe belegt werden soll.

§. 101.

Ein Minderjähriger, der von der Gewalt des Vormundes befreiet wird, der Veniam Aetatis erhält, der sich verheurathet, wird für wechselfähig gehalten, wenn er dann in einem solchen Falle einen Wechselbrief ausstellet, oder acceptiret, so ist er denselben nach Wechselrecht zu zahlen verbunden. Eben dieses kann man behaupten, wenn man beweisen kann, daß die Wechselschuld zum Nutzen des Minderjährigen verwendet worden.

§ 102.

Es wird vielleicht in ganz Teutschland kein Staat seyn, wo die Minderjährigen, welche eine öffentliche

Hand-

t) Riccius L. c. p. 18.

Handlung treiben, sich nicht nach Wechselrecht verbinden können; denn in einem solchen Falle werden sie zur Aufnahme des öffentlichen, und Privatkredits für großjährig, und aus väterlicher Gewalt entlassen gehalten. Es ist auch hier gleichgültig, ob der minderjährige eine von der väterlichen ganz abgesonderte, oder mit dieser verbundenen Handlung führet, eben aus dieser Ursache werden oft Söhne von ihren Vätern emancipiret, welches aber hier überflüssig ist.

§. 103.

Ein Wechselfähiger, der mit einem der Wechselverbindlichkeit unfähigen einen Dritten einen Wechsel ausstellet, ist diesen allein zu bezahlen schuldig, ohne daß ihm der Regreß gegen den Wechselunfähigen offen stehet; noch kann ein besonderer Rechtsfall in Hinsicht der Verschiedenheit der teutschen Landesgesetze im Punkte der Großjährigkeit eintreten. Ein junger Mensch von 25 Jahren, der in einem Lande wohnet, wo erst das 25ste Jahr ihn wechselfähig macht, reiset in einen Ort, wo eine Mannsperson schon nach 21 Jahren für majorenn, und wechselfähig gehalten wird, hier stellt er einen Wechsel aus, um dadurch die Gesetze seines Landes zu umgehen; in diesem Fall wird er nach den Gesetzen des Landes beur-

theilet, in welchem der Wechselbrief ausgestellet wurde. u)

§. 104.

Ein Minderjähriger, der gegen die ausdrücklichen Landesgesetze einen Wechselbrief ausstellet, kann sich, wenn er will, auf die angeführte Rechtswohlthat, oder wenn er noch in väterlicher Gewalt stehet, auf das Senatus consultum macedonianum berufen, und dadurch die Verbindlichkeit zum Wechselrecht von sich abwenden.

§. 105.

In Hinsicht der Wechselfähigkeit der Geistlichen besonders der Katholischen weichen die Meinungen der Rechtslehrer sehr von einander ab. Viele Rechtslehrer, und auch Wechselordnungen sprechen den Geistlichen die Wechselfähigkeit aus folgenden Gründen gänzlich ab, indem die Strenge des Wechselrechtes bei ihnen nicht eintreten, und sie mit dem Personalarrest nicht belegt werden können, dann das Wechselgeschäft, welches nur aus Begierde zum gewinnen und wuchern eingeführet wurde, ein für Geistliche ganz unanständiges Geschäft ist. In verschiedenen Wechselordnungen wurde auch den Geistlichen das Ausstellen der Wechsel ganz verboten, man drohte ihnen

u) Scherer a. a. O. Th. II. S. 243.

ihnen sogar mit empfindlichen Strafen, wenn sie sich nach Wechselrecht verbindlich machen würden, sogar den Studenten der Theologie wurde in einigen Landesgesetzen der Auftrag gemacht, zuvor ihre Wechsel zu bezahlen, bevor sie sich dem geistlichen Amte wiedmen würden.

§. 106.

Ohngeachtet dieser Einwendungen, und ohngeachtet den Geistlichen die Handlungsgeschäfte überhaupt verboten wurden, w) kann man doch mit verschiedenen Rechtsgelehrten insbesondere protestantischer behaupten, daß die Geistlichen rechtskräftig Wechsel ausstellen können, wenn ihnen keine Wechselordnung im Lande dieses verbietet, der Wechselprozeß muß wider diese nach der Landesobservanz in den Konsistorien geführet werden, sie können auch, wenn es nothwendig ist, mit Personalarrest belegt werden, und andere Geistliche müssen für sie in der Zwischenzeit ihre Geschäfte verrichten. x)

§. 107.

Bei dem Ursprunge des Wechselrechtes wurde über die Frage gestritten: ob auch Weibsperso-

w) Conc. Trid. Sess. 22. Conc. 1. de Reform.

x) Berger Electa T. 5. p. 134. et Proc. execut. p. 59. Rivinus de Clerico cambiante, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 659.

nen wechselfähig seyen? daß wider sie die Strenge des Wechselrechtes eintreten könne. Aus der Nov. 134. wollten einige beweisen, daß das Wechselrecht bei Weibspersonen nicht anwendbar sey; indem nach diesem Gesetz eine Weibsperson wegen ihren Schulden selbst durch Verträge sich nicht zum Personalarrest verbinden könne; doch nach und nach wurde theils durch Wechselordnungen, theils durch Wechselgebrauch eingeführet, daß Handelsfrauen in Handlungsgeschäften sich nach Wechselrecht rechtskräftig verbinden können; denn eine Frau, die eine Handlung, welches gewiß ein männliches Gewerb ist, führet, wird in dieser Hinsicht einem Manne gleich gehalten, sie kann also rechtskräftig kaufen, verkaufen, sich nach Wechselrecht verbinden.

§. 108.

Bei den Nichthandelsfrauen weichen die Wechselordnungen sehr von einander ab, einige erlauben auch diesen rechtskräftig Wechsel auszustellen, andere verordnen, daß Nichthandelsfrauen, wenn sie Wechsel ausstellen wollen, den Konsens ihrer Kuratoren nöthig haben, insbesondere in den Ländern, wo sie unter einer ewigen Vormundschaft stehen, noch andere verbieten den Nichthandels-

frau-

frauen gänzlich sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen. y)

§. 109.

Ganz eine andere Beschaffenheit hat es mit den Handelsfrauen, welche sich, wenn sie entweder eine eigne, oder eine gemeinschaftliche Handlung mit ihren Ehegatten führen, ohne allem Zweifel nach Wechselrecht verbinden können. Es ist aber zum Beweis, daß eine Frau eine Handelsfrau sey, nicht hinlänglich, daß sie nur zu Markt sitzet, zuweilen Waaren verkauft, sondern es ist nothwendig, daß sie wirklich eine Handlung entweder gemeinschaftlich mit ihrem Manne, oder eine eigne Handlung führe, folglich muß auch derjenige, der behaupten will, daß eine bestimmte Frau wirklich eine Handelsfrau ist, den Beweis führen. Da auch in den meisten Handelsstädten eingeführet ist, daß die neuangehenden Kaufleute die Kaufgilde gewinnen müssen, d. h. sich in die Matrikel des Handlungskollegiums einschreiben zu lassen verbunden sind, so ist es auch eine Pflicht einer Handlungsfrau das nämliche zu thun; der Witwe eines Kaufmanns wird aber gewöhnlich erlaubt, nach dem Tode ihres Mannes die Handlung ohne Erneuerung der Matrikel fortzusetzen.

§. 110.

y) Ludovici de Muliere cambiante in Beſeke Theſauro. Tom. I. p. 605.

§. 110

Wenn eine Handelsfrau mit ihrem Manne eine gemeinschaftliche Handlung führet, so hat man die Wahl: ob man mit der Frau, oder mit dem Manne einen Kontract schliessen will, beide können wegen einem solchen Handels- oder Wechselgeschäfte belangt werden, und beide müssen für einander bezahlen, ihr Gewinn, und Verlust wird wie bei einer andern Handlungsgesellschaft gleich ausgetheilet. Wenn aber eine Handelsfrau für sich allein die Handlung führet, so ist der Mann nicht schuldig, für sie die Wechselschulden zu bezahlen, sie erwirbt sich auch alles für sich, und der Gewinn von der Handlung gehört ihr allein. z)

§. 111.

Eine Handelsfrau, die vor dem Eintritte in die Handlung Wechsel ausstellte, wird in Hinsicht dieser Wechsel als eine Nichthandelsfrau betrachtet; gab sie aber als Handelsfrau Wechsel von sich, so kann sie auch noch dann, wenn sie die Handlung schon verlassen hat, nach Wechselrecht belangt werden, denn bei der Frage von der Rechtskraft eines Wechsels muß man auf die Zeit des geschlossenen Kontractes sehen. Es ist aber nicht nur nothwendig, daß diese Frau eine Handlung führe, sondern daß sie auch einen

z) Mœvius P. VIII. Decis. 453.

einen Wechsel ausstelle; dieses wird im Zweifel präsumiret, theils weil die, die den Wechsel ausstellte, eine Handlungsfrau ist, und theils auch, weil über Handelsgeschäfte die meisten Wechsel ausgestellet werden, folglich muß die Handelsfrau selbst das Gegentheil beweisen.

§. 112.

Eine Handelsfrau kann auch auf alle Rechte, und Pflichten eines Handelsmannes Anspruch machen, ihr gutgeführtes Handelsbuch macht eine halbe Probe, sie kann ihre Güter, ihre Waaren nach Willkühr verkaufen, in Wechselsachen nach der Strenge des Wechselrechtes behandelt, folglich auch mit dem Personalarreste belegt werden. u. s. f.

§. 113.

Nach diesen können betrachtet werden alle Nichtkaufleute, insbesondere gemeine Bürger, Handwerker, Dienstbothen, Taglöhner, Bauern und alle andere Personen von geringerem Stande. Auch bei dieser Frage: ob die angeführten Personen sich nach Wechselrecht verbinden können? muß man auf die Wechselordnungen eines Landes sehen; wenn nun diese weder für wechselfähig, noch für wechselunfähig erklären werden, so kann man allzeit im Zweifel behaupten,

ten, daß alle, wenn es ihnen nicht ausdrücklich verboten ist, sich nach Wechselrecht verbinden, und der Strenge des Wechselrechtes unterziehen können, sie können den Hand- oder Kleinwechsel treiben, eigene, und trassirte Wechsel ausstellen, die Stellen eines Remittenten, Trassanten, Acceptanten, Indossanten, Giranten, und Bürgen übernehmen.

§. 114.

In diesen Ländern, wo den angeführten Personen ausdrücklich verboten wurde, sich nach Wechselrecht zu verpflichten, ist auch die Wechselklausel, wenn sie einer Schuldobligation beigesetzet wird, ohne alle Wirkung; doch können sie die Stelle eines Präsentanten vertreten, und wenn sie sich auch nicht nach Wechselrecht verbinden können, so können sie doch andere sich dazu verbinden lassen. a)

§. 115.

Das Wechselwesen wurde zur Emporbringung der Handlung, und insbesondere zur Unterstützung des öffentlichen, und Privatkredites eingeführet; die Handlung ist ein Hauptgewerb der Juden, man muste ihnen

a) Hoffmann de Opifice et Rustico cambiante in Beseke Thesauro. Tom. I. p. 705.

ihnen also die Wechselfähigkeit zugestehen. b) Dieses erlauben auch fast alle Wechselordnungen, man dachte nur in Hinsicht ihres Hanges zum Betrügen verschiedene Kautelen aus, z. B. es wurde ihnen in verschiedenen Wechselordnungen verboten, ihre Handlungsbücher, und Wechselbriefe mit jüdischen Buchstaben zu schreiben, ein Jude wird nicht zum Erfüllungseid wider einen Christen zugelassen, ausgenommen, er habe für sich eine mehr, als halbe Probe. — Die Juden zu Frankfurt dürfen zu Nachts weder Handlung treiben, noch Wechsel ausstellen.

§. 116.

Auch Militärpersonen können in der Regel sich nach Wechselrecht verbindlich machen, wenn nicht besondere Landesgesetze einigen eine solche Verpflichtung ausdrücklich verbieten. Nur in Hinsicht der Exekution weichen die Wechselordnungen von einander ab, nach einigen Wechselgesetzen können Militärpersonen Wechselbriefe ausstellen, und sich der Strenge des Wechselrechtes, und dem Wechselgerichte unterziehen, nach andern kann die Exekution nicht auf ihre Person, sondern nur bei ihrem zum Kriegsstand nicht gehörigen Vermögen vorgenommen werden. c) Nach

b) Uhl de Jure cambiali Judæorum, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 689.

c) Mævius Part. IX. Decis. 21.

Nach etlichen wurde nur Militärpersonen, die höhere Militär-Chargen haben, erlaubt, Wechselbriefe auszustellen, und sich nach Wechselrecht zu verbinden.

§. 117.

Auch fürstliche Personen sind ohne allem Zweifel fähig Wechsel anzunehmen, und auszustellen. Bei diesen kommen in Wechselgeschäften folgende Abweichungen vor: 1. ihre Wechsel werden nur, als klare Briefe, und Siegel angesehen, worauf Mandata S. C. de solvendo erfolgen: d) 2. es wird kein Personalarrest wider sie erkannt: 3. es hat keine Austrägalinstanz in Wechselsachen der Reichsstände Platz: e) 4. wenn aber diese fürstliche Personen Chargen von andern Reichsständen annehmen, folglich Unterthanen von andern Fürsten werden, so müssen sie sich den Wechselordnungen dieser Länder unterziehen.

§. 118.

Wenn man einen Wechsel über eine verlorne Geldsumme im Spiel ausstellet, so fragt sich: ob auch hier die Wechselverbindlichkeit, und folglich die Strenge des Wechselrechtes eintrete? In verschiedenen Wech-

sel-

d) v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. S. 27.

e) Blum. Proc. camm. T. 27. §. 173.

selordnungen ist es wegen den Mißbräuchen, und den schädlichen Folgen, die aus diesen entstunden, ganz verboten, wegen verlornen Geldsummen im Spiel sich nach Wechselrecht zu verbinden, in andern ist dieses nur auf gewisse Spiele, z. B. zu hohe, oder Hazardspiele eingeschränkt; einige Wechselordnungen giengen noch weiter, und erklärten, daß, wenn einer einem Spieler zu einem verbotenen Spiel Geld gegeben, dann von ihm einen Wechsel empfangen, auch gewußt hat, daß es der Spieler zu dieser Absicht gebrauchen würde, er nie mehr nach Wechselrecht seinen Schuldner belangen könne.

§. 119.

Da nun entwickelt wurde, welche Personen wechselfähig, und nicht wechselfähig sind; so ist noch die Beantwortung der Frage übrig: was für Personen den Wechselhandel selbst zu treiben berechtiget seyen? In der Regel darf jeder, dem es nicht ausdrücklich verboten ist, sich mit dem Wechselhandel beschäftigen, die meisten wichtigen, und grossen Handlungshäuser beschäftigen sich auch mit dem Wechselhandel, doch giebt es auch in grossen Handlungsstädten viele Handlungshäuser, welche keinen andern, als blos den Wechselhandel führen. Ueberhaupt muß auch diese Frage: in wie weit verschiedene Personen

den

den Wechselhandel zu führen berechtiget seyen? nach den Wechselordnungen eines bestimmten Landes beurtheilet werden.

Viertes Hauptstück.

Eigene Wechsel.

§. 120.

Ein eigener Wechselbrief ist derjenige, in welchem der Aussteller sich verbindet die in dem Wechselbriefe bestimmte Summe auf die darinn festgesetzte Zeit und Art selbst nach Wechselrecht zu bezahlen. Beim Ursprunge des Wechselhandels waren nur die trassirten Wechsel üblich, aus dieser Ursache wurden auch die trassirten eigentliche, förmliche genannt, hingegen die eignen Wechsel, welche erst später eingeführet wurden, nannte man unförmliche, uneigentliche; f) man nennet sie auch noch persönliche, propre Wechsel, eigenhändige, Cambia

f) Man muß in Wechselordnungen auf diesen Begrif wohl aufmerksam seyn, in welchem die Worte unförmliche, uneigentliche Wechsel hier den eigenen, dort den trassirten beigelegt werden.

bia simplicia, propria, obliqua; die eigenen Wechsel werden auch oft noch mit dem Namen trockene Wechsel Cambia sicca beleget.

§. 121.

Ein eigener Wechselbrief ist nun entweder an dem nämlichen Orte, wo der Wechselaussteller wohnet, zahlbar, dann ist er ein bloß eigener, oder trockner Wechselbrief, oder er wurde auf einen fremden Ort zahlbar gestellet, dann nennet man ihn einen eigenen trassirten Wechsel, einen eigenen förmlichen Wechsel. Ein eigener trassirter Wechsel ist also ein Wechselbrief, in welchem sich der Aussteller die darinn ausgedrückte Summe Geldes an einem dritten Orte selbst zu bezahlen verbindlich macht, in einem solchem Falle muß der Wechsel in einem andern Orte, wo der Aussteller nicht wohnet, entweder von ihm selbst, oder durch einen seiner Angehörigen z. B. Faktor bezahlet werden. g)

§. 122.

Die eigenen Wechsel werden auch trockne Cambia sicca genannt; man gab verschiedene Ur-

g) Scherer a. a. O. Th. 1. S. 592. Auch Kleins Annalen der Gesetzgebung B. 1. S. 99.

Ursachen dieser Benennung an. Folgende sind die merkwürdigsten: a. weil diese Wechsel nicht über das Wasser kommen, so hätten die Genueser, und Venetianer, als die ältesten Kaufleute, die ihre Handlung zur See trieben, die eigenen Wechsel zum Spott trocken genannt. b. Die Hauptursache ihrer Entstehung seye nicht den Handel zu befördern, sondern vielmehr Verbesserung der Zinsen, und Wucher zu verbreiten, folglich seyen sie auch bei den Kaufleuten nicht sehr beliebt. c. Man glaubte auch, zu einem Wechsel seyen mehrere Plätze nothwendig, diese seyen auch bey den trocknen Wechseln nicht vorhanden. d. Weil den Gläubigern verboten wurde Zinsen davon zu nehmen, so wurden sie auch in Hinsicht der Gläubiger trocken genannt.

§. 123.

Die Päbste Pius der Vierte in Const. vom J. 1564. und Pius der Fünfte in Const. von 1571. und 1575. verboten, und verdammten auf das nachdrücklichste diese Art von Wechseln, diesen folgten verschiedene Wechselordnungen und Schriftsteller, die diese trocknen Wechsel als unerlaubt und rechtswidrig erklärten; man kann aber mit Grund behaupten, daß diese trocknen Wechsel vielmehr grossen Nutzen verbreiten, h) und man kann von keiner Unbilligkeit sprechen,

h) Siegel Einleitung zum Wechselrecht. S. 11.

chen, wenn der Gläubiger von seinem Schuldner für die Gefahr, und für die Benützung seines Kapitals billige Zinsen fordert, wenn er alle ihm durch die Gesetze erlaubten Mittel benützet, sein Geld von seinem Schuldner wieder zu erhalten. Auch der Kredit, welcher die Seele der Handlung ist, wird durch sie ausserordentlich befördert, wenn der Gläubiger versichert seyn kann, daß er wirkende Zwangsmittel habe, wenn der Schuldner zur Verfallzeit seine Schuld nicht bezahlen würde.

§. 124.

Die eigenen Wechsel werden verschieden eingetheilet, sie werden eingetheilet in Meß- und Nichtmeßwechsel, weiters in indossirte, und nichtindossirte, diese nennet man auch Cambia manualia, weil sie in den Händen des ersten Gläubigers, dem sie ausgestellet wurden, bleiben, sie können auch Dato- Sicht- und Usowechsel seyn.

§ 125.

In der Regel geniessen die eigenen Wechsel mit den trassirten gleiche Rechte, bis ein besonderes Wechselgesetz eine Ausnahme machet, oder sonst aus der Natur dieser Wechselbriefe ein wesentlicher Unterschied fliesset, folglich kann man von den eigenen auf trassirte, und so auch umgekehrt schliessen. Nur in folgen-

genden Hauptpunkten weichen sie von einander ab: 1. in eigenen Wechseln trägt der Schuldner die Bezahlung nicht einem andern auf, sondern er verspricht die schuldige Summe selbst zu bezahlen. 2. Es kann die Bezahlung der eigenen Wechsel vor der Verfallzeit mit Sicherheit geschehen; denn sie kommt nur vor das Recht des Gläubigers die Bezahlung zu fordern, und die Pflicht des Schuldners diese zur bestimmten Zeit zu leisten, diese wird nun durch die Bezahlung selbst mit Konsens des Gläubigers gehoben, hingegen bei trassirten Wechseln kann dieses ohne Gefahr nicht geschehen. i) 3. Auch in Ansehung der Abfassung eines eigenen Wechselbriefes zeigen sich verschiedene, theils wesentliche, theils gewöhnliche Abweichungen von den trassirten fremden Wechseln. 4. Die trassirten und eigenen Wechsel sind auch hauptsächlich darinn verschieden, daß bei den eigenen Wechseln der Aussteller die Zahlung zu leisten verbunden ist, hingegen bei trassirten der Aussteller, oder Trassant nicht eher belangt werden kann, als wenn der Trassat nicht acceptirt, und der Acceptant die Zahlung nicht leistet. Durch diese und mehr andere Abweichungen kann man eigene und trassirte fremde Wechsel leicht von einander unterscheiden. k)

§. 126.

i) Riccius de Cambiis propriis p. 109.

k) Scherer a. a. O. Th. 1. S. 611.

§. 126.

Diese eigenen Wechsel weichen auch von gemeinen Darlehen, und Schuldverschreibungen in verschiedenen Puncten ab: 1. aus einem eigenen Wechselbriefe kann die Wechselklage, und der Wechselprozeß bei den Wechselgerichten angestellet und verfolgt werden, hingegen bei den blossen Schuldverschreibungen kann die Conditio Debiti ex Mutuo nur bei den ordentlichen Gerichten angebracht werden. 2. Die eigenen Wechsel können indossiret werden, die blossen Schuldscheine aber nicht. 3. Die blossen Schuldscheine werden erst nach dreissig Jahren, eigene Wechsel aber gewöhnlich in einer kurzen Zeit, nämlich in einem Jahre, oder in Jahr und Tag verjähret. u. s. f.

§. 127.

Der Wechselgläubiger ist nicht schuldig, vor der Verfallzeit die Bezahlung des Wechsels anzunehmen, er kann aber freywillig, wenn er selbst will, das Geld annehmen. Wenn nach der Verfallzeit der Gläubiger diese Bezahlung ohne hinlängliche Ursache nicht annehmen will, so muß der Schuldner seinen Gläubiger vor Gericht citiren lassen, und die Schuldsumme gerichtlich deponiren, welches denn alle Wirkungen einer wirklichen Zahlung nach sich ziehet.

§. 128.

Das Recht Zinsen vom Schuldner zu fordern, kann sowohl aus Verträgen, als aus der Verzögerung, und aus gesetzlichen Verordnungen entstehen, und hergeleitet werden. In Teutschland fand man es der Billigkeit gemäß, daß der Schuldner für den aus dem entlehnten Gelde gehabten Gebrauch und Nutzen eine billige Abgabe an dem Darleiher entrichte, und bestimmte diese auf die Summe von fünf vom hundert, man erlaubte aber doch, daß nach besondern Verhältnissen der Gläubiger auch höhere Zinsen nehmen könnte. Die teutschen Reichsgesetze erkennen fünf vom hundert als billig und mäßig, nach der Reichspolizeiordnung von 1548. Titl. Von wucherlichen Kontrakten, Reichsabschied von 1600. §. 139. und 1654. §. 174. wurden die Zinsen aus der Verzögerung der Zahlung, oder Leistung dessen, was man schuldig ist, auf gleiche Art auf fünf von hundert festgesetzet.

§. 129.

Es wurde zwar in verschiedenen Staaten durch Landesgesetze, und Wechselordnungen insbesondere den Kaufleuten erlaubt sechs vom hundert zu nehmen, wenn der Kreditnehmer und Kreditgeber sich ausdrücklich dazu verstehen. Mehr als sechs vom hundert zu

neh-

nehmen ist fast in allen Wechselordnungen verboten. l) Da nun in dem Reichsabschiede von 1654. §. 174. fünf von hundert erlaubt wurden, so spricht auch das Kammergericht m) nie mehr, als auf fünf vom hundert, hingegen der Reichshofrath n) spricht auch auf sechs vom hundert, wenn sie der Schuldner versprochen, und wenn sie in den Wechselgesetzen desjenigen Landes, wo der Schuldner wohnet, nicht verboten sind.

§. 130.

Wenn in einem Wechselbriefe für den Wechselgläubiger an die Zinsen gar nicht gedacht wurde, so kann man daraus schliessen, daß der Wechselgläubiger gar keine Zinsen verlange, oder wegen diesen schon befriediget worden; dieser kann also auch von der Zeit der Ausstellung des Wechsels bis zum Verfalltag auch keine Zinsen fordern. o) Nach dem Verfalltag fangen die Verzögerungszinsen zu laufen an, und

l) In dem allgemeinen Landrechte für die Preussischen Staaten Th. 1. Tit. II. §. 805. wurde Kaufleuten erlaubt 6 und Juden 8 vom hundert sich verschreiben zu lassen.

m) v. Kramer Observ. 100. p. 290.

n) Moser Reichshofrathskonklusa. Th. 2. S. 232.

o) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten Th. 2. Tit. 8. §. 888.

diese kann der Wechselgläubiger, wenn er will, von seinem Schuldner fordern.

§. 131.

Der Wechselgläubiger kann auch geringere, als gesetzliche Zinsen sich ausbedingen. In einem solchen Fall kann er auch nur die stipulirten fordern; wenn aber alsdann der Schuldner nicht zahlet, und Verzögerungszinsen eintreten, so müssen diese wieder nach den Gesetzen abgemessen werden, p) stipulirte Zinsen können auch noch nach bezahlten Capital gefordert werden, weil alle durch Verträge bestimmte gesetzliche Zinsen zu bezahlen sind; wenn aber die Verzögerungszinsen vergessen, oder vom Richter nicht deutlich zuerkannt wurden, so kann man diese nicht fordern.

§. 132.

Es ist räthlich, daß man in die Wechselbriefe, gleich das Versprechen die Zinsen zu bezahlen, hineinsetzen lasse: z. B. auf diesen meinen Solawechselbrief zahle ich die Summe von sechshundert Gulden nebst landesüblichen Zinsen, oder nebst Zinsen à 6 Proc. Bei solchen Verhältnissen kann der Gläubiger die verspro-

p) Orths Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, B. 2. S. 462. Puffendorf Tom. 2. Observ. 132. Hommel Observ. 221.

sprochenen Zinsen von dem Tage des ausgestellten Wechsels bis zu den Tag der Bezahlung desselben fordern; man kann auch in Wechselschulden die Zinsen sich vor hinein bezahlen lassen, wenn die Wechselordnungen eines Landes dieses nicht verbieten.

§. 133.

Wenn der Wechsel in dem Zahltage nicht bezahlt, sondern verlängert wird, so dauert auch der Lauf der Zinsen fort. Der Wechsel kann auch durch eine besondere Ursache z. B. durch die Verjährung in einen blossen Schuldschein verwandelt werden, dann müssen doch die landesüblichen Zinsen bezahlt werden. Der Gläubiger kann auch den Schuldner wegen diesen nach der Strenge des Wechselrechts verfolgen, und ihn nicht eher von dem Personalarrest befreien, bis er ihm Kapital, Zinsen, und alle übrigen Ausgaben bis auf den letzten Heller bezahlt hat.

§. 134.

Der Anfang der Zinsen, oder wenigst der Lauf derselben kann gehemmt werden durch die Bezahlung des Kapitals, durch die gerichtliche Deposition, durch Anlegung eines Arrestes auf die Schuld. u. s. f. In Hinsicht der Frage: ob man, wenn das Kapital ohne Zinsen bezahlt und angenommen wurde, wegen den nicht be-

zahl-

zahlten Zinsen insbesondere klagen könne, muß man einen Unterschied zwischen den stipulirten und Verzögerungszinsen machen. q) Die erstern können ohne allem Zweifel nachgefordert und gerichtlich eingeklagt werden, bei den Verzögerungszinsen aber präsumiret man, daß der Gläubiger, da er sie nicht einforderte, auf selbe Verzicht gethan habe.

§. 135.

Im Fall man wesentliche Veränderungen in einem Wechselbriefe entdecket, z. B. es wurde die Summe der Schuld verändert, oder es wurden Ziffer, oder andere wesentliche Worte ausradiret, kann über den Wechsel nicht eher gerichtlich erkannt werden, bis über diese Veränderung und die Ursache derselben eine genaue Untersuchung vorgenommen wird; dieses kann oft durch eine gründliche Untersuchung, oder durch Advisobriefe geschehen.

§. 136.

Wechselbriefe, die durch einen Betrüger verfälscht wurden, sollen gerichtlich verworfen werden, auch dann noch, wenn sie auch wirklich acceptirt wurden. Der Beklagte kann sich auch zum Eid anbieten, daß

q) Gmelin in den gemeinnützigen Betrachtungen und Rechtsfällen. B. II. §. 113.

daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch einen andern habe schreiben lassen, wird er nun zu diesen zugelassen, und schwört er ihn wirklich ab, so wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen; erkennt er aber die Unterschrift für die seinige, und widerspricht blos, daß er den Wechsel nicht geschrieben habe, so kann er in der Regel zum Eid nur dann zugelassen werden, wenn man verschiedene Umstände aufdecken kann, wodurch man mit wichtigen Gründen einen Betrug bescheinigen könnte. r)

§. 137.

Ein Wechselschuldner übergiebt oft seinem Gläubiger zur grössern Sicherheit ein Faustpfand nebst seinem Wechsel; in diesem Fall ist es räthlich, daß dieses in dem Wechselbrief angeführet werde, oder daß er sich einen Privatschein aushändigen lasse, in welchem der Gläubiger bestätiget, daß er mit dem eignen Wechsel gewisse Sachen, welche specificirt werden sollen, als Faustpfand erhalten habe, und auch das Versprechen beisetzet, diese wieder nach der richtigen Bezahlung der Wechselschuld zurückzugeben. Durch diese Kautel wird die Absicht boshafter Gläubiger vereitelt, welche ein erhaltenes Pfand entweder ganz

r) L. 20. C. de fide Instr. Ludovici Wechselprozeß Hpst. 9. §. 5. und 6.

ganz abläugnen, oder den Wechsel, wenn dieses einen höhern Werth hätte, zurückhalten könnten. Wenn der Schuldner seinen Pflichten kein Genüge leistet, so darf der Innhaber des Wechsels zur Verfallzeit nach einer vorgenommenen gerichtlichen Schätzung das Faustpfand so gut, als es ihm möglich ist, verkaufen; nur den Ueberrest muß er in die Hände des Richters übergeben.

Fünftes Hauptstück.

Trassirte Wechsel. Remittent, Trassant, Präsentant, Acceptant, ihre Rechte und Pflichten.

§. 138.

Kaufmannswechsel ist ein solcher Wechsel, wodurch der Aussteller die darinn benannte Summe Geldes in der bestimmten Zeit an einem dritten Orte, oder durch einen dritten Mann nach Wechselrecht zu bezahlen verspricht. Es wurden schon oben die verschiedenen Benennungen der **trassirten** Wechsel, die Verschiedenheit der **eigen trassirten**, und **fremd trassirten**, die verschiedenen Gattungen, Requisite und Formularien derselben angeführet.

§. 139.

§. 139.

Es wurde auch oben schon behauptet, daß bei trassirten Wechseln gewöhnlich vier Personen vorkommen: 1. der Remittent, 2. der Trassant, 3. der Präsentant und 4. der Trassat; es können aber auch mehrere, und auch wenigere seyn, die Zahl kann vermindert werden, wenn der Remittent zugleich den Präsentanten, oder der Trassant den Trassaten vorstellet. Diese Gattung von Wechseln nannte man sonst contirte Wechsel, Cambia computata. s) Mehrere Personen aber kommen dann vor, wenn der Präsentant seinen Wechselbrief einem andern cediret, oder einen andern, der in seinem Namen das Geld von dem Trassaten abfordern soll, substituiret.

§. 140.

Der Anfang des Wechselkontractes bei trassirten Wechseln geschieht durch den Remittenten, der einen Wechsel, den er zu seinen Geschäften nöthig hat, erhandelt, er geht also zu einen Kaufmann, oder sucht sich einen Mäkler, der für ihn einen brauchbaren Wechsel aussuchen soll; wenn er diesen gefunden hat, so handelt er mit ihm sowohl über die ganze Summe, als auch über das Aufgeld,

s) Riccius de Cambiis trassatis. p. 20.

geld, und den Wechselkours, t) dann zahlet der Remittent den Werth, welchen man Valuta, oder auch Prezzo nennet. Der Remittent kann auch zuweilen die Person des Indossators einnehmen, wenn nämlich der Trassant seinen Wechsel blos an seine (des Trassanten) Ordre stellet, und zu dieser Absicht die Worte gebraucht: Valuta in mir selbst, oder Valuta von mir selbst, dann aber, wann er einen Käufer, der ihm die Valuta bezahlet, gefunden hat, und den Wechsel auf diesen indossiret.

§. 141.

Der Remittent soll mit grosser Behutsamkeit mit dem Trassanten seinen Kontract schliessen. Wenn dieser ein reicher Mann ist, und an einem dritten Orte das Geld selbst, oder durch einen Faktor bezahlen kann; so kann der Trassant den Wechsel auf sich selbst trassiren. Der Remittent kann auch, wenn er auf dem Trassanten keinen Kredit hat, für die Acceptation und Zahlung des Wechsels sich Sicherheit per Aval stellen lassen.

§. 142.

Damit der Remittent auch noch grössere Sicherheit erhalte, ist ihm ferners räthlich den Trassanten

t) Joh. Georg Estor de permisso et vetito collybo quem Agio vocant, in Beseke Thesauro Tom. I. p. 65.

ten um eine Nebenaddresse an einen andern reichen Man zu ersuchen, oder sich besonders auszubedingen, welcher, im Fall der Bezogene den Wechsel nicht acceptiren, oder bezahlen würde, den Wechsel gewiß bezahlen wird. Eben so ist ihm auch anzurathen, daß er sich von dem Trassanten einen Advisobrief geben lasse, oder den Trassanten ermahne, daß dieser einen an den Trassaten voraussende.

§. 143.

Wenn nun diese beiden Kontrahenten den Kontract förmlich geschlossen haben, so ist der Trassant verpflichtet den Wechselbrief auszufertigen, der Remittent aber die Valutam zu bezahlen, und sich den Wechsel aushändigen zu lassen. In der Regel ist der Remittent die Valutam erst dann, wann ihm der Wechsel ausgehändiget worden, zu bezahlen schuldig. Die Valuta wird gewöhnlich mit baarem Gelde bezahlt. Es liegt aber in der Willkühr der handelnden Personen andere Bedingungen zu setzen, sie können ihre Schuldforderungen gegeneinander ausgleichen, der Remittent kann statt baarem Gelde dem Trassant, wenn es diesem gefällig ist, Waaren geben, ihm einen andern Wechsel ausstellen, oder gar den Wechsel auf Kredit erhalten.

§. 144.

Die von den den Kontrahenten gepflogene Abrede, in was für einer Zeit? in welchem Orte? und wie die Bezahlung geschehen soll? wird zur Regel angenommen; doch um Prozesse zu verhüten, müssen die Umstände genau bestimmet werden, besonders dann, wann der Remittent sich erkläret, daß er erst das Geld bezahlen wolle, wenn von dem Orte, wohin der Wechsel geschickt worden, die Nachricht einlaufen wird, daß dieser ordentlich acceptiret worden; in einem solchen Falle wird dem Trassanten gewöhnlich ein Interimsschein, u) welcher etwa folgenden Innhalt haben soll, ertheilet. Auch bei Meßwechseln ist es Wech-

u) Da ich Endesunterschriebener vom Herrn Christian Mayr einen Wechselbrief an Herrn Fürchtegott Müller nach Leipzig von dreihundert Thaler Kurrent unter dem heutigen Dato empfangen, und wir uns mit einander dahin veradredet haben, daß ich die Zahlung nicht eher leisten soll, bis die Nachricht ankommen wird, daß der Brief gebührend honoriret worden: als verspreche ich in Kraft dieses, daß, sobald die Nachricht von der Acceptation ankommen wird, ich die in dem Wechselbrief enthaltene Summe von dreihundert Thaler Kourrent an Herrn Christian Mayr vergüten wolle.

Landshut den 14ten Jänner. 1802.

Siegel Einleitung zum Wechselrecht. S. 113.

Wechselgebrauch, daß diese nur einige Zeit vor der Messe ausgestellet werden, bis auf diese Zeit wird auch dem Remittenten ein Interimsschein, oder Revers gegeben.

§. 145.

In der Regel ist ein Wechselbrief hinlänglich, wenn nicht in einer Wechselordnung ausdrücklich verordnet wurde, wenigst zwei gleichlautende Wechsel auszustellen, im Fall nicht auf die Ausstellung eines Solawechsels die Abrede gemacht wurde. Der Remittent soll auch, sobald er den Wechselbrief empfängt, diesen genau untersuchen, ob er nach der Wechselordnung des Ortes, wo er ausgestellet wurde, eingerichtet worden, und bei der Entdeckung eines Fehlers diesen von dem Trassanten verbessern lassen.

§. 146.

Nach geschlossenem Kontract über ein Wechselgeschäft zwischen dem Remittenten und Trassanten stehet es keinem Theil mehr frei, einseitig von diesem abzuweichen, sondern sie müssen sich entweder in Güte vergleichen, oder den Kontract, so wie er geschlossen wurde, auf das pünktlichste erfüllen; w) im Fall also der

w) L. 58. ff. de Pact. c. 21. de Reg. Juris in 6. Voet. Comment. ad Pand. L. 62. Tit. 2. §. 8.

der Remittent in einem dritten Orte kein Geld nothwendig hat, so muß er sich mit seinem Trassanten vergleichen, oder sich bemühen auf einen andern Weg seinen Wechsel zu verhandeln.

§. 147.

Der Remittent ist nach erhaltenem Wechsel der wahre Eigenthümer desselben, er hat folglich das Recht mit diesem, wie mit seinem Eigenthume zu disponiren, wenn nicht Landesgesetze in besondern Fällen etwas anders verordnen; in der Regel soll er nach dem Empfang des Wechsels diesen mit der ersten Post an den Präsentanten überschicken, damit der Trassant von der Ungewißheit, ob sein Wechsel wirklich acceptiret werde, oder nicht, befreiet werde. Bei der Bestimmung der Zeit, wann der Wechsel abgeschicket werden soll, weichen die Wechselordnungen verschiedener Länder sehr voneinander ab; einige verordnen, daß die Absendung des Wechselbriefes aus der eben angeführten Ursache gleich nach dem Empfang desselben geschehen soll: andere überlassen es dem Remittenten, wenn ein gewisser Zahlungstermin in dem Wechselbriefe festgesetzet ist, und noch andere verordnen gar nichts. x)

§. 148.

x) Königken. de Praesentatione Litterarum Cambialium. in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 458.

Hu-

§. 148.

Ueberhaupt soll man hier Meßwechsel und Nichtmeßwechsel genau unterscheiden. Bei den Meßwechseln ist schon ein gewisser Zahlungstermin festgesetzet. Nach vielen Wechselordnungen erfüllet der Remittent schon seine Pflichten, wenn er solche Anstalten machet, daß der Wechsel auf die Zeit der Acceptation an dem bestimmten Orte richtig eintrift; rathsamer aber ist es allezeit, wenn er gleich bei dem ersten Posttag den Wechsel oder wenigst einen Avisobrief an den bestimmten Ort schicket.

§. 149.

Bei Nichtmeßwechseln ist schon aus dem Wesen und Zweck eines Wechsels zu schliessen, daß Wechselbriefe nach Sicht bei der ersten Post abgesendet werden müssen; denn die Absicht bei diesen Wech-

Hufelands Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften, Jena 1801. 2tes und 3tes Stück.

Hier kömmt N. 2. der Rechtsfall vor: ist der Remittent eines Wechsels verbunden den Primawechsel unmittelbar an den Wohnort des Trassaten zur Acceptation zu senden: ein Fall, der unlängst vor der Kings Bench in London verhandelt und entschieden wurde, dessen Entscheidnng aber wahrscheinlich in Teutschland anders ausgefallen wäre.

Wechseln ist eine schleunige Zahlung zu bewirken, die folglich eine schleunige Absendung fordert. Bei Wechselbriefen à Dato, die schon einen gewissen Zahlungstermin mit sich führen, weichen die Wechselordnungen von einander ab, in einigen ist die schleunigste Absendung verordnet, in andern aber nicht. In der Regel soll der Remittent den Wechsel schleunigst abschicken, oder wenigst einen Advisobrief voraussenden, damit er durch die erhaltene Acceptation sich, und dem Trassanten die nothwendige Sicherheit verschaffe.

§. 150.

Der Remittent ist ein Bevollmächtigter des Trassanten, folglich ist er, wie jeder Bevollmächtigte, verbunden, seinen Auftrag treu, und genau zu besorgen, er muß also dem Trassanten für allen Schaden, der durch seine Versäumniß, oder Schuld entstehen wird, haften; wenn aber die Ankunft eines Wechselbriefes durch die Unrichtigkeit der Post, oder andere Zufälle y) zu spät geschah, die der Remittent nicht vorhersehen und abwenden konnte, so ist er auch wegen einem aus diesen Ursachen entstandenen Schaden nicht zu haften schuldig.

§. 151.

y) Pütter auserlesene Rechtsfälle. B. 1. Dec. 74. n. 35. 41.

§. 151.

In Hinsicht der Frage: ob der Remittent die an den Präsentanten gemachte Ordre widerrufen könne? muß man unterscheiden, ob der Remittent mit dem Präsentanten einen solchen Kontract geschlossen hat, daß er ihm das Eigenthum des Wechselbriefes übergab, oder ob er ihm eine blosse Vollmacht ertheilte? in diesem Falle kann, wenn kein dritter dadurch in einigen Schaden versetzet wird, und auch sonst noch Res integra ist, die Ordre widerrufen werden; z) im ersten aber nicht, indem durch den Kontract das Eigenthum des Wechselbriefes an den Präsentanten übergeben worden.

§. 152.

Wenn nun der Remittent, oder sein Präsentant alle Pflichten erfüllet hat, der Wechsel aber von dem Trassaten nicht angenommen wurde, so ist der Remittent berechtiget seinen Regreß wider den Trassanten zu suchen; er ist also verbunden, dem Trassanten von dem gemachten Protest Nachricht zu geben. In verschiedenen Wechselordnungen ist verordnet, daß dieses längstens in vier und zwanzig Stunden, oder mit

z) Kœnigken Joh. Ch. de Præsentatione Litterarum Cambialium. in Beseke Thesauro Tom. 1. p. 460.

mit der nächsten Post geschehe. Der Remittent schicket dem Trassanten nur den errichteten Protest, den Originalwechsel aber hält er zurück, damit er wider ihn nach Wechselrecht klagen könne.

§. 153.

Noch kann der Fall eintreten, daß der Acceptant nach der gemachten Acceptation in Konkurs gerathet, oder die Zahlung aus verschiedenen Ursachen nicht leistet; in diesen Fällen hat der Remittent, wenn sein Präsentant, oder er selbst von ihrer Seite nichts versäumten, das Recht bei dem Trassanten seinen Regreß zu suchen.

Sechstes Hauptstück.

Trassant.

§. 154.

Der Trassant ist diejenige Person, die den ersten Grund zum Wechselgeschäft legt, und daher als die Hauptperson bei dem Wechselgeschäfte zu betrachten ist. Der Trassant ist derjenige, welcher für sich, oder die Rechnung eines andern Freundes einen Wechsel auf einen dritten Ort von sich giebt, und ver-

verhandelt, und dafür die Valutam empfängt. Die erste Pflicht des Trassanten ist, daß er dem Remittenten den Wechselbrief aushändige.

§. 155.

Der Trassant ist schuldig nach Empfang der Valuta dem Remittenten den Wechselbrief auszuhändigen. Wenn jener länger, als vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit die Aushändigung verweigert, so kann ihn der Remittent dazu im exekutivischen Prozeß anhalten. Damit nun der Remittent auch nach Wechselrecht klagen kann, so soll er sich bei der Bezahlung der Valuta einen Interimsschein a) oder Recognition vom Trassanten ausstellen lassen, mit welchem er den Beweis führen kann, daß der Trassant die Valutam von ihm wirklich empfangen habe; diesen Interimsscheinen wird in den meisten Wechselordnungen das nämliche Wechselrecht, wie den wirklichen Wechselbriefen ertheilet.

§. 156.

Der Trassant muß auf alle möglichen Umstände aufmerksam seyn, daß er seinen Wechselbrief auf einen solchen Freund trassire, von welchem er

a) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Th. 2. Tit. 8. §. 956.

überzeugt seyn kann, daß er seinen Wechsel gewiß honoriren werde, er soll auch mit Vorsicht den Wechsel abfassen, damit sich nicht der geringste Fehler einschleiche, sonst könnte er zur Ersetzung aller daraus entstehenden Schäden und Kosten angehalten werden; nebst diesem Wechselbrief muß der Trassant auch gleich nach dessen Aushändigung einen Advisobrief (Advis) ausfertigen, und mit der ersten Post dem Trassaten überschicken.

§. 157.

Der Trassant könnte zwar auch den Advis dem Remittenten mit dem Wechsel übergeben, damit dieser mit dem Wechsel dem Präsentanten auch den Advisobrief zuschicken könne; es ist aber aus verschiedenen Gründen räthlicher, daß er die Versendung dieses Advisobriefes selbst besorge. Um Betrügereien zu verhüten, welche bei diesem Geschäfte sehr leicht gemacht werden könnten, überschickt der Trassant dem Trassaten einen solchen Brief, in welchem berichtet wird a. wann trassiret worden? b. was für eine Summe? und in wie viel Wechselbriefen? c. an wem? d. für wessen Rechnung? nämlich ob für Rechnung eines Dritten, oder des Acceptanten, oder Trassanten selbst? e. auf was für eine Zeit und Art? f. endlich macht er ihm bekannt die Mittel der Wiederbezahlung. Zu noch grösserer Vorsicht ist bei gefährlichen

chen Umständen oft nothwendig, daß man die Person des Präsentanten nach dem Alter, Person, Gestalt, Farbe, und andern Kennzeichen abmahle, oder ein gewisses unter ihnen bestimmtes Wort sagen lasse.

§. 158.

Der Nutzen dieser Advisobriefe ist sehr groß, denn der Trassat kann für seine Kasse Vorsehung machen, damit er den Wechsel bezahlen kann, er wird auch durch diesen in den Stand gesetzet bei der Präsentation des Wechselbriefes diesen mit dem Adviso zu vergleichen, um sich zu überzeugen, ob der vorgezeigte Wechsel auch der wahre ist. b) Bei Kaufleuten ist es auch jetzo nie mehr üblich senza aviso zu trassiren.

Formular eines solchen Advisobriefes.

Landshut den 14ten Jän. 1802.

S. T.

Per Avis dienet hiermit, daß auf denselben heute einen Wechsel überschrieben von 500 fl. sage fünfhundert Gulden an Herrn Christoph Müller 14 Tage nach Sicht in Ducaten zu bezahlen, bitte meinen Brief mit schleuniger Bezahlung zu honoriren, und

b) Riccius de Litteris avisoriis von Advisobriefen p. 9.

und es auf meinen Conto zu stellen, worin mir eine grosse Gefälligkeit geschieht, honorire hinwieder des Herrn Briefe mit bereitester Acceptation und beharre

Meines Herrn

dienstwilliger
Gottlieb Maier.

§. 159.

Der Trassant ist auch verbunden auf Verlangen des Remittenten ihm mehrere gleichlautende Wechselbriefe, Prima, Sekunda, Tertia über die nämliche Summe auszustellen, und diesem eine Nebenaddresse zu geben, an welche ſich der Wechselinnhaber auf den Fall halten, und die Honorirung des Wechsels suchen kann, wenn der Trassat wider alles Vermuthen den Wechsel nicht acceptiren, und bezahlen würde; c) diese Addressen können entweder auf die Wechselbriefe selbst hinaufgeschrieben werden: es ist aber allzeit räthlicher, daß der Trassant ein eignes Addreßbillet dem Remittenten übergebe.

§. 160.

Die Pflichten des Trassanten, welche er durch den ausgestellten Wechselbrief auf sich nahm, dauern auch so lange, bis die in dem Wechsel enthaltene

c) Stryk de Cautelis Contract. Sect. 3. Cap. 5.

tene Summe auch wirklich bezahlt worden. Es wird also der Trassant von seiner Verbindlichkeit noch nicht befreiet, wenn der Wechsel auch wirklich acceptiret wurde, sondern der Wechselinnhaber kann noch wegen der Nichtbezahlung des Wechsels seinen Regreß bei dem Trassanten suchen; doch ist wohl zu bemerken, daß diese Regreßklage auf Zurückbezahlung der Valuta mit Interessen, Schäden, und Kosten nicht rechtmässig angebracht wird, d) wenn der Wechselinnhaber, z. B. der Remittent mit der Absendung des Wechselbriefes, oder der Präsentant mit der Präsentation, oder Protestation, oder Zurücksendung des Wechselbriefes, oder in andern Verhältnissen etwas versäumet hat.

§. 161.

Kein Trassat kann zur Acceptation des Wechsels gezwungen werden, folglich kann in der Regel der Trassant wider ihn keine Klage anstellen, wenn jener den Wechsel nicht acceptirte. Wenn aber der Trassat ein Schuldner des Trassanten ist, und jener diesem die Erlaubniß gab auf ihn Wechsel zu trassiren, und hernach selbe nicht acceptirte, dann kann der Trassant wegen dieser Erlaubniß zur Schadloshaltung wider ihn Klage erheben, die nämliche

d) Scherer a. a. O. Th. 3. S. 37.

liche kann der Trassant auch dann fordern, wenn der Trassat nach der Acceptation den Trassanten avisiret, und ihm versprochen hat, den Wechsel auf den Verfalltag zu bezahlen, und dann sein Wort gebrochen und den Wechsel nicht bezahlte.

§. 162.

Bei dem Trassanten kann auch noch nach dem ausgestellten Wechselbriefe und empfangener Valuta ein Falliment ausbrechen. In diesem Falle kann der Remittent, wenn er den Wechsel noch besitzet, und die Valuta bei dem Trassanten in der Notur vorhanden ist, diese wieder zurückforden; wenn aber diese nicht mehr vorhanden ist, und der Trassat den Wechsel nicht honoriret hat, so muß der Remittent seinen Regreß gegen den Trassanten nach den Rechten des Konkurses suchen. Noch kann der Fall eintreten, daß der Trassant nach dem ausgestellten Wechselbriefe und empfangener Valuta stirbt, bevor der Trassat den Wechsel honoriret hat, in diesem Falle müssen die Erben des Trassanten dem Remittenten die Valutam zurückzahlen, und ihn schadlos halten, oder den Wechsel auf einen andern trassiren; wenn aber der Trassat den Wechsel schon wirklich honoriret, und bezahlt hat, so sind die Erben verbunden, die Pflichten des Verstorbenen zu übernehmen.

§. 163.

Wenn ein Patron seinem Factor, oder Handlungsbedienten während seiner Abwesenheit Wechsel ausstellen, indossiren, oder negociren läst; so muß er ihm eine förmliche Vollmacht zurücklassen, welche derjenige, der mit ihm Geschäfte zu besorgen hat, zur Einsicht fordern kann. Wenn ein Handelsmann mit einem Faktor, der keine Vollmacht hatte, einen Wechselkontract geschlossen hat, so kann er nicht wider den Herrn, sondern nur den Faktor Klage stellen.

Siebentes Hauptstück.

Präsentant.

§. 164.

Die Präsentation der Wechsel geschieht durch die Vorzeigung desselben an den Trassat, und durch die bei ihm gestellte Frage: ob er den Wechsel acceptiren, und die darinn enthaltene Summe Geldes auf die bestimmte Zeit und Art bezahlen wolle, oder nicht? wenn der Remittent dieses Geschäft selbst besorgt, und den Wechselbrief selbst präsentirt, so ist er zugleich der Präsentant, er kann aber

auch

auch diese Präsentation einem andern auftragen, dann ist dieser die dritte Person beim Wechselgeschäfte, und der Auftrag, den der Remittent dieser dritten Person machet, wird Indossament genannt.

§. 165.

Der Präsentant ist also derjenige, der den Wechsel an dem bestimmten Orte vorzeiget, und sich das Geld auszahlen läßt. Der Präsentant kann entweder wahrer Eigenthümer des Wechsels, oder ein blosser Mandatar und Bevollmächtigter des Remittenten seyn, je nachdem nämlich der Remittent ihm das wahre Eigenthum überträgt, oder nicht. Ist er der wahre Eigenthümer, so kann er auch dieses Eigenthum wieder einem andern übertragen, und diese verschiedenen Verhältnisse geben den Grund dazu, daß der Präsentant auch die oben angeführten verschiedenen Namen erhält; wenn er endlich von Indossanten und Giranten bestellet ist, so heißt er Indossatar, Giratar.

§. 166.

Die Hauptpflichten des Präsentanten sind, daß er den höchsten Grad des Fleisses anwende und seine und seines Mannes, oder Indossanten Rechte zu verwahren suche; er soll den Wechsel, wenn er keinen Fehler an ihm bemerkt, sobald er ihn empfangen

hat,

hat, wenigst binnen der in den Gesetzen bestimmten Zeit dem Trassaten zur Acceptation im Original präsentiren, und seine Erklärung verlangen, ob er den Wechsel acceptiren, und zur bestimmten Zeit bezahlen wolle, er soll sich durchaus an den Innhalt des Wechselbriefes halten, in keinem Falle nachsehen, sondern jede widrige Zumuthung protestiren lassen, und wenigstens den Protest mit der ersten Post seinem Manne, von welchem er den Wechsel erhalten hat, zusenden. In der Bestimmung dieser Pflichten stimmen alle Wechselordnungen überein. e)

§. 167.

Der Präsentant soll genau untersuchen, ob an dem Wechselbriefe kein Mangel vorfindig ist? findet er einen wesentlichen Fehler, so soll er besonders dann, wenn ihm das Eigenthum desselben übertragen wurde, denselben alsogleich mit Protest zurücksenden; er muß auch genau auf die Gattung der Wechselbriefe aufmerksam seyn, indem grosse Abweichungen bei den verschiedenen Wechseln als Dato, Sicht, Uso, Meß, oder Nicht-Meßwechseln, in loco

zahl-

e) Joh. Christ. Königken de Præsentatione Litterarum Cambialium, in Beseke Thesauro Tom. 1. p 447. Scherer a. a. O. Th. 2. S. 349. Leiser Med. ad ff. spec. 179. Med. 2.

zahlbarer, oder nicht zahlbarer Wechselbriefe anzutreffen sind.

§. 168.

Es ist eben nicht nothwendig, daß der Innhaber des Wechsels die Präsentation selbst besorge, er kann sie einem andern ohne besondere Vollmacht übertragen. Wenn der Wechselbrief selbst nichts Verdächtiges in sich enthält, so wird er sehr oft ohne weitere Anfrage über die Legitimation des Präsentanten angenommen, hauptsächlich sind die Banquiers auf den Punkt aufmerksam, daß die Umstände genau mit dem Advisobriefe übereinstimmen, beim Mangel eines Advisobriefes muß sich der Präsentant die nun bei Kaufleuten gewöhnliche Antwort gefallen lassen — er könne und wolle den Wechsel aus Mangel nicht annehmen. — Diese Vorschrift ist bei Kaufleuten wichtig, damit der Trassat weiß, durch welche Wege er die Wiederbezahlung erhalten kann.

§. 169.

Der Wechselbrief ist dem Trassaten in dem Original vorzuzeigen, wenn er in dem nämlichen Orte, wo die Zahlung geschehen soll, wohnet. Wenn er aber in einem andern Orte wohnet, so ist es seine Pflicht, daß er den Wechsel durch einen Freund präsentiren lasse, oder beim Mangel eines Freundes dem

Tras-

Trassaten eine Abschrift des Wechselbriefes zuschicke, auf welches der Trassat in seinem Rückschreiben erklären muß: ob er den Wechsel acceptire, oder nicht? und im ersten Falle muß der Trassat zugleich vernachrichten, wo er an dem Zahlorte die Bezahlung des Wechsels leisten wolle, damit der Präsentant auf die Verfallzeit sich selbst melden und die Bezahlung fordern könne. f)

§. 170.

Ist der Trassat in dem Zahlungsorte, so muß die Präsentation des Wechsels ihm selbst oder demjenigen, der von ihm mit einer Procura versehen ist, geschehen. Es darf also der Wechsel weder von dem Handlungsfaktor, noch von der Frau des Trassaten, noch von seinen Kindern acceptiret werden, sondern es muß die Acceptation unmittelbar von dem Trassaten selbst geschehen Man stritt nur über die Frage, ob ein Handlungsfaktor auch dann nicht, wenn ihm sein Principal ein Mandatum cum libera gegeben, Wechsel acceptiren könne? einige behaupteten, es

f) Wenn ihm die Kopie anständig, und der Zahlort ohnedem bekannt ist, so schreibt er gewöhnlich folgendes zurück:

Von dieser Kopie acceptire hiermit das Original. Landshut den 14ten Jän. 1802.

Gottlieb Maier.

es müsse sich das Mandatum ausdrücklich auch auf Wechselsachen erstrecken, andere hingegen, mit welchen auch ich verstanden bin, halten es für hinlänglich, wenn dem Faktor ein Mandatum cum libera auf alle Handlungssachen, unter welchen auch die Wechselsachen verstanden werden, gegeben wird. g)

§. 171.

Die Präsentation eines Wechsels, welche blos in der Absicht geschieht, um zu erfahren, ob der Trassat den Wechsel wirklich acceptire, oder nicht? kann von jedem Wechselinnhaber geschehen, denn aus dem Besitz eines Wechsels kann man auf das Recht zur Präsentation schliessen. Wenn aber die Zahlung des Wechsels gefordert wird, so kann der Trassat verlangen, daß der Besitzer desselben beweise, auf welche Art er zu den Besitz des Wechsels gekommen sey; wenn also der Briefsinnhaber das Geld erhalten will, so muß er sich förmlich legitimiren, oder hinlängliche Kaution leisten, oder geschehen lassen, daß das Geld gerichtlich deponiret werde.

§. 172.

Ist der Wechselinnhaber vor der Zahlung des präsentirten Wechsels gestorben, so muß der Trassat

g) Heidiger Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechtes. S. 49.

sat ebenfalls verlangen, daß die Erben, welche die Zahlung verlangen, sich in Hinsicht ihres Erbschaftsrechtes förmlich legitimen, er ist jedoch auf ausdrückliches Verlangen der Erben verpflichtet bis zu der Beibringung der Legitimation die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich niederzulegen, zu der nämlichen gerichtlichen Deposition ist er auch berechtiget, wenn er sich auf die Untersuchung einer nicht vollständig hergestellten Legitimation nicht einlassen will. h)

§. 173.

In Hinsicht der Zeit, in der die Präsentation eines Wechsels geschehen soll, kann man die allgemeine Regel selbst nach den gemeinen Rechten aufstellen: die Präsentation eines Wechselbriefs muß alsogleich nach dem Empfange desselben von dem Präsentanten geschehen, wenn nicht der Wechsel selbst andere Bestimmungen enthält. Aus der Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse des Wechselbriefes, des Ortes der Zahlung kann die Zeit, in der die Präsentation des Wechsels geschehen soll, bestimmet werden; wenn also in dem Wechselbriefe nichts besonderes

h) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten a. a. O. §. 893.

deres vorkommt, oder der Verfalltag von der Präsentation und Acceptation selbst abhängt, so könnte er auch bis zum Verfalltag mit der Präsentation des Wechsels zuwarten.

§. 174.

Ueberhaupt wurdrn schon in grossen Handlungsplätzen die Zeiten zur Präsentation nach den verschiedenen Gattungen der Wechsel bestimmet; man soll hier wieder Meßwechsel und Nichtmeßwechsel von einander unterscheiden. Die Präsentation der Meßwechsel kann gleich nach dem Anfange der Messe, oder am ersten Tag nach dem eingeläuteten Markte geschehen; diese Präsentation darf aber länger nicht, als bis an den Tag verschoben werden, der in Wechselgesetzen dazu verordnet ist, weil der Trassat nach dem Ablauf desselben den Wechsel zu acceptiren nicht mehr schuldig ist, und der Innhaber den Regreß wider den Trassanten verlieret. Bei diesen Meßwechseln muß man unterscheiden: a. den Termin, von welchem das Recht Wechselbriefe zu präsentiren anfanget, dieser ist gewöhnlich der erste Tag nach eingeläutetem Markte, und dann b. den Termin, zu welchen die Präsentation geschehen muß, damit der Präsentant weiß, wie lang ihm ohne Gefahr die Präsentation zurück-

zurückzuhalten erlaubt sey. i) Hier muß man auf die Wechselordnungen und den Wechselgebrauch jedes Ortes

i) So ist z. B. der Termin, von welchem zu Leipzig und Frankfurt der erste Tag nach eingeläutetem Markte, und der Termin, zu welchem ist zu Leipzig in der Oster- und Michaelismesse Freitags in der ersten Marktwoche bis 10 Uhr, in der Neujahrsmesse aber der Tag vor Ausläutung des Markts, zu Frankfurt der Dienstag um 9 Uhr Vormittags in der Zahlwoche.

In dem allgemeinen Landrechte für die preussischen Staaten Th. 2. Tit. 8. §. 964 — 68. wird verordnet, bei Meßwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse. Zu Königsberg in Preussen muß die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes geschehen. Zu Frankfurt an der Oder und Magdeburg müssen Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentiret werden. Zu Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Meßwoche, bis zum Freitag in eben derselben Vormittags um 10 Uhr erfolgen. Wechsel auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweiten oder dritten Tage zu präsentiren.

Siegel führte in seiner Einleitung zum Wechselrechte S. 147 — 151. die Zahlungszeit von verschiedenen Handlungsplätzen aus Wechselordnungen an.

tes sehen, an welchem Tage die Präsentation des Wechsels geschehen muß.

§. 175.

Binnen diesen Terminen steht es in der Willkühr des Präsentanten von dem Trassaten die Erklärung zu verlangen: ob er den Wechsel acceptiren wolle, oder nicht? wird aber ein Wechsel erst nach der verflossenen determinirten Acceptationsfrist eingeliefert, so muß er alsogleich zur Acceptation präsentiret werden. Wenn nun der Trassat einen Meßwechsel nicht acceptiret, so muß der Präsentant alsogleich die Protestation erheben. Doch kann er bei Meßwechseln mit dem Protest so lange warten, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen. k)

§. 176.

An Sonn- und Feiertagen kann die Präsentation und Acceptation in der Regel, da sie solche Handlungen sind, welche keinen Verzug leiden, wenn die Kontrahenten wollen, ohne Anstand geschehen. l) Wenn

k) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Th. 2. Tit. 8. §. 1008.

l) Leiser Med. ad ff. spec. 35. Med. 6. Heineccius in seinen Elementis Juris cambialis p. 65. und viele andere sind einer entgegengesetzten Meinung.

Wenn aber in einigen Wechselordnungen diese Handlungen an Sonn- und Feiertagen verboten werden, so wird der nächstfolgende Werktag diesen gewiedmet.

§. 177.

Eine wichtige Pflicht des Präsentanten ist, daß er von dem Trassaten eine bestimmte zweckmässige Erklärung zu erhalten suche: ob? und wie er den Wechsel acceptiren und bezahlen wolle? und wenn dieser ihn wirklich acceptiret hat, daß er die richtige Auszahlung des Wechsels fordere. Auf welche Art die Acceptation und Auszahlung des Wechsels geschehen muß, wird im folgenden Abschnitte erkläret.

§. 178.

Wenn nun der Trassat den Wechsel nicht acceptiret, oder nach der richtig vollzogenen Acceptation nicht bezahlet, so muß der Präsentant alsogleich Protest erheben lassen. Diese Protestation ist zweifach: eine geschieht dann, wenn der Trassat gerade sich weigert den Wechsel zu acceptiren, oder ihn nicht auf die vorgeschriebene Art honoriret: die zweite dann, wenn der Trassat den Wechsel zwar acceptirte, aber zur bestimmten Zeit die in demselben enthaltene Summe nicht bezahlet.

§. 179.

Die Erhebung des Protestes ist auch dann noch nothwendig, wenn der Trassat sich erkläret, daß

er den Wechsel mit gewissen Bedingungen, oder mit einem bestimmten Vorbehalte acceptiren will, z. B. ich acceptire mit der Bedingung, wenn ich von dem Trassanten den Advisobrief zuvor erhalten werde, oder ich acceptire mit dem Vorbehalte des Rechtes zu revociren, wenn der Trassant binnen der Zahlungszeit mir die Provision nicht verschaffet. Diese Bedingungen sind bei Kaufleuten sehr verhasset.

§. 180.

Ist auf den Wechsel einer genannt, bei welchem sich der Innhaber desselben melden soll, wenn der Trassat den Wechsel nicht acceptiren würde; so muß der Präsentant wegen der nicht geschehenen Acceptation Protest erheben lassen, sich an die Adresse wenden, und von dieser die Acceptation des Wechsels begehren; wird auch von den Addressen die Annahme verweigert, so muß der Präsentant auch wegen dieser Nichtacceptation einen neuen Protest aufnehmen lassen.

§. 181.

Wenn der Bezogene, der den Wechsel acceptirte, die Bezahlung desselben verzögert, so soll ihm der Präsentant keine Frist, oder längstens nur bis zum letzten Posttag geben, dann muß er den Protest erheben, und diesen an seinen Mann, nämlich den,

von

von welchem er ihn empfangen hat, zurücksenden. In dieser Pünktlichkeit darf der Präsentant nichts versäumen, sonst verliert er den Regreß an den Trassanten und die Indossanten, und kann sich nur noch an den Acceptanten halten. Hat er aber seine Pflichten genau erfüllet, und der Wechsel wurde wirklich acceptiret und nicht bezahlet, so hat er die Wahl, m) ob er den Acceptanten, oder den Trassanten, und in sofern Indossanten bei diesem Wechselgeschäfte vorkommen, auch diesen belangen wolle, bis er ordentlich befriediget wird. Bei den Acceptanten, und Trassanten ist er nicht verbunden eine Ordnung zu halten, wohl aber bei den Indossanten, hier muß er von Anfang den letzten Indossanten, und wenn der nicht zahlet, oder zahlen kann, den folgenden belangen.

§. 182.

Endlich bei der Bezahlung selbst hat Präsentant noch einige Pflichten zu beobachten. In der Verfallzeit muß er zu den Acceptanten hingehen, und die Bezahlung fordern; erklärt nun dieser, daß die zu bezahlende Summe wirklich bereitet liegt, so muß er sie selbst nach der Vorschrift der meisten Wechselordnungen abholen; indem die Kaufleute insbesondere

m) Siegel Einleitung zum Wechselrechte S. 198.

dere in Meßzeiten ohnedem viele Geschäfte haben, und auch in dieser Zeit zu Haus sein müssen, die Präsentanten aber häufig Fremde sind, die keine bekannten Wohnungen haben.

Achtes Hauptstück.

Trassat, Acceptant.

§. 183.

Die Acceptation eines Wechselbriefs ist eine vom Trassaten geschehene schriftliche Erklärung, die in dem Wechselbrief enthaltene Summe Geldes auf die Verfallzeit auf die darinn bestimmte Art nach Wechselrecht bezahlen zu wollen. Nachdem die Präsentation des Wechsels wirklich geschehen ist, muß sich der Bezogene erklären: ob er den Wechsel honoriren wolle, oder nicht? geschieht das erstere, so sagt man: der Wechsel wurde acceptiret, und der Trassat wird nunmehro durch diese Acceptation Acceptant genannt. n)

§ 184.

n) Sam. Stryk de Litterarum cambialium Acceptatione, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 340. auch Scherer a. a. O. Th. 1. S. 44.

§ 184.

Diese Acceptation kann auf dreifache Art geschehen. a. Einige acceptiren den Wechsel nach der vom Trassanten im Advisobriefe bestimmten Art, in Hinsicht der ihnen von demselben dazu ertheilten Vollmacht, diese werden in dem Wechselbriefe ordentlich genannt, diese ist die eigentliche und blosse Acceptation. b. Andere acceptiren den Wechsel aus Freundschaft gegen den Trassanten, oder Indossanten, und damit ihrem Freunde kein Schaden in der Ehre, oder Vermögen verursachet werde, bezahlen sie den Wechsel; diese werden in den Wechselbriefen nicht genannt. c. Einige endlich acceptiren den Wechsel, weil sie von dem Trassanten oder Indossanten ersucht werden, den Wechsel zu honoriren, wenn der Trassat ihn nicht acceptiren würde.

§. 185.

Die zu einer vollkommen geltenden Acceptation nöthigen Stücke sind folgende. 1. Soll sie nach den ersten Wechselordnungen schriftlich geschehen. 2. Soll die Zeit, nämlich das Jahr, Monat und Tag der Acceptation genau angeführet werden. 3. Soll der Vor- und Zuname von dem Acceptanten unterschrieben werden, und wenn zwei oder mehrere Personen, die nicht in einer Gesellschaft stehen,

stehen, den Wechsel acceptiren; so muß jeder seinen Vor- und Zunamen hinsetzen, es versteht sich von selbst, daß Niemand einen Wechsel acceptiren könne, als derjenige, welcher wechselfähig ist, d. h. welchem es in den Landes- und Wechselgesetzen nicht verboten ist, eine Wechselverbindlichkeit auf sich zu nehmen.

§. 186.

Es wurde in dem vorigen §. behauptet, daß die Acceptation schriftlich geschehen soll; es muß folglich die wichtige Frage beantwortet werden: ob eine blosse mündliche Acceptation schon verbindlich sey? Wenn man bedenket, daß Personen durch blosse mündliche Zusagen auf der einen, und durch die Annahme derselben auf der andern Seite rechtsverbindlich werden, daß ein Bevollmächtigter durch seine blosse mündliche Zusage das ihm aufgetragene Geschäft verrichten zu wollen verbindlich wird; so kann man daraus schliessen, daß die Acceptation von dem Trassaten mit der nämlichen Kraft und Wirkung mündlich geschehen kann, als wenn sie schriftlich geschehen wäre. o)

§. 187.

o) Wegen diesen Gründen wurde wahrscheinlich in einigen Wechselordnungen, insbesondere in der Hamburgischen Wechselordnung Art. 6. die mündliche Acceptation für hinlänglich gehalten. Die=

§. 187.

Allein der Präsentant handelt in allen Verhältnissen sicherer, wenn er auch in den Staaten, in wel-

Diese Wechselordnung nimmt es mit der Acceptation so ernsthaft, daß, wer den präsentirten Wechsel nur eine Nacht bei sich behält, die Acceptation nicht mehr verweigern darf. Der berühmte Büsch führt in seinen Zusätzen zur theoretisch praktischen Darstellung der Handlung B. 1. S. 198. folgenden merkwürdigen Fall an: ein Hamburger Kaufmann ward vor wenig Jahren an der Börse angesprochen, ob er gewisse Wechsel von grossem Belauf acceptiren wolle, er schlug es aus guten Gründen rund ab. Nach der Börsenzeit wurden ihm diese Wechsel von einem seiner Bedienten auf das Comtoir gebracht. Gebt sie geschwind dem Bringer zurück, sagt er und wiederholt ihm, was ich schon auf der Börse gesagt habe, daß ich sie nicht acceptire. Aber der Mensch ist gleich wieder weggegangen, war die Antwort — so bringt sie denn gleich wieder weg. — Nun erfolgte ein Versehen, wodurch die Wechsel die Nacht über im Hause blieben. Als sie am folgenden Tage hingebracht wurden, wollte der Präsentant sie nicht mehr annehmen, und berief sich auf die ebenangeführte Wechselordnung.

Merkwürdig ist, daß schon in der Verordnung des Magistrats zu Barcelona vom J. 1394. bestimmt ist, daß wenn der Trassat einen Wechsel über

welchen nicht ausdrücklich verordnet wird, daß die Acceptation schriftlich geschehen muß, doch eine schriftliche Acceptation verlanget, weil es ihm, im Fall der Bezogene die von ihm geschehene mündliche Acceptation widerspricht, am Beweis fehlen, und wegen dem Mangel eines schriftlichen Bekenntnisses weder exekutivisch, noch nach Wechselrecht geklagt werden kann; p) eben diese Behauptung kann man auch bei den blos stillschweigenden Acceptationen anwenden. In dieser Hinsicht verordnen auch die Reichsgesetze, insbesondere der Reichsabschied von 1671. den Punctum Commerciorum betr. dann eine Menge Wechselordnungen, q) daß die Acceptationen zur Verhütung vieler Irrungen und weitläufigen Processe schriftlich geschehen müssen. Nach dem Wechselgebrauch werden die Acceptationen schrift-

über Nacht bei sich behält, dieser für acceptirt gehalten werden soll.

S. v. Martens Grundriß des Handelsrechts insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Göttingen 1798. S. 91.

p) Mævius Part. 3. Decis. 179. v. Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden Th. 64. S. 83.

q) Scherer a. a. O. Th. 1. S. 48 — 52. führet eine Menge Wechselordnungen an, in welchen eine schriftliche Acceptation erfordert wird.

schriftlich auf den Wechselbrief angemerkt; es kann diese ganz kurz so aufgesetzet werden.

Ich acceptire, und verspreche contente Zahlung.

Landshut den 14. Jänner 1802.

Friedrich Müller.

oder auch blos auf den Wechsel hinaufgeschrieben werden:

Acceptirt. Landshut den 14. Jänner 1802.

Friedrich Müller.

§. 188.

Wenn der Bezogene den Wechsel einmal acceptiret hat, so muß er ihn auch nach der allgemeinen Regel Chiacetta paghi, oder nach der in den Reichsgesetzen selbst bestätigten Regel — qui acceptat, solvat — Zahlung leisten, und kann von der übernommenen Verbindlichkeit einseitig nicht mehr abgehen. Eine andere wichtige Frage ist folgende: ob es ihm erlaubt wird den Wechsel zur Hälfte zu acceptiren? Auch in Hinsicht dieser Fragen weichen die Wechselordnungen von einander ab; einige verbieten eine solche Annahme zur Hälfte gänzlich, einige erlauben es ausdrücklich, und einige überlassen es der Willkühr des Präsentanten: ob er die Acceptation zum Theil annehmen will, oder nicht? Im ersten Fall muß un-

unverweilt Protestation eingelegt werden, im zweiten Fall wird nur wegen dem Ueberreste der Protest leviret, und im dritten steht es in seiner Willkühr.

§. 189.

Es wurde schon oben §. 179. angeführet, daß alle Acceptationen mit Bedingungen, oder mit einem bestimmten Vorbehalte bei Kaufleuten sehr verhaßt sind; wenn nun der Acceptant doch eine Bedingung oder einen gewissen Vorbehalt bei seiner Acceptation hinzusetzet, so muß man sich bei der Beurtheilung dieser Frage in Hinsicht der rechtlichen Wirkungen einer solchen beigesetzten Bedingung nach den Wechselordnungen eines Landes richten, diese weichen auch hier wieder von einander ab. In einigen werden solche Bedingungen ganz verboten, in andern wird deren Anhängung für eine Abschlagung der Acceptation erklärt, in etlichen ist davon gar nichts verordnet, und noch in andern solchen dergleichen Bedingungen pro non adjectis gehalten werden. r) In den ersten drei Fällen muß protestiret werden, im letztern Fall aber ist keine Protestation nothwendig, weil der Acceptant ungeachtet der beigesetzten Bedingung doch zur Bezahlung des Wechsels auf die Verfallzeit verbunden ist.

Al-

r) Püttmann Grundsätze des Wechselrechtes. 2te Ausg. S. 103.

Allein auch hier ist es für den Präsentanten nicht räthlich, diese zu unterlassen.

§. 190.

Bei eigenen Wechseln ist weder eine Präsentation, noch Acceptation nöthig, und eine Protestation nur in jenem Fall, wenn der Wechsel auf Ordre gestellet, oder einem Dritten abgetreten wurde.

§. 191.

Wenn der Trassat den Wechsel wirklich acceptiret hat, so ist er dem Trassanten aus dem Mandatskontracte, und dem Präsentanten aus dem Constituto alieno, oder aus der Delegation verbindlich, er wird nun ein Selbstschuldner des Präsentanten, und muß alle Punkte, die ihm in dem Wechsel und in dem Avisobriefe in Hinsicht der zu bezahlenden Summe vorgeschrieben wurden, genau erfüllen. s)

§. 192.

Da das Wechselgeschäft nach und nach erweitert wurde, und ein Trassant oft nicht vorhersehen konnte, ob ihm seine Wechsel honoriret wurden, oder nicht, so verfiel man auch auf Mittel, diesen vorzubeugen. Man suchte sich Freunde, die auf den

Fall,

s) Scherer a. a. O. Th. 1. S. 108.

Fall, wenn der Trassat sich nicht bequemen würde, den Wechsel zu honoriren, ihn aus Freundschaft acceptiren würden. Diese ist eine der schönsten Erfindungen des Wechselgeschäftes, nur durch sie sind weit ausgebreitete Handlungen versichert, daß ihre Briefe auch dann noch honoriret werden, wenn auch der Bezogene zu zahlen aufgehöret hat. t)

§. 193.

Diese Acceptation aus Freundschaft, welche auch Acceptatio per Honor di Lettera, Acceptatio cum oder sopra Protesto, Acceptatio del Giro, extraordinaria u. s. f. genannt wird, ist diejenige, welche zu Ehren eines Giranten, oder Indossanten geschieht. Derjenige, welcher auf solche Art acceptiret, heißt Honorant, und derjenige, für welchen acceptiret wird, heißt Honorat. Diese Acceptation per Honor geschieht nicht nach dem Auftrag des Trassanten, sondern sehr oft ohne seinem Vorwissen.

§. 194.

Diese Acceptation aus Freundschaft ist nur dann anwendbar, wenn der Bezogene nicht acceptiret, oder nicht

t) Scholl in den Zusätzen zu Vongerows Entwurf des Wechselrechtes. S. 24.

nicht zahlet; es muß also zuvor der Protest erhoben werden, und dann erst kann man zur Acceptation zur Ehre des Wechsels streiten. Der Acceptant aus Freundschaft erkläret sich vor dem Notar, daß er den Wechsel zur Ehre des Trassanten, oder eines Indossanten acceptire, und der Notar muß auch die Acceptation zur Ehre, so wie sie von dem Acceptanten erkläret wurde, in den Protest hineinsetzen.

Das Formular der Acceptation zur Ehre kann ohngefähr auf folgende Art verfaßt werden:

Acceptirt den 14ten Jän. 1802. zur Ehre des Trassanten, oder Herrn Maier, als Indossanten. Friedrich Müller.

§. 195.

Diese Acceptation per Honor muß nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen, und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden, sie kann von einem jeden, der wechselfähig ist, geschehen; es kann also öfters der Fall eintreten, daß mehrere zusammentreffen, deren jeder per Honor acceptiren will. In mehrern Wechselordnungen wurde genau bestimmt, wer den Vorzug habe einen Wechsel per Honor zu acceptiren. Man beobachte folgende Ordnung: Wenn der Trassant dem Präsentanten auf den Fall, da der Trassat den Wechselbrief

brief nicht acceptiren oder bezahlen würde, durch eine Addresse einen Freund anzeiget, bei welchem er sich um die Acceptation und Bezahlung melden soll; so gehet dieser Addressirte, wenn er den Wechsel acceptiren und bezahlen will, allen andern vor, u) und der Präsentant ist nicht berechtiget, einen Acceptanten per Honor anzunehmen.

§. 196.

Nach diesem hat der Präsentant, wenn er selbst den Wechsel zur Ehre acceptiren will, vor allen andern den Vorzug. Die Ursachen dieses Vorzugs sind nach verschiedenen Wechselordnungen folgende: a. durch die Acceptation des Präsentantens wird die Absicht des Trassanten jenen zu befriedigen am sichersten erreichet, b. der Präsentant ist schon wirklich in dem Besitze des Wechsels, er hat also nicht mehr nöthig, den Besitz desselben zu erwerben, c. dem Trassanten werden alle überflüssigen Kosten ersparet. Nach dem Präsentanten hat der Trassat den Vorzug per Honor zu acceptiren, er konnte wichtige Ursachen haben den Wechsel, so wie er an ihm trassirt wurde, nicht zu acceptiren, welche bei veränderten Umständen vielleicht wegfielen.

u) Phoonsen im Amsterdamer Wechselgebrauch, Kap. 12. §. 14.

§. 197.

Unter den Fremden, welche sich zur Acceptation melden, hat derjenige den Vorzug, welcher für den Trassanten acceptiret, und dann derjenige, welcher zu Ehren eines frühern Indossanten den Wechsel zu honoriren sich anbietet. Endlich hat bei zween Acceptanten von gleichen Verhältnissen der Präsentant die Wahl, vom wem er die Acceptation per Honor annehmen will.

§. 198.

Nur der Trassant kann nicht zur Acceptation aus Freundschaft in der Regel zugelassen werden, denn auf solche Art könnte der Trassant durch die Acceptation per Honor sowohl den Wechsel, als den Protest an sich bringen, und den Präsentanten in große Verlegenheit setzen. Ueberhaupt ist eine solche Acceptation des Trassanten überflüssig, weil dieser ohnedem so lange verbindlich bleibt, bis der Wechsel förmlich bezahlt worden. w)

§. 199.

Diese Acceptation aus Freundschaft kann von einem Dritten angeboten werden, ohne daß er

w) Frank de Jure adimplementi Litteratum cambialium Honoris Causa, in Beseke Thesauro Tom. I. p. 482.

M

er wegen dieser von einem andern ersucht worden; es würde aber unbillig seyn, wenn man den Präsentanten zwingen würde einen Acceptanten per Honor anzunehmen, der ihm nicht anständig wäre, weil man in der Regel niemanden einen ihm unangenehmen Schuldner aufdringen kann. Da aber der Acceptant per Honor die Absicht hat, den Trassanten bei Ehren und Kredit zu erhalten, so würde er ohne Grund insbesondere dann die Acceptation hindern, wenn der Acceptant per Honor zur baaren Bezahlung sich anbieten würde, oder wenn er zur Sicherheit, daß er auf die Verfallzeit richtige Zahlung leisten werde, annehmliche Kaution stellen würde.

§. 200.

Mit Konsens des Präsentanten kann auch einer nur einen Theil des Wechsels aus Freundschaft acceptiren, in einem solchen Fall ist er auch nur demjenigen Theil, den er per Honor acceptirte, zu bezahlen verbunden. Es ist auch in Hinsicht des Acceptanten per Honor keine Cession, oder Indossation nothwendig.

§. 201.

In Hinsicht der Requisiten, welche bei der Acceptation per Honor beobachtet werden, soll man folgende nach mehrern Wechselordnungen, und dem

Wech-

Wechselgebrauch beobachten: 1. der Acceptant per Honor erkläret, für wen er die Acceptation besorge, für den Trassanten, Indossanten, oder Präsentanten. x) 2. Muß der Wechselinnhaber auf die vorgeschriebene Art protestiren lassen, in dem Protest wird auch genau angeführet, für wen die Acceptation per Honor geschieht. Nach diesem muß 3. der Acceptant per Honor dem Präsentanten den Wechsel nebst den Protest- und andern Kosten vergüten. Der Präsentant hingegen muß jenem den Wechselbrief quittirter und den Protest aushändigen.

§. 202.

Nach vollendeter Acceptation per Honor ist der Acceptant in der Regel nicht mehr schuldig zu weichen, wenn gleich der wirkliche Trassat den Wechsel acceptiren und bezahlen wollte, weil der Acceptant per Honor sein Geld zur Bezahlung des Wechsels herbeigeschaft hat, vielleicht selbes besser hätte benützen können, und folglich in Schaden versetzet würde. Mehrere Wechselordnungen überlassen es auch der Willkühr des Acceptanten, ob er gegen Ersetzung der Protest- und anderer Kosten dem Trassaten sein erworbenes Recht wieder abtreten will, oder nicht.

x) Scherer a. a. O. Th. I. S. 128.

§. 203.

Nach der vollzogenen Acceptation per Honor, und geleisteten Zahlung tritt der neue Acceptant in alle Rechte und Pflichten des Trassaten ein, folglich können die angeführten Rechte und Pflichten, welche der Acceptant gehabt hätte, in soferne keine Ausnahme statt findet, auch hier angewendet werden, er muß also demjenigen, für welchen er den Wechsel acceptirte, davon Nachricht geben, und den Protest übersenden, er muß auf den Verfalltag den Wechsel mit allen verursachten Kosten bezahlen, wenn gleich der Trassant Banquerout gemacht hätte, dagegen hat er auch das Recht die Wiedererstattung der ausgezahlten Summe, und alle durch den Protest verursachte Kosten von dem Trassanten zu fordern.

§. 204.

In Hinsicht der Regreßklage des Acceptanten per Honor nach geleisteter Zahlung ist folgende Ordnung zu beobachten: in der Regel kann sie nur gegen denjenigen, für den aus Freundschaft acceptirt und bezahlt wurde, angestellet werden. Wenn also die Acceptation zu Ehren des Trassanten, der den Wechsel ausgestellt hat, geschehen ist; so kann er sich nur an diesen halten, nicht aber an die Indossanten und Giranten. Wenn er aber zu Ehren eines

In-

Indossanten, oder auch des Präsentanten den Wechsel acceptirte; so macht er sich im ersten Fall den honorirten Indossanten und alle seine Vormänner bis zum Trassanten hinauf, und im letztern Fall alle Indossanten bis zum Trassanten verbindlich; er ist berechtiget in seiner Klage die Wiedererstattung des bezahlten Wechsels, die Zinsen von der Zeit der geleisteten Zahlung, y) Provision, Protest und andere Kosten zu verlangen.

§. 205.

Der Innhaber eines gezogenen, girirten Wechsels soll überhaupt bei einer anzustellenden Regreßklage alle mögliche Vorsicht gebrauchen, z) eine ähnliche Vorsicht soll auch der Acceptant per Honor in allen Verhältnissen bei der Regreßklage beobachten, und damit er desto zuverlässiger seinen Zweck erreiche, soll er bei der Acceptation per Honor mit der nothwendigen Sorgfalt seine Geschäfte besorgen, wenn er vermuthen kann, daß derjenige, welchen er durch diese Acceptation honoriren will, dadurch in eini-

y) L. 19. §. 4. ff. Neg. gest. L. 12. §. 9. ff. Mand. Scherer a. a. O. B. 1. S. 152.

z) Scherer gab eine Sammlung von Rechtsfällen Frankf. am Mayn 1802. heraus; in dieser kommen auch merkwürdige Rechtsfälle über die Regreßnahme und Regreßklagen vor.

einigen Schaden versetzt werden könnte; so soll er diese Acceptation per Honor ganz überlassen, damit ihm bei seiner Regreßklage nicht grosse Einwendungen entgegengesetzet werden.

§. 206.

Man könnte eine Menge Fälle anführen, wo die Acceptation per Honor mit der blossen Acceptation übereinstimmet, und davon auch abweichet. Die wichtigsten Verschiedenheiten sind folgende: die Acceptation per Honor kann nur angewendet werden, wenn der Trassat den Wechselbrief nicht acceptiret, oder nicht zahlet, oder wenigstens beides nicht nach dem Innhalt des Advisobriefes thun will. Der Acceptant per Honor handelt als Negotiorum Gestor, der ordentliche aber als Bevollmächtigte des Trassanten. Der Trassat als ordentlicher Acceptant wird im Wechselbriefe oder wenigstens in der Nebenaddresse mit Namen angeführet, der Acceptant per Honor aber nicht. Die ordentliche Acceptation geschieht nach dem Wechsel und Advisobrief, bei der Acceptation per Honor wird ein Protest über die Nicht-Acceptation oder Nichtbezahlung erfodert. a)

Neun-

a) Mehrere Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten führet Scherer a. a. O. Th. I. S. 155. und 156. an.

Neuntes Hauptstück.

Zahlung, Zahltag, Zahlwoche.

§. 207.

Unter dem Worte Zahlung im allgemeinen Sinne verstehet man die Handlung, wodurch man dasjenige leistet, was man zu leisten schuldig ist, in der Absicht, um sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Unter der Zahlungszeit, dem Zahltage verstehet man die Zeit, oder den Tag, welcher zur Bezahlung einer Schuld bestimmet ist. Diese Bestimmung wird am ersten durch die Uebereinkunft der beiden Kontrahenten des Gläubigers und Schuldners gemacht, nach diesen kann es bald von dem Willen des ersten, bald von dem Willen des zweiten, öfters auch von dem Gesetz selbst abhangen, wann ein Wechsel bezahlt werden soll.

§. 208.

Bei Wechselgeschäften kommen verschiedene Arten von Zahlungen vor: hier wird nur gehandelt von derjenigen Zahlung des Wechsels, welche bei einem

eigenen Wechsel von dem Aussteller desselben, und bei trassirten Wechseln von dem Acceptanten geschieht; die Wechselzahlung des Acceptanten ist eine Folge der Acceptation, b) weil der Trassat, wenn er den Wechsel acceptiret, die Zahlung nicht für sich, sondern für den Trassanten leistet. In Hinsicht dieser Wechselzahlung ist die allgemeine Regel: sie soll genau auf die Art geschehen, wie sie in dem Wechselbriefe vorgeschrieben wurde; bei trassirten Wechseln muß aber zugleich auf die Gesetze des Zahlplatzes gesehen werden.

§. 209.

Der Ort, in welchem die Zahlung des Wechsels geschehen soll, wird in der Regel durch die Kontrahenten in dem Wechselbriefe bestimmet; wenn aber in diesem der Ort der Zahlung nicht bestimmet wurde, so soll die Zahlung an dem Orte geschehen, wo sich der Trassat als Acceptant und Wechselschuldner aufhält. Dieses ist um so viel mehr nothwendig, weil nach dem gemeinen Wechselgebrauch der Wechselinnhaber das Geld bei dem Acceptanten abholen muß. Nur in Hinsicht der Juden wurde in mehrern Wechselordnungen eine Ausnahme dahin gemacht, daß sie die an Christen zu bezahlenden Gelder diesen in ihre Häuser bringen müssen.

§. 210.

b) Hommel Observ. 140.

§. 210.

Auch die Zeit, in welcher Wechselzahlungen geschehen sollen, wird in den Wechselbriefen bestimmet, oder wenigst wird schon eine Anleitung zu der Bestimmung derselben gegeben, sehr oft muß man auch auf die Gesetze des Ortes, wo die Wechselzahlungen geschehen sollen, Acht haben. In der Regel ist der Verfalltag, d. i. der Tag, in welchem der Wechsel verfallen ist, die eigentliche Zahlungszeit des Wechsels, diese Zeit wird dann gewöhnlich der Zahltag, Cassatag, und bei Meßwechseln die Zahlwoche genannt. Dieses ist aber nur von denjenigen Handelsplätzen zu verstehen, wo keine Respect- oder Discretionstage eingeführet sind, folglich in denjenigen Fällen, wo keine Respecttage statt haben, wird die Zahlungszeit, oder der Zahltag auf den Verfalltag angesetzet, dieser Zahltag ist nach Verschiedenheit der Wechselbriefe und Wechselplätze verschieden.

§. 211.

Hier muß man gleichfalls Meßwechsel und Nichtmeßwechsel unterscheiden. Bei Meßwechseln ist die allgemeine Regel, daß die Verfallzeit in die Meßwoche falle, folglich die Zahlung dieser Wechsel in der Meßwoche, wenn die Messe aus-

geläutet wird, geschehen muß. Sie kann zwar früher geschehen, wenn der Schuldner selbst früher bezahlen will, oder wenn es ausdrücklich bedungen wurde.

§. 212.

Die Wechselordnungen und Wechselgebräuche verschiedener Staaten bestimmen einzelne, gewöhnlich aber mehrere Zahltage in der Zahlwoche, in welchen die Meßwechsel bezahlt werden müssen. Einige Beispiele können dieses deutlich erläutern. In Leipzig c) sind die Meßwechsel in der Oster- und Michaelismesse Donnerstages in der Zahlwoche fällig; in der Neujahrsmesse hingegen, wenn sie nicht auf den Sonntag anfängt, ist der fünfte Tag der Zahlwoche, den Tag eingerechnet, in welchem nach dem Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird, zum Zahltag bestimmet. In dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten Th. II. Tit. 8. §. 864 wird verordnet, Wechsel auf Elbingischen Märkten zahlbar, sind am 6ten, 7ten und 8ten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags zu berichtigen. Weiters §. 866. Wechsel auf Breßlauer Messen, oder Märkten müssen vom Montag in der 2ten bis zum Donnerstag in derselben Woche Vormittags um 9 Uhr eingelöset wer-

c) Siegels Einleitung zum Wechselrecht. S. 58.

werden, wenn der Schuldner ein Christ ist. Juden aber müssen den Tag vor der Ausläutung der Messe Zahlung leisten. Zu Frankfurt an der Oder und zu Magdeburg muß die Einlösung der Wechsel längstens am 4ten Tag der Zahlwoche erfolgen.

§. 213.

Da die Kaufleute auch häufig ihre Zahlungen durch das Scontriren, Giriren u. s. f. leisten; so wurde auch in verschiedenen Wechselordnungen verordnet, daß diese Handlungen an den nämlichen Zahltagen geschehen sollen. Wenn nun ein Meßwechsel von dem Trassaten acceptiret, aber am Zahltage nicht bezahlet wurde; so kann die nöthige Protestation noch in dem letzten Tag der Zahlwoche, im Fall nichts besonderes in den Wechselgesetzen eines Handelsgesetzes vorgeschrieben ist, vorgenommen werden.

§. 214.

Nichtmeßwechsel hingegen haben keine allgemeine Verfallzeit. Man muß hier genau unterscheiden: Wechsel nach Sicht, Wechsel nach dem Dato, und Wechsel nach dem Uso; in den meisten Wechselbriefen wird der Verfalltag und Zahltag nach einer in dieser gegebenen Anleitung bestimmet. Man kann folglich aus der Präsentation

tion und Acceptation bestimmen, d) wann diese bezahlt werden sollen, im Fall nicht Landesgesetze des Zahlorts bei einigen Wechseln nach dem Verfalltage noch etliche Respect- oder Discretionstage anordnen.

§. 215.

Wechsel auf Sicht, nach Sicht, oder a Vista sind diejenigen, in welchen die Formeln auf Sicht, nach Sicht oder a Vista vorkommen. Durch diese Ausdrücke wird das Sehen eines Wechsels von Seite dessen, auf den er gezogen worden, angedeutet, welches Sehen gleichsam zum Zeitpunkt angenommen wird, wann der Wechsel bezahlt werden soll. Wenn diese Sichtbriefe stracks auf Sicht, oder blos auf Sicht gestellet sind; so ist die Verfallzeit dieser Wechsel nach Vorschrift vieler Wechselordnungen zugleich der Zahltag, e) d. h. sie müssen an dem Tage, in welchem sie dem Trassaten präsentirt werden, auch acceptiret, und bezahlet, oder protestiret werden.

d) Scherer a. a. O. Th. 3. S. 541.

e) Dieses bezeuget Ludovici in seinem Kaufmannslexikon von London, Madrit, Mailand, Bergamo, Montpellier u. s. f.

§. 216.

Man hat von diesen Wechseln zwei Hauptgattungen eingeführet: 1. solche, die alsogleich, wenn sie dem Präsentanten präsentiret, und von ihm acceptiret worden, auch bezahlet werden müssen; doch wird in den meisten Wechselordnungen zur Zahlung dieser Sichtbriefe noch eine Zeit von 24 Stunden, binnen welchen sie zu leisten ist, angeordnet, dann 2. solche, die auf 1. 2. 3 Tage, Wochen, oder Monate nach Sicht lauten, d. h. die nicht eher, als nach dem Abfluß so vieler Tage, Wochen oder Monate, die in dem Wechsel gesetzt wurden, von der Zeit, in der sie dem Trassat präsentirt worden, und mithin zu Gesicht kommen, zahlbar seyn müssen. Diese haben nun wieder zwei Untergattungen: a. kurzsichtige, die auf kurze Sicht gerichtet sind, und b. langsichtige, die auf lange Sicht gerichtet sind; man verstehet durch kurze Sicht, wenn diese Wechsel in kurzer Zeit, und lange Sicht, wenn diese nach längerer Zeit nach der Präsentation bezahlet werden müssen. f)

§. 217.

Wenn diese Wechselbriefe nach Sicht Reisenden mitgegeben werden, so müssen diese gleich nach der

f) Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems. S. 182.

der Präsentation und Acceptation ausbezahlt werden; denn man kann leicht vermuthen, daß niemand nach Sicht trassiren werde, der nicht grossen Kredit, oder Gelder in fremden Plätzen hat; die Regel ist also diese: Wechsel, welche Reisenden mitgegeben werden, sollen entweder alsogleich, oder wenigst in vier und zwanzig Stunden nach der vollzogenen Präsentation und Acceptation bezahlt werden.

§. 218.

Die kurzsichtigen Wechsel, die auf wenige Tage Sicht z. B. 2. 3. 4. bis halb Usotage bestimmet wurden, sollen in der Regel an dem bestimmten letzten Tage bezahlt werden. In der Berechnung dieser Tage weichen die Wechselordnungen von einander ab; nach den meisten Wechselordnungen wird der Präsentationstag nicht mit eingerechnet, sondern die bestimmten Tage nach Sicht nehmen ihren Anfang am ersten Tage nach der Präsentation. g) Auch in der Bestimmung des Unterschiedes zwischen kurzsichtigen, und langsichtigen Wechseln weichen die Wechselordnungen von einander ab; einige rechnen zu den langsichtigen diejenigen, welche über 3, andere, welche über 4, und noch an-

g) Das Gegentheil verordnet das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten, a. a. O. §. 850. und mehrere Wechselordnungen.

andere, welche über halb Uso, oder 7 Tage lauten. Insbesondere wurde von den langsichtigen Wechseln, welche auf längere Zeit als 14 Tage lauten, in einigen Wechselordnungen verordnet, daß sie zwar gleich präsentiret werden müssen, aber nicht eher als 14 Tage vor der Verfallzeit gefordert werden können.

§. 219.

Datowechselbriefe sind Wechsel, die ihren Verfalltag aus dem Innhalt erhalten, weil in diesen der Tag der Zahlung bestimmet ist; bei diesen wird auf die Acceptation gar keine Rücksicht genommen. Um den Verfalltag bei einem Datowechsel genau zu finden, wird von dem Tage, an welchem der Wechsel ausgestellet wurde, zu zählen angefangen, und bis auf den letzten Tag den Verfalltag fortgezählet. Diese sind entweder Tag, Wochen, oder Monatwechsel, und die Tagwechsel können wiederum entweder einen bestimmten Tag haben, oder dieser muß erst vom Dato des Wechselbriefes berechnet werden. Diese Gattung von Wechselbriefen kann den Kaufleuten vor andern empfohlen werden, weil sie durch diese versichert werden, daß der Innhaber des Wechsels die Forderung der Bezahlung nicht verzögern darf, und auch genau wissen können, daß die Zahlung, oder Nichtzahlung in einer bestimmten Zeit geschehen muß.

§. 220.

Bei der Berechnung des Verfalltages wird in der Regel der Tag, in welchem der Wechselbrief ausgestellet wurde, nicht miteingerechnet, sondern der nächstfolgende für den ersten gerechnet; auch die Sonn- und Feiertage werden miteingerechnet, wenn der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feyertag fället, so ist in der Regel der erste Werktag der Verfalltag. In denjenigen Handlungsplätzen, in welchen Respekttage eingeführet sind, geniessen auch die Datobriefe dergleichen Respekttage; man muß also hier ebenfalls den Zahltag von dem Verfalltag genau unterscheiden. Die Respekttage fangen nach den meisten Wechselordnungen am Tage nach dem Verfalltage zu laufen an.

§. 221.

Zu diesen Wechselbriefen à dato werden auch diejenigen gerechnet, welche à dato, oder nach dato auf Wochen, Monate, oder Jahre gestellet sind. Bei diesen ist auch der nämliche Grund wie bei den Datobriefen auf Tage vorhanden, sie müssen also auch nach den angeführten Grundsätzen beurtheilet werden. Das Monat wird hier für eine Frist von dreissig Tagen genommen, h) wenn man in dem Wech-

h) Berger Oeconomia Juris Lib. I. Tit. 10. §. 29.

Wechselbriefe die Worte findet: in der Mitte des Monats Jänner zahlbar, so wird nach den Wechselordnungen der funfzehnte Tag für den Zahltag bestimmet; nach ähnlichen Grundsätzen werden auch diejenigen Wechsel beurtheilet, welche auf das Eintreffen, und die Wirklichkeit einer gewissen Begebenheit ausgestellet wurden.

§. 222.

Usowechselbriefe, Wechsel nach dem Uso sind diejenigen, welche nach dem Ablauf der an einem Handelsorte gewöhnlichen Zeit zu bezahlen sind: der Wechseluso ist also die unter den Kaufleuten anfangs verabredete, dann zu einem Wechselherkommen gediehene, endlich von der gesetzgebenden Gewalt bestätigte bestimmte Zeit, welche die trassirten Nichtmeßwechsel an einem Orte zu geniessen haben, ehe sie bezahlt, oder protestirt werden können. i) Der Grund des Uso ist in der Zeit aufzusuchen, wo die Posten noch keinen ordentlichen Lauf hatten.

§. 223.

Der Uso ist fast in allen Handlungsplätzen verschieden, in einigen Plätzen wird er von der Acceptation an, in andern nach dem Dato des ausgestellten Wech-

i) Scherer a. a. O. Th. III. S. 59.

Wechselbriefes gerechnet, in einigen ist bei Bestimmung des Uso nur auf Dato, in andern nur auf Sichtbriefe Rücksicht genommen worden, gewöhnlich werden Usowechsel zu denjenigen gerechnet, deren Zahlungstermin durch die Acceptation seine Gewißheit erhält.

§. 224.

Die Usobriefe werden entweder 1. auf gemeinen, oder einfachen Uso, oder 2. auf doppelten Uso doppio Uso, oder 3. auf $1\frac{1}{2}$ Uso, oder 4. auf halb Uso mezzo Uso gestellet. Die Art desselben wird durch die Verabredung der ersten Kontrahenten des Remittenten und Trassanten festgesetzet. Da nun die Bestimmung des Uso in Hinsicht der Tage von den Wechselgesetzen und Wechselgebrauch des Zahlortes abhängt, so ist jedem vorsichtigen Wechsler äusserst nothwendig, er sey Trassant, Remittent, Präsentant, oder Acceptant, sich genaue Kenntnisse von dem Uso aller Handlungsplätze zu verschaffen.

§. 225.

Die Versendung der Usowechsel soll schon nach der Natur der Sache alsogleich ohne Zeitverlust geschehen, k) denn die Usotage werden von dem Tage

k) Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems. S. 181.

Tage der Präsentation und Acceptation gerechnet, es wird auch in der Regel der Präsentationstag nicht miteingerechnet. Noch ist zu bemerken, daß in Handlungsplätzen, in welchen Respecttage eingeführet wurden, der Verfalltag von dem eigentlichen Zahltage genau unterschieden werden muß. Jener ist der letzte Uso, dieser der letzte Respecttag, der Zusammenhang der Materie führet auf die Erläuterung der Respecttage.

§. 226.

Respect- oder Respittage, auch Discretions- Ehren- Vergünstigungs- Honor- Faveurtage u. s. f. sind bei Wechselgeschäften gewisse bestimmte Tage, welche nach der Verfallzeit eines Wechsels anfangen, und binnen welcher der Wechselinhaber dem Acceptanten mit dem Protestiren des Wechsels und dessen Beitreibung nachsehen kann und muß. 1) Der Zweck bei der Einführung dieser Discretionstage war sowohl dem Präsentanten, als Acceptanten Vortheile zu verschaffen.

§. 227.

Man stritt sich über die Frage: ob die Respecttage zum Vortheil des Präsentanten, oder Trassaten eingeführet wurden? Es sind verschiedene

 sehr

1) Scherer a. a. O. Th. II. S. 570.

sehr wichtige Gründe vorhanden, durch welche man beweisen kann, daß diese in der Regel zu Gunsten des Präsentanten eingeführet wurden, da bei der Zahlungsnachsicht der Acceptant nicht leicht, dagegen aber der Präsentant gewissen Nachtheil haben kann, wenn er wider den Willen des Trassanten die Beitreibung des Wechsels verzögert. Noch ein wichtiger Grund war auch folgender, damit der Präsentant, wenn er in einem Tage grosse Summen in verschiedenen Wechselbriefen zu empfangen hatte, die er in einem Tage nicht alle einkassiren konnte, einen Theil davon bis auf die folgenden Tage aussetzen könnte. Man kann also aus diesen schliessen, daß in den Handlungsplätzen, wo die Respecttage zum Vortheil des Präsentanten eingeführet wurden, dieser, wenn er sie nicht gestatten will, während dem Lauf der Respecttage die Zahlung fordern, und wenn der Trassat diese nicht leistet, mit der Protestation des Wechsels auftreten kann.

§. 228.

Da aber auch einige Wechselordnungen ausdrücklich erklären, daß diese zum Vortheil des Acceptnaten eingeführet worden, so stehet es diesem frei, sich auf die Wechselordnung, wenn er selbst will, zu berufen, und mit der Bezahlung des Wechsels bis auf den letzten Respecttag zu zögern, ohne daß der

Prä-

Präsentant ihn auf die Bezahlung belangen, oder binnen derselben protestiren kann.

§. 229.

Die Zahl der Respecttage wurde in den Wechselordnungen verschieden bestimmet. Die Verfasser des fürsichtigen Banquier, Siegel, Scherer und Euler haben alphabetische Verzeichnisse der Respecttage in verschiedenen europäischen Handlungsplätzen entworfen. Es würde hier zweckwidrig seyn, wenn man ein ähnliches Verzeichniß von diesen Respecttagen aufstellen würde: nur zum Beweis der Verschiedenheit, welche in Hinsicht der Bestimmung des Uso, und der Respecttage auf europäischen Handlungsplätzen herrschet, sind folgende Beispiele sehr instructiv.

Hamburg hat 12 Respecttage, der Uso aus ganz Teutschland ist 14 Tage Sicht mit Innbegrif des Acceptationstages, von Frankreich und London ein Monat nach Dato, von Portugal und Spanien 2 Monat Dato. London hat drei Respecttage bei Briefen, welche auf etliche Tage Sicht, auf bestimmte Zeit, oder auf Uso lauten; am dritten Tage muß bezahlt oder protestirt werden; a Vista soll am Präsentationstag bezahlt, oder protestirt werden; der Uso ist von Teutschland, Brabant, Holland 1 Mo-

Monat; von Spanien und Portugal 2 Monat, aus Italien 3 Monat Dato.

Paris hat 10 Respecttage, welche abgewartet werden, wenn es im Wechsel heist: Valeur reçue, oder Valeur en Compte; heist es aber Valeur en marchandises, so hat er 30 Respecttage, vom folgenden Tag der Acceptation, oder andern Verfallzeit; a vue wird sogleich bezahlt. Der Uso ist 30 Tage nach Dato; wo das Wort prefix steht, hat es keinen Respecttag. — Au Courant du mois de ist allemal den letzten, und verfällt mit den Respecttagen den 10. des folgenden.

Livorno hat keine Respecttage, man zählt gewöhnlich Montags, Mittwochs und Freitags. Der Uso ist von Frankreich 30 Tage nach Dato, von Lissabon und London 3 Monate Dato, von Amsterdam, Hamburg, Kadix und Madrit 2 Monate nach Dato, von Neapel, Venedig, Bergamo 20 Tage u. s. f.

Kadix hat 6 Respecttage; der Uso ist 60 Tage nach Dato, für alle fremde Wechsel, ausser für die Französischen, wo er nur zu 1 Monat angenommen wird.

Frankfurt am Mayn hat 4 Respecttage, auch geniessen diese die Depositobriefe, nicht aber

was

was a Vista bis 4 Tage Sicht lautet, der Uso ist 14 Tage von der Annahme an.

Leipzig hat keine Respecttage, der Uso ist 14 Tage vom Acceptationstag an gerechnet a Vista oder a piacere lautend soll gleich oder innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, und diese können von Fremden auch an Sonn- und Festtagen präsentiret werden.

Amsterdam hat 6 Respecttage, Sonn- und Feiertage mit eingerechnet; verfällt nun der Wechsel an einem Sonn- oder Festtag, so muß die Bezahlung an dem nächst vorhergehenden Tage geschehen, der Uso in Amsterdam ist bei Briefen aus ganz Teutschland, und aus der Schweiz 14 Tage nach Sicht, aus den Holländischen Plätzen, wie auch aus Brabant, Flandern, Genf, England und Frankreich ein Monat nach Dato des Wechsels, halb Uso aber ist allemal 15 Tage. Aus ganz Italien, Spanien, Portugal ist der Uso 2 Monate nach Dato des Briefes.

Venedig hat 6 Respecttage, worunter aber diejenigen nicht gerechnet werden, an welchen die Bank geschlossen ist. Der Uso ist von London 3 Monate Dato, von Amsterdam und Hamburg 2 Monate Dato, von Bergamo und Milano 20 Tage Dato, von Genua, Neapel, Augsburg, Nürnberg,

Wien

Wien 15 Tage nach der Acceptation m) u. s. f. Aus diesen Beispielen kann man die grosse Verschiedenheit in Hinsicht der Respecttage und Uso in den europäischen Handelsplätzen einsehen.

§. 230.

Die Respecttage werden von dem Verfalltage an ohne dessen Einrechnung berechnet, die Sonntage und Festtage werden mitgezählet; fällt der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag, so soll die Bezahlung des Wechsels in der Regel am nächstvorhergehenden Werktage vor dem Respecttage geschehen. Einige wollten den Unterschied machen, ob die Respecttage zum Besten des Präsentanten, oder Acceptanten, oder beider zugleich eingeführet worden seyen, es ist aber die Meinung derjenigen richtiger, welche behaupten, daß diese Bezahlung wegen der bei Wechselgeschäften so nothwendigen Genauigkeit an dem nächst vorhergehenden Werktag geschehen muß, wenn nicht einzelne Wechselordnungen etwas anders bestimmen.

§. 231.

Man kann einige Fälle aufstellen, in welchen die Respecttage auch in den Handelsplätzen, wo diese ein-

m) Euler allgemeine Wechselencyclopädie, S. 62 — 69.

eingeführet sind, nicht angewendet werden können. Folgende sind die merkwürdigsten: 1. wenn der Acceptant bei, oder gleich nach der Acceptation einen Banquerout macht, 2. wenn der Wechselbrief so spät angekommen ist, daß die Respecttage schon verflossen sind, 3. wenn der Acceptant auf die Respecttage Verzicht leistete, und die Zahlung in einem bestimmten Tage versprach, 4. wenn der Trassat zur Präsentation nicht anzutreffen war, oder den Wechsel nicht acceptirte, 5. wenn ausdrücklich bedungen wurde, daß keine Respecttage statt haben sollen, 6. wenn Wechselbriefe auf bestimmte oft sehr kurze Zeit zahlbar ausgestellet wurden, auf den 1ten Sept. auf den Michaelistag, 7. wenn Wechsel auf die Messen, oder Jahrmärkte zahlbar ausgestellet wurden. In diesen und mehrern andern Fällen können keine Respecttage angewendet werden.

§. 232.

Es kann auch der Fall eintreten, daß ein Wechsel aus verschiedenen Ursachen z. B. durch einen Unglücksfall auf der See, durch einen unrichtigen Postenlauf zu spät ankommet, und präsentiret wird. Wenn der Verfalltag, oder bei Meßwechseln die Messe schon verflossen ist; diese Wechsel sollen alsogleich präsentirt und acceptirt und auch auf der Stelle, oder

läng-

längstens binnen 24 Stunden bezahlt werden, wenn der acceptirte Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentiret worden, so werden doch die Respecttage von der Verfallzeit an gerechnet. n)

§. 233.

Eine andere wichtige Frage: ob man die Zahlung eines Wechsels vor der Verfallzeit mit Sicherheit leisten und annehmen könne? muß man nach den verschiedenen Verhältnissen mit genauen Unterscheidungen beantworten. Bei eigenen Wechseln, die nicht indossiret wurden, kann mit wechselseitiger Uebereinstimmung des Gläubigers nnd Schuldners die Zahlung ohne allem Bedenken geschehen, hingegen bei trassirten Wechseln ist eine grosse Behutsamkeit nöthig, indem durch eine zu voreilige Zahlung der Trassant, Indossant, Girant in grossen Schaden versetzt werden könnte; es ist eine Zahlung vor der Verfallzeit dem Trassanten nicht vortheilhaft, weil ihm die Macht benommen wird über den Wechsel andere ihm nützlichere Dispositionen vorzunehmen. Noch gefährlicher könnte es für den Acceptanten werden, weil er, wenn der Trassant binnen dieser Zwischenzeit banquerout würde, weder gegen den Empfänger des Geldes, noch gegen die

n) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Th. 2. Tit. 8. §. 109.

die Indossanten einigen Regreß suchen könnte. Wenn also der Acceptant vor der Verfallzeit den Wechsel bezahlet, o) so muß er es auf seine Gefahr thun.

§. 234.

Nur die Zahlung, welche vor dem Verfalltage geschehen ist, kann für eine zu frühzeitige und gefahrvolle Zahlung erkläret werden; es muß folglich der Innhaber des acceptirten Wechsels den Verfalltag abwarten. Doch kann er, wenn während der Zwischenzeit solche Umstände eintreten, welche nach Vorschrift der Gesetze den Gesuch zum Arrest begründen, eine Sicherheitsbestellung von dem Acceptanten fordern, und wenn dieser die geeignete Sicherheit nicht leisten will, oder kann, ist er auch den Arrest auszubringen berechtiget; hat er Realarrest bewirket, p) und will er nach eingetretener Verfallzeit die Wechselexekution suchen, so muß er dem Personalarrest entsagen.

§. 235.

Wenn ein Wechsel verlegt, oder verloren wurde, so hört die daraus fliessende Wechselverbindlichkeit nicht auf; hier sollen, um allen Mißbrauch zu hin-

o) Böhmer, Tom. III. Part. II. Resp. 220. n. 13.

p) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, Th. 2. Tit. 8. §. 1085. und 1088.

hindern, folgende Kautelen schleunigst angewendet werden: der Gläubiger soll dem Aussteller, oder Acceptanten von diesem Vorfall Nachricht geben, und ihm untersagen, den Wechsel an einen andern, der keine Ordre hat, zu bezahlen, er muß auch demjenigen, welcher ihm den Wechsel bezahlen soll, wegen einer vollständigen Schadloshaltung hinlängliche Sicherheit leisten; zuweilen ist es sogar nothwendig, in öffentlichen Zeitungen das Publikum zu warnen, damit niemand einen solchen verlornen Wechsel an sich handle.

§. 236.

Wurde ein trassirter Wechsel nach der Präsentation vor der Acceptation verloren, so kann sich der Remittent und Präsentant an den Trassanten auch dann noch halten, wenn der Wechsel etwa auf der Post, oder auf der See verloren gieng; hat aber der Eigenthümer des Wechsels diesen nach der Acceptation verloren, und dem Trassaten von dem Verlust keine Nachricht gegeben, dann dieser zur Verfallzeit einem unverdächtigen Innhaber den Wechsel bezahlt, so muß der Eigenthümer des Wechsels den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen halten, der auf eine unredliche Art zum Besitz der Tratte gekommen ist.

§. 237.

Endlich kann noch der Fall eintreten, daß der Präsentant den schon acceptirten Wechsel nach der Acceptation verlieret, und am Verfalltage bei dem Acceptanten die Bezahlung fordert; in diesem Falle muß der Acceptant, wenn er die Acceptation nicht widersprechen kann, den Wechsel bezahlen; doch kann er von dem Präsentanten eine hinlängliche Kaution fordern, daß er ihm einen rechtsförmlichen Mortificationsschein von dem Trassanten und Indossanten verschaffen und einliefern, und für allen Schaden haften wolle; nach der Einlieferung des Mortificationsscheins muß dem Präsentanten sein Kautionsschein zurückgestellet werden.

Zehntes Hauptstück.

Protestation.

§. 238.

Die Protestation ist eine feierliche Erklärung des Wechselinnhabers durch einen Notar in Gegenwart von zwei Zeugen, durch welche erkläret wird, daß der Präsentant allen nöthigen Fleiß in der Prä-

sentation angewendet habe, und wegen der nicht geschehenen Acceptation und Bezahlung allen Schaden an Kapital, Zinsen, Rückwechsel, und andern Kosten von dem Trassanten, oder Indossanten fordern wolle. Die Protestation der Wechselbriefe geschieht in dem teutschen Reiche, wie schon angeführet wurde, durch den Notar und zweien Zeugen. Nach dem Wechselgebrauch giebt der Präsentant dem Notar den Wechselbrief, geht mit ihm zu den Trassaten hin, oder er ersucht den Notar allein zu diesem hinzugehen, die Acceptation und Bezahlung des Wechsels zu verlangen, und bei der Verweigerung zu protestiren. Ueber diese Handlung wird eine förmliche Urkunde errichtet, welche Protest genannt wird. q)

§. 239.

In den meisten Handelsplätzen werden gedruckte Formulare, wie diese Instrumente eingerichtet werden müssen, öffentlich bekannt gemacht; diese werden auf fol-

q) Gmelin Chr. Grundsätze einer Theorie vom Wechselprotest im Allgemeinen. In den gemeinnützigen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 3. S. 219 — 221. und Hufeland primae Lineae de protestatione combiali. Jen. 1799. 4. Durch diese kleine Schrift hat die Lehre vom Wechselprotest unstreitig sehr viel an Bestimmtheit und an Berichtigung der Grundsätze gewonnen.

folgende Art ausgefertiget: 1. oben an wird angeführet der bei den Notarien gewöhnliche Eingang, die römische Indiction und die kaiserlichen Regierungsjahre, 2. dann wird der ganze Wechsel von Wort zu Wort, und wenn er girirt wurde, auch die Giri genau abgeschrieben, 3. nach diesem wird erkläret, daß von dem Originalwechsel, wovon dieses nur eine Kopie ist, die Acceptation gefordert, und verweigert wurde, 4. dann wird die Antwort des Trassaten, die auch von Wort zu Wort genau aufgezeichnet wird, angeführet, endlich 5. wird die Erklärung der Protestation und des Vorbehalts aller Rechte, des Ersatzes aller Schaden und Kosten beigesetzet. r)

§. 240.

In Hinsicht des **Ortes**, in welchem die Protestation geschehen soll, ist folgende Regel zu beobachten: die Protestation soll in dem Orte, wo der Trassat wohnet, vorgenommen werden, sie kann geschehen in seinem Hause, oder vor den Gerichten des Orts, oder bei dem dort angestellten Notar, oder auch an dem Orte, in welchem, wenn der Trassat an dem Zahlorte nicht wohnet, die Zahlung hätte geschehen sollen.

§. 241.

r) Siegel Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. S. 122.

§. 241.

Es kann auch der Fall eintreten, daß der Trassat den Wechsel wirklich acceptirte, und die Bezahlung versprach, aber diese entweder gar nicht, oder nur zum Theil nach der Verfallzeit leisten will; in diesem Falle muß der Präsentant gleichfalls protestiren. Diese Protestation wird Protest de non Pagamento genannt. Wenn man es auch dem freien Willen des Präsentanten überlässet, ob er eine Theilzahlung annehmen will, oder nicht; so muß er doch, wenn er einen Theil annimmt, wegen der rückständigen Summe protestiren.

§. 242.

In Hinsicht der Zeit, in welcher die Protestation de non Pagamento gemacht werden soll, muß man wieder Meßwechsel, und Nichtmeßwechsel von einander unterscheiden. Bei Meßwechseln forsche man nach den Wechselordnungen verschiedener Staaten; in diesen wird die Zeit bestimmet, in welcher protestiret werden muß, z. B. nach der Leipziger Wechselordnung kann am Zahlungstage zu allen Stunden bis auf den Abend um zehn Uhr protestirt werden. Nach der Frankfurter Wechselordnung s) ist der Sonnabend von zwei Uhr Nachmittags

s) Mehrere Beispiele aus Wechselordnungen führt Siegel in seiner Einleitung zum Wechselrecht überhaupt S. 180. an.

tags bis zu den Untergang der Sonne dem Protestiren gewidmet.

§. 243.

Bei den Nichtmeßwechseln ist zu unterscheiden, ob sie nach der Verfallzeit noch Respecttage, binnen denen der Präsentant weder die Bezahlung fordern, noch die Protestation unternehmen darf, haben, oder nicht? wenn sie Respecttage haben, so ist weiter zu unterscheiden, ob man Präsentanten, oder Acceptanten dadurch favorisiren wollte; einige, die zu Gunsten des Acceptanten diese Respecttage verordnen, erklären, daß der Präsentant erst am letzten Respecttage oder nach dem Ablaufe desselben die Protestation einlegen könne; andere, die zu Gunsten des Präsentanten diese einführten, überlassen es auch dessen freiem Willen an einem jeden ihm gefälligen Respecttage Protestation einzulegen. Wenn aber keine Respecttage in einem Staate eingeführet sind, soll am Verfalltage, wenn die Bezahlung verweigert wird, mit der Protestation nicht verzögert werden, wenigst soll nicht länger, als bis zum Abgang der nächsten Post, oder Bothen an den Ort, von welchem der Präsentant den Wechsel erhielt, gewartet werden; nach einigen soll gleich nach dem Ablaufe des Verfalltages binnen 24 Stunden protestiret werden.

§. 244.

Die gewöhnlichsten Protestationen, deren in den Wechselordnungen gedacht wird, sind die zwei schon angeführten wegen der Nichtacceptation des Trassaten, und Nichtbezahlung des Acceptanten; es können aber noch mehrere Fälle, t) die zwar seltner vorkommen, eintreten, bei welchen ähnliche Protestationen nothwendig werden, durch welche man verschiedene Zwecke zu erreichen suchet. Durch einige sucht man den Regreß an die Indossanten, und den Trassanten zu erhalten, durch andere sucht man blos den Beweis herzustellen, daß man seine Pflichten erfüllet habe, oder wenigst wachsam gewesen sey. Den Regreß muß man in vielen Fällen zu erhalten sich bemühen, z. B. wenn der Acceptant eines Wechselbriefes fallirt, folglich die Bezahlung am Verfalltage nicht geschieht, oder geschehen kann, wenn der Acceptant binnen der Zeit verstorben ist, und seine Erben mit der Bezahlung des Wechsels auf den Verfalltag zögern, oder diese ganz, oder zum Theil verweigern, wenn der Acceptant sich verborgen hält, und Niemand den Wechsel bezahlen will. u. a. m.

t) Scherer a. a. O. Th. II. S. 483 — 507. führte mehrere Fälle an, bei welchen Protestationen nothwendig sind.

§. 245.

Endlich können noch Fälle eintreten, durch die der Präsentant genöthiget wird, einen zweifachen Protest erheben zu lassen, z. B. wenn der Trassant eine Nebenaddresse an einen Freund gab, durch die ihm der Ort angezeigt wird, wo er sich beim Mangel der Bezahlung melden soll, so muß dieser nach der gemachten Protestation de non pagamento auch zu jenem gehen, und wenn auch hier der Wechsel nicht bezahlt wird, einen neuen Protest, der Soproprotest u) genannt wird, machen lassen.

§. 246.

Von dem Protestiren ist wohl zu unterscheiden das in grossen Handlungsplätzen eingeführte Notiren der Wechselbriefe. Wenn der Trassat den Wechsel nicht acceptiret, oder der Acceptant den acceptirten Wechsel nicht bezahlet, so wurde in einigen Wechselordnungen dem Präsentanten erlaubt, daß er bis zum Abgang der ordinären Post, oder Bothen an den Ort, wohin der Protest zurückgesendet werden soll, den Wechsel notiren lassen, und bis auf den bestimmten Tag mit dem Protest zurückhalten darf, oder wenn der Acceptant an dem bestimmten

u) Riccius de Litteris Commendatitiis von Addreßbilleten, S. 38.

ten Tag die ganze Summe nicht vorräthig hat; so ersucht er den Präsentanten mit der gegenwärtigen Summe zufrieden zu seyn, und mit dem Ueberreste bis auf einen andern Tag zu warten; läst sich nun der Präsentant dieses gefallen, so ersucht er einen Notar, diesen oder jenen Hergang in sein Protokoll aufzunehmen, und ihm alle seine Wechselrechte vorzubehalten, dieses heist dann den Wechsel notiren, der Wechsel wird dann einsweilen versiegelt, und von dem Notar versiegelt aufbewahret.

§. 247.

Der Wechselinhaber bewahret sich durch dieses Notiren alle seine Rechte gegen den Acceptanten, bezahlt nun dieser zur bestimmten Zeit, so wird der Wechsel von dem Notar abgefordert, bezahlt er nicht, so wird eine förmliche Protestation eingelegt, weil das Notiren den Mangel des Protestes nicht ersetzet. w) Das Protestationsinstrument wird dann unter dem Dato, in welchem der Wechsel notiret wurde, ausgefertiget. Das Notiren ist in den Handelsplätzen, wo es die Wechselgesetze nicht ausdrücklich erlauben, nicht räthlich.

w) Parere XII. in Siegels Corpore Juris cambialis Th. 1. S. 13.

§. 248.

Wenn nun auf eine förmliche Art, wie es in den Wechselordnungen vorgeschrieben wurde, protestiret, und der Protest richtig erhoben und ausgefertiget wurde, so hat sich der Wechselinhaber alle seine Rechte wider die Indossanten, und den Trassanten gesichert; durch diesen Wechselprotest wird also die wechselmäßige Regreßklage gegen die angeführten Personen gegründet; wurde aber diese Protestation versäumt, so kann die Regreßwechselklage nicht angebracht werden, x) und man muß wohl einen Unterschied machen, ob der Wechselinhaber, welcher die Protestation versäumte, Eigenthümer des Wechsels selbst, oder nur ein blosser Bevollmächtigter war; war er selbst Eigenthümer des Wechsels, so verliert er die Regreßklage gegen den Trassanten und alle Indossanten: war er aber ein blosser Bevollmächtigter, und versäumte die Protestation, so kann er nicht nur keine Regreßwechselklage auf Entschädigung gegen seinen Kommittenten, oder Indossanten anstellen, sondern er kann sogar angehalten werden, diesen schadlos zu halten.

§. 249.

Der Wechselinhaber, der seine Pflichten bei der Protestation genau erfüllte, hat also das Recht, nicht nur

x) v. Cramer Obs. Tom. I. Observ. 118. §. 103.

nur die ganze Wechselsumme, sondern auch die Ersetzung aller gehabten Schäden und Kosten zu fordern. Dieses kann in den Wechselklaglibellen so ausgedrückt werden: „Bitte also in Rechten zu erkennen, daß Beklagter mich wegen Wechsel, Widerwechsel, Senserie (Courtage) Provision und allen andern Kosten zu befriedigen schuldig sey." y) Diese Worte müssen hier nach der Ordnung erläutert werden.

§. 250.

Durch den Wechsel versteht man die in dem Wechselbrief enthaltene Summe, die man hätte bezahlen sollen, und die nicht bezahlt wurde. Der Widerwechsel hingegen, welcher auch Gegenwechsel, Rückwechsel, Ricorswechsel, Ricambium, Contracambium, Ritorno genannt wird, begreift die ganze Forderung, welche der Inhaber des nicht acceptirten und nicht bezahlten fremd trassirten Wechsels an den Trassanten, oder Indossanten rechtmässig verlangen kann, nämlich die Summe des protestirten Wechsels, die Zinsen, Protestspesen, Provision, Agio, oder Wechselkours, Senserie, Briefporto u. d. gl. Ein Rückwechsel kann nur in zwei Fällen be-

y) Ludovici Einleitung in den Wechselprozeß. Hst. 6. §. 8.

bewirkt werden: a. wenn der Wechselinhaber selbst so grossen Kredit hat, daß er gegen einen Rückwechsel Geld erhalten kann, oder b. wenn der Trassant, oder Indossant des protestirten Wechsels Freunde, oder Korrespondenten in dem Orte, wo der Wechselinhaber Geld aufnehmen will, hat, welche auf den an ihm gezogenen Rückwechsel die bestimmte Summe zahlen. Der Rückwechsel enthält gewöhnlich eine stärkere Valuta; im übrigen wird dieser auf die nämliche Art eingerichtet, dem Wechselinhaber wird auch gewöhnlich die Wahl gelassen, ob er für seinen Wechsel einen Rückwechsel nebst Provision und andere Spesen verlange, oder aber dasjenige, was er für den Wechsel mit Agio gegeben, nebst Zinsen von $\frac{1}{2}$ Procent monatlich sammt Briefporto und einer Provision beziehen wolle. z)

§. 251.

Weiters hat er das Recht zu fordern die Provision. Diese ist das Honorar für die für einen andern gehabte Bemühung, und kann von verschiedenen Personen aus verschiedenen Ursachen gefordert werden; sie ist gewöhnlich $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent. Diese kann fordern der Wechselinhaber, wenn er wegen

Nicht-

z) Parere XCVIII. in Siegels Corpore Juris camb. Th. II. S. 116.

Nichtbezahlung des Wechsels seinen Regreß an den Trassanten, oder Indossanten suchet; hier ist er berechtiget nebst andern Kosten eine Provision von ⅓ Procento zu fordern. Diese kann in Wechselgeschäften fordern der Trassant, wenn er von dem Remittenten um Uebermachung einiger Gelder an einem dritten Ort ersucht wird, diese kann fordern der Trassat und Acceptant, wenn er den Wechsel bezahlt hat, eben so kann der Trassat eine Provision fordern, wenn der Wechselinhaber von ihm verlangt, daß er den Wechsel an einem andern, als den eigentlichen Bezahlplatz bezahlen soll; kurz, es können eine Menge Fälle vorkommen, bei welchen Kaufleute in verschiedenen Handlungsgeschäften theils für ihre Bemühung, theils für die übernommene Gefahr, theils für beides eine Provision verlangen können, und auch wirklich erhalten.

§. 252.

Endlich hat er noch das Recht die Senserie oder Courtage, von welcher im folgenden Hauptstücke gehandelt wird, dann alle übrigen Ausgaben zu fordern, die er für die Protestation, für die Ueberschickung des Protestes, und andere Briefe, dann für die Gerichtsgeschäfte bezahlen mußte, und die in der Retourrechnung unter dem Namen

men Notariengebühr, Briefporto und Gerichtskosten vorkommen. Man kann also leicht aus diesem schliessen, daß dem Trassanten grosse Kosten verursachet werden können, wenn sein Wechsel nicht honorirt wird, und daß auch sein Kredit, der bei Kaufleuten so wichtig ist, geschwächt wird. a)

a) Siegel führte in seiner Einleitung zum Wechselrecht S. 138. und 139. ein Formular einer solchen Retourrechnung an.

Eilftes Hauptstück.

Sensalen. Mäkler.

§. 253.

Die Mäkler sind beeidigte Unterhändler, durch welche die Handelsleute und andere Kontrahenten ihre Kontracte abschliessen, sie werden nach der Verschiedenheit der Kontracte, bei welchen sie gebraucht werden, mit verschiedenen Namen belegt; gewöhnlich nennet man sie Mäkler, Sensalen, b) Courtiers,

b) Das Wort Sensal entstund von dem Worte Seneschall Haushofmeister; da die Handlungsgesellschaften in ihren Comtoirs gewisse Männer hat-

tiers, Unterhändler u. s. f. In grossen Handelsstädten werden fast für jede wichtige Waare besondere Mäkler aufgestellet, und ihnen auch besondere Mäklerordnungen gegeben.

§ 254.

Die Mäkler werden verschieden eingetheilet: die berühmtesten sind die Geldmäkler, welche zur Umsetzung einer Geldsorte gegen eine andere, die Wechselmäkler, die bey verschiedenen Wechselgeschäften; endlich die Waarenmäkler, die bei dem Einkaufe und Verkaufe der Waaren von den Kaufleuten und andern Kontrahenten gebraucht werden. Diese Mäkler werden in vielen Staaten von der Kaufmannschaft in Vorschlag gebracht, oder durch die Mehrheit der Stimmen gewählet, dann von der Obrigkeit bestätiget und verpflichtet.

§. 255.

Die Kenntnisse und Pflichten eines wahren Mäklers sind sehr wichtig und ausgebreitet. Die Geldmäkler müssen sich eine gründliche Münzwissenschaft, richtige und pünktliche Kenntniß aller Münzsorten und ihrer

hatten, die sie Courtmeister nannten, und die zugleich die Mäklergeschäfte verrichteten, so entstund daraus der Name Sensal, oder Courtier. Silberrad de Sensalibus in Beseke Thesauro. Tom. 2. S. 1242.

ihrer Verhältnisse u. s. f. verschaffen. Hingegen die Waarenmäkler müssen sich gründliche Kenntnisse der Waaren, ihrer Eigenschaften, regelmäßiger Länge, Breite, oder Grösse, ihrer Güte, Fehler und Verfälschungen, der Kaufleute, die mit Waaren im grossen und im kleinen handeln, dann auch der Waaren, mit welchen sie handeln; endlich derjenigen, welche diese Waaren verkaufen wollen, oder zu kaufen suchen, verschaffen.

§. 256.

Die Wechselmäkler sollen nach der Vorschrift mehrerer Wechselordnungen den Kaufleuten, welche Wechsel brauchen, diese aufsuchen, mit ihnen wegen dem Agio unterhandeln, dabei aber bis zum geschlossenen Kauf die Namen beider Kaufleute verschweigen, wenn sie einen Handel geschlossen haben, diesen in ihr Buch aufzeichnen. Die Wechselmäkler müssen auch genaue Kenntnisse von den Wechselkoursen und den Ursachen des Steigens und Fallens derselben zu erhalten suchen. Damit nun Handelsleute und Mäkler diese Kenntnisse erlangen, werden alle Wochen einmal und oft zweimal solche Kourszettel in allen bedeutenden Handelsplätzen ausgetheilet, und in die wichtigsten Handelsplätze verschicket. c) Durch diese Zet-

c) Riccius de Proxenetis Cambiorum et Mercium. Von Wechsel und Waarenmäklern. Gœtt. 1781. p. 21.

Zettel kann man wichtige Spekulationen machen, und Wechselgeschäfte mit einer grössern Sicherheit unternehmen.

§. 257.

In grossen Handelsstädten kommen die Mäkler gewöhnlich alle Wochen auf der Börse zusammen, und berathschlagen sich über das Steigen und Fallen des Wechselkourses, damit sie von diesen in fremde Handelsplätze Nachrichten schicken können. In Leipzig werden zwölf Handelsleute, nämlich sechs einheimische, und sechs fremde gewählet, die nach einer gründlichen Beurtheilung aller nöthigen Umstände den sichersten und billigsten Preiß auswählen, und durch die Mehrheit der Stimmen den Wechselkours bestimmen, d) dann werden durch die Mäkler ordentliche Kourszettel verfaßt, und in auswärtige Handelsplätze verschickt.

§. 258.

Die Pflichten eines Mäklers bestehen überhaupt in den allgemeinen Pflichten eines rechtschaffenen Mannes: er hintergehe niemand mit Lügen, Betrug, oder List, und verrichte seine Geschäfte mit Fleiß, Treue und Verschwiegenheit, insbesondere muß er über alle von ihm geschlossene Wechselkontracte ein ordentliches

Buch

d) Königke in den Anmerkungen zur Leipziger Wechselordnung. S. 100.

Buch Journal, oder Protokol halten, die Wechselkontracte in diesem aufzeichnen, und jedem der Wechselkontrahenten über diesen ein Billet zustellen. Diese Einschreibung soll in der Regel allemal an dem Tage, in dem das Geschäft geschlossen wurde, oder längstens an dem folgenden Tage zu Stand gebracht werden. Sie soll auch vollständig gemacht werden, damit man daraus sowohl das Hauptgeschäft, als die dabei verabredeten Bedingungen einsehen kann.

§. 259.

In Hinsicht der Verrichtungen der Mäkler in Wechsel- und Handlungsgeschäften verordneten mehrere Wechselordnungen, insbesondere das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, e) kein Mäkler darf mittelbar, oder unmittelbar für eigne Rechnung Waarenhandlung, oder Wechselgeschäfte treiben, unaufgefordert soll sich kein Mäkler in Wechsel- oder Handlungsgeschäfte mischen, noch seine Dienste jemandem aufdringen. Sie sollen täglich die Börse, die Banquiers, und angesehensten Kaufleute im Hause besuchen, und sich von dem Zustande der Geschäfte, von deren Conjuncturen, dem Steigen und Fallen der Preise unterrichten; es soll auch kein Mäkler einen in den Gesetzen verbotenen Handel, Wechsel, oder ein ande-

e) Band III. Th. 2. Tit. 8. §. 13. 22. 34. u. s. f.

anderes kaufmännisches Geschäft schliessen, noch dazu mit Rath und Hülfe mitwirken, thut er es dennoch, so soll er kassirt, und als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung bestraft werden.

§. 260.

Derjenige, der ein Geschäft durch einen Mäkler abschliessen ließ, muß dessen Handlungen eben so vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten. f) Für sich selbst ist aber ein Mäkler aus dem zu Stand gebrachten Wechselkontract nicht verbunden, wenn er auch wirklich aus Unvorsichtigkeit einen Fehler begangen, nur wegen begangenen, oder begünstigten Betrügereien, groben Versehen, und grossen Nachlässigkeiten kann der Mäkler belangt, und bestraft werden.

f) L. 2. ff. de Proxenet. f. etc. L. 12. ff. de Dolo. L. 10. §. 7. ff. Mand. Berger Oeconomia Juris Lib. 3. Tit. 5. §. 34.

Zwölf-

Zwölftes Hauptstück.

Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.

§. 261.

Die Wechselverbindlichkeit kann auf verschiedene Art aufgehoben werden: die erste und gewöhnliche geschieht durch die Zahlung. Diese Zahlung kann auf verschiedene Art ausgeführet werden: durch einige kann man sich von der Wechselverbindlichkeit so befreien, daß diese nach dem Innhalt der Gesetze ipso Jure aufgehoben werden. Sie kann geschehen a. ohne Mitwirkung des Richters, oder des andern Theils, zuweilen wider dessen Willen, und b. sie geschieht öfters mit Einwilligung des Gläubigers.

§. 262.

Die erste geschieht durch die wirkliche Zahlung. Die Kaufleute führten verschiedene Arten zu zahlen ein, unter welchen oben an stehet die baare, oder contante Zahlung, die Zahlung mit baarem Gel-

Gelde g) oder nach der kaufmännischen Sprache per Cassa, per Content, oder mit Contanti. Diese Redensarten, wenn sie in Schuldverschreibungen, oder Wechseln vorkommen, zeigen an, daß die Zahlung mit baarem Gelde geschehen muß.

§. 263.

Die gerichtliche Deposition einer Schuld. Das gerichtliche Deponiren wird nach Umständen für eine rechtsgeltende Zahlungsart der Wechsel erkläret. Dieses geschieht dann, wenn der Schuldner seinen Gläubiger die Schuld baar, zu rechter Zeit, und am gehörigen Orte angeboten, und dieser sich aus ungegründeten Ursachen geweigert hat, die Bezahlung der Schuld anzunehmen. Hier soll der Schuldner seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen bestimmten Tag vorladen lassen, die ganze Schuld sammt den Zinsen auch bei der Nichterscheinung des Gläubigers baar bezahlen, und wenn dieser sie nicht annehmen will, versiegelt bei Gericht hinterlegen, und sich einen Schein der geleisteten Zahlung geben lassen. Diese Art der Zahlung wird für eine rechtsgeltende Zahlung gehalten, und die Zinsen hören auf fortzulaufen.

§. 264.

g) L. 49. pr. L. 95. §. 4. ff. de Solut. Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, S. 81.

§. 264.

Ein anderer Fall, der sich zwar selten ereignet, kann auch die Wechselverbindlichkeit aufheben durch die Zusammentreffung der Rechte (Confusionem Jurium) in einer Person, wenn die zwischen zwei Kontrahenten getheilten Rechte in einer Person zusammenfliessen, z. B. der Gläubiger stirbt, und hinterläst den Wechselschuldner zum Erben seiner Schuldforderung.

§. 265.

Gewöhnlich wird die Wechselverbindlichkeit aufgehoben durch die Einwilligung beider Kontrahenten auf verschiedenen Wegen. Die Wechselschulden können getilgt werden durch Abrechnung, oder Kompensation, wenn sich zwei Banquiers Schuldner und Gläubiger sind, so rechnen sie sich ihre wechselseitigen Schulden gegen einander ab, und dieses Geschäft nennt man Incontration, Incontriren, Incontro; damit aber diese Incontration auf eine rechtsgeltende Art geschehen kann, wird erfordert, daß die Zahlbarkeit der Wechsel gleich bewiesen werden kann, daß folglich die Schulden gegen einander vollkommen liquid sind, denn mit liquiden und illiquiden Schulden kann keine Kompensation statt finden. h)

Das

h) Joh. Tob. Carrach de Procardico illiquidi cum liquido nulla est Compensatio.

Das Incontro im Wechselhandel ist auch als ein Anlaß guter Kourse zu erklären.

§. 266.

Die Zahlung kann geschehen durch das Scontriren, Rescontriren, Controponiren, d. h. durch anweisen, überweisen, überschreiben, eine Zahlung ausgleichen, abrechnen, ab- und zuschreiben. Dieses kann auf verschiedene Art geschehen. Wenn einer dem andern schuldig ist, welcher hingegen an jenem aus einer andern Schuld hinwieder etwas zu bezahlen hat, beide Forderungen also z. B. Wechsel gegen Wechsel gesetzet und berechnet werden, oder wenn der Gläubiger des Schuldners Schuld abschreibt, nachdem dieser mit jenem entweder zu kompensiren hat, oder aber ihn bei andern mit dessen Einwilligung anweiset, oder wenn zwei miteinander in Rechnung stehen, so läßt der Acceptant, oder Käufer von seinem Folium, auf dem sein in der Bank vorhandenes Kapital verzeichnet ist, auf das Folium des Wechselinhabers, oder Verkäufers so viel übertragen, als der Wechsel beträgt, oder sie wegen der Waare übereingekommen sind; diese Art der Zahlung kann nur in Banco zwischen denen, welche ein Kapital, oder offene Conti in der Bank haben, geschehen.

§. 267.

Hier müssen verschiedene Bemerkungen in Hinsicht des Ortes, der Zeit und der Art des Scontrirens angeführet werden. Der Ort, in welchem scontriret wird, wird der Scontroplatz genannt, dieser Platz ist gewöhnlich die Börse, oder ein anderer öffentlicher Platz, wo die Kaufleute unter öffentlicher Authorität ihre Versammlungen halten; auch in öffentlichen Messen werden häufig Scontrationen vorgenommen, da in diesen eine Menge Kaufleute sich versammeln. Die Zeit, in welcher scontriret wird, heißt die Scontrozeit. Hier muß man wieder die Meßzeit und die Nichtmeßzeit wohl von einander unterscheiden; in der Meßzeit geschieht das Scontriren meistens am Anfange der Zahlwoche, es sind gewöhnlich gewisse Tage dazu bestimmet, z. B. in Leipzig wurden die ersten drei Tage der Zahlwoche festgesetzt, in der Nichtmeßzeit geschieht das Scontriren zur gewöhnlichen Versammlungszeit der Kaufleute in ihren Handlungsplätzen.

§. 268.

In Hinsicht der Art des Scontrirens ist zu bemerken, daß einer den andern oft bezahlen soll, der ihm aus einer andern Ursache wieder bezahlen soll, oder einer den andern bezahlen soll, der ihm dagegen

nichts schuldig ist; in dem ersten Falle kompensiren sie also gegeneinander, in dem zweiten und gewöhnlichsten Falle hingegen sucht der, der bezahlen soll, auf dem Scontroplatz entweder aus seines Gläubigers Gläubigern einen aus, der ihm eben so viel schuldig ist, und kompensiret mit ihm, oder er nennet einen von seinen Schuldnern, dem vielleicht sein Gläubiger eben so viel schuldig ist, damit sie auf diese Art untereinander kompensiren. Diese Scontration wird in ein eignes dazu bestimmtes Buch, welches man Scontro- oder Girobuch nennet, umständlich und deutlich eingetragen.

§. 269.

Dieses Scontrationsgeschäft ist für Kaufleute äusserst wichtig, denn sie würden, da sie in Meßzeiten grosse Summen auszuzahlen und einzunehmen haben, viele Zeit mit dem Zählen des Geldes verlieren, und mit den Gattungen des Geldes grosse Schwierigkeiten haben. Die Wirkung einer nach der gesetzlichen Vorschrift geschehenen Scontration i) ist, daß von dem Augenblick an, als die Geldsumme hinübergeschrieben wurde, oder auf eine andere Art eine Kompensation geschehen ist, die Schuld als bezahlt auf die Gefahr desjenigen bleibt, der sie übernommen hat.

§. 270.

i) Riccius de Solutione Cambiorum per Scontrationem p. 10. Ueber das Alter dieser Scontration auf der Messe zu Lyon S. Rubio histoire de Lyon p. 496.

§. 270.

Eine andere Zahlungsart ist die Zahlung in Banco, per Banco, oder die Bancozahlung. Diese geschieht in grossen Handlungsstädten, in welchen öffentliche Banken sind, wo einer seinem Gläubiger seine Forderung auf seiner in der Bank vorhandenen Rechnung ab- und diesem zu gut schreiben läst, oder wenn der Acceptant dem Präsentanten einen Bancozettel aushändiget, wodurch dieser das Recht erhält, die in dem Wechsel enthaltene Summe, welche jener aus der Bank zu erheben berechtiget wäre, sich auszahlen zu lassen.

§. 271.

Eine bei Kaufleuten gewöhnliche Zahlungsart ist auch die Zahlung durch Wechsel: diese kann geschehen durch Uebergebung eines andern Wechsels, durch das Indossiren, Giriren, oder das mündliche Scontriren. Diese Arten die Wechselverbindlichkeit aufzuheben wurden zur Bequemlichkeit der Kaufleute und Wechsler eingeführet, welche in den Meßzeiten in der Zahlwoche ihre Zahlungen selten mit baarem Gelde verrichten.

§. 272.

Ein Wechselschuldner kann auch von der Wechselverbindlichkeit auf andern Wegen befreiet werden,

durch

durch die Adsignation, Delegation, Cession, Gebung an Zahlungsstatt, Expromission u. s. f. Die Adsignation ist ein Auftrag, oder eine Vollmacht, welche ein Schuldner seinem Gläubiger giebt, die bei einem Dritten stehende ihm zugehörige Schuldforderung zu erheben, und sich daraus ganz, oder so weit sie hinlänglich ist, bezahlt zu machen; bei dieser kommen drei von einander verschiedene Personen vor, der Schuldner, welcher seinen Gläubiger an die dritte Person anweiset, Adsignant, der Gläubiger, welcher an die dritte Person angewiesen wird, Adsignator, und die dritte Person, an welche der Gläubiger angewiesen wird, der Adsignat.

§. 273.

Ueber die Frage: ob der Wechselgläubiger schuldig sey, eine Adsignation an einen Dritten zur Bezahlung seiner Forderung anzunehmen, weichen die Wechselordnungen sehr von einander ab; die meisten verordnen ausdrücklich, daß auch in Wechselsachen niemand wider seinen Willen eine Adsignation an einem Dritten anzunehmen schuldig ist. Diese Behauptung ist die richtigere und übereinstimmend mit dem gemeinem Rechte, k) und wenn auch einige Wech-

sel

k) L. 5. 117. ff. L. 16. C. de Solut.

selordnungen die Annahme der Assignationen wirklich auferlegten, so machten sie auch zugleich bestimmte Einschränkungen, z. B. daß diese nur von Handelsleuten angenommen werden müssen, daß das Geld bei dem Assignaten bereit liegen, und per Cassa bezahlt werden muß. u. s. f.

§. 274.

Bei Summen, wo die Gesetze schriftliche Verträge erfordern, müssen auch Adsignationen schriftlich ertheilt, und von dem, welcher daraus Zahlung leisten soll, schriftlich angenommen werden. l) Es sind auch dann schriftliche Adsignationen nothwendig, wenn auch nur einer von den Kontrahenten abwesend ist, wenn aber alle drei Personen der Adsignant, Adsignator, und der Adsignat persönlich, z. B. in Messen beisammen sind, können auch die Adsignationen mündlich ausgeführet werden, weil die Banquiers bei ihren zahlreichen Handlungsgeschäften mit schriftlichen Adsignationen zu viele Zeit verlieren würden. m)

§. 275.

l) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staa. Th. 1. Tit. 16. §. 253.

m) Stenger Jo. Hieron. de Assignationibus Mercatorum, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 244. Riccius de Solutione Cambiorum per Adsignationem p. 31.

§. 275.

Der adsignirte Schuldner ist auch verpflichtet alle Verbindlichkeiten, die der Acceptant hatte, zu übernehmen, der Adsignator soll in der Regel die Präsentation und Acceptation schleunigst besorgen, er soll auch eben so schleunig den Adsignationsschein, wenn der Adsignat diesen nicht annehmen oder bezahlen will, dem Adsignanten zurückgeben, und wenn er ihn acceptirte, auch die Zahlung nicht anstehen lassen, weil er seinen Regreß an den Adsignanten, wenn dieser binnen der Zeit falliren würde, auch nicht mehr suchen könnte. Die Adsignationen werden eben so kurz und fast auf die nämliche Art wie Wechselbriefe verfaßt.

Vier Tage nach Sicht beliebe der Herr an Herrn Martin Koch gegen diese Adsignation die Summe von dreihundert Rthlr. zu bezahlen, es soll mir validiren. Landshut den 10ten März 1802.

Jacob Maier
Handelsmann
in Landshut.

§. 276.

Von der Adsignation muß man genau unterscheiden die Delegation, Cession, Gebung an Zahlungsstatt, und Expromission. Alle diese Zahlungsarten können, wie die Adsignation bei

Wech-

Wechselgeschäften mit Behutsamkeit benützet werden. Eine Delegation Ueberweisung ist die Zahlungsart, wenn ein Dritter, welcher zahlen soll, von der Anweisung unterrichtet wird, in diese einwilliget, und in die Stelle des Schuldners also tritt, daß dieser von seiner Verbindlichkeit gänzlich befreiet wird. Eine Cession aber ist es, wenn der Schuldner seine Forderung, die er an einem Dritten hat, also abtritt, daß dieser sie einfordern, und als Eigenthum behalten kann. Hier kann der Gläubiger die Cession der Schuld ohne Beitritt des Dritten annehmen, nur wird zur Befreiung desjenigen, welcher die Schuld abgetreten hat, erfordert, daß der Schuldner die Schuld nicht widerspreche. Eine Expromissio ist dann vorhanden, wenn ein Dritter ohne Zuthun und Wissen des Schuldners sich verbindlich macht den Gläubiger desselben zu befriedigen, und diesen dadurch von der Schuld zu befreien; endlich kann sogar eine Gebung an Zahlungsstatt, Datio in solutum, benützt werden, wenn der Gläubiger, der die Bezahlung seiner Schuld fordert, beim Geldmangel des Schuldners Güter um einen bestimmten Werth statt baarem Geld annehmen muß. Diese letztern Zahlungsarten werden bei Wechselgeschäften selten benützet.

§. 277.

Die Wechselverbindlichkeit kann auch aufgehoben werden durch diejenigen Wege, wodurch verschiedene Kontracte und Rechte, die aus selben entspringen, nach den gemeinen Rechten ebenfalls aufgehoben werden. Sie kann z. B. aufgehoben werden durch die Aufrufung des Wechsels von beiden kontrahirenden Partheien, durch die Verjährung.

§. 278.

Die Verjährung in Wechselgeschäften ist eine durch die Gesetze bestimmte Zeit, in welcher, wenn der Gläubiger die Zahlung der auf einen Wechsel schuldigen Summe von dem Schuldner nicht einfordert, und ihn nicht gerichtlich belanget, der Wechselbrief seine Kraft verlieret, und nicht mehr nach der Strenge des Wechselrechts eingetrieben werden kann, sondern in eine gemeine Handschrift umgeschaffen wird, wo die Bezahlung nur durch den ordentlichen Rechtsweg gesucht werden kann. Die Veranlassung zur Bestimmung einer so kurzen Verjährungszeit waren nicht, wie einige behaupteten, die Schuldner, damit sie bei der nicht erfolgten Zahlung von der Strenge des Wechselrechtes befreyet würden, sondern vielmehr die Gläubiger, damit sie ihre Forderungen desto geschwinder und nachdrücklicher eintreiben,

und auch zur Beförderung des öffentlichen Kredits das ihrige beitragen konnten. Die Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits war die Hauptveranlassung zur Bestimmung einer so kurzen Verjährungszeit.

§. 279.

In Hinsicht der Wechselschulden muß man sowohl auf die Schuld selbst, als auch auf die derselben beigelegte Wechselkraft Rücksicht nehmen; es kann verschiedene Fälle geben, wodurch die Wechselverbindlichkeit unkräftig wird, aber doch noch die Schuld selbst, als Schuld bestehet, es können also die Wechsel durch die Verjährung ihre Wechselkraft verlieren, und doch die Schuld, als Schuld bestehen.

§. 280.

Bei der Bestimmung der besondern Verjährungszeiten weichen die europäischen Wechselordnungen sehr von einander ab; man muß hier von Anfang die erwerbende, und erlöschende Verjährung, Praescriptionem acquisitivam und extinctivam wohl von einander unterscheiden, auf die erwerbende Verjährung wurde in den meisten Wechselordnungen gar nicht gedacht, wohl aber auf die erlöschende; man machte fast durchaus einen Unterschied unter eigenen und trassirten Wechseln.

§. 281.

Die erlöschende Verjährungszeit wurde bei eigenen Wechseln in den meisten Wechselordnungen dahin eingeschränkt, daß bei eigenen Wechseln, sie seyen hernach blos eigene, oder trassirt eigene Wechsel, die Wechselverbindlichkeit nach dem Ablauf eines Jahres vom Verfalltage an gerechnet erlösche; in einigen wurde die Verjährungszeit auf Jahr und Tag gesetzt, z. B. in der Leipziger W. O. §. 32. in der Frankfurter §. 46. in der Danziger §. 36. in der Gothaischen §. 11. Nach andern werden 2. 3. 4. 5. Jahre zur erlöschenden Verjährung verordnet.

§. 282.

Bei trassirten Wechseln wurde in den meisten Wechselordnungen die Verjährungszeit in einen sehr kurzen Zeitraum eingeschränkt, n) in einigen z. B. der Leipziger, Frankfurter, Danziger, Hennebergischen, Würtembergischen, Gothaischen, u. m. a. wurden vier Wochen gesetzet, in andern ein Monat z. B. in der Braunschweigischen, in der Pohlnischen; in andern drei, oder sechs Monate, in der Russischen drei,

n) Kaestner de menstrua et annali Praescriptione Litterarum cambialium, in Beseke Thesauro Tom. I. p. 784.

drei, in der Dänischen sechs Monate, in einigen ein, drei oder fünf Jahre, z. B. in der Bairischen, Pfälzischen. Nürnberger ein Jahr, drei Jahre in der Lyoner W. O. Art 10. fünf Jahre in Les Ordonnances sur le Commerce Tit. 5. Art. 21. und in der Besanzoner §. 37.

§. 283.

Wenn in in den Wechselordnungen eines Landes, oder eines Ortes nichts von der Verjährung verordnet wurde, so müssen sowohl die Klage auf Zahlung der Schuld, als auch die Klage auf deren Zahlung nach Wechselrecht binnen eben den 30 Jahren, oder nach sächsischen Rechten binnen 31 Jahren, 6 Wochen 3 Tagen erst verjährt werden. Wenn der Wechselschuldner, oder Wechselgläubiger binnen der Verjährungszeit gestorben, oder wenn eine Causa pia auf eigene Wechsel etwas zu forden hat; so wird auch die Verjährungsfrist nach einigen Wechselordnungen verdoppelt. Die Wechselverjährungen des Acceptanten bei trassirten fremden Wechseln werden in Wechselordnungen verschieden bestimmt.

§. 284.

Auch in Hinsicht der Regreßnahme wurde in mehrern Wechselordnungen eine kürzere Verjährungsfrist bestimmet, diese weichen aber sehr von einander ab. Einige Beispiele können dieses erläutern.

In

In dem allgemeinen Landrechte für die Preussischen Staaten a. a. O. §. 1208. und 1209. wird verordnet, „durch einen solchen Protest wird die Befugniß zum Wechselrechte auf ein Jahr, von der Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet erhalten, läßt der Innhaber die einjährige Frist verstreichen, ohne gerichtliche Klage anzustellen, so verliert er den wechselmässigen Regreß, und behält nur den Anspruch im ordentlichen Processe" auch Phoonsen schreibt von Amsterdamer Wechselgebrauch Hst. 34. §. 16. von Lyon." Der Innhaber eines protestirten Wechselbriefes ist schuldig seinen Regreß an den Trassirer oder Eincassirer innerhalb einer gewissen Zeit zu suchen, nämlich von allen Wechselbriefen, so in dem Königreich trassiret, oder gemacht sind, binnen 2 Monaten, von Briefen aus Italien, der Schweiz, Teutschland, Flandern, Holland und England trassiret, binnen 3 Monaten, und von Briefen, so in Spanien, Portugall, Pohlen, Schweden und Dännemark gemacht, oder gestellt worden, binnen 6 Monaten, nach dem Tage und Dato, da der Protest verfertiget worden, widrigenfalls verliert der Innhaber sein Recht an dem Trassirer und Indossanten."

§. 285.

Nach Ablauf dieser zur Verjährung gesetzten Zeit höret nach den meisten Wechselordnungen die Stren-

Strenge des Wechselrechtes auf, und der Wechselbrief wird als ein blosses Schuldbekenntniß betrachtet. In Hinsicht der Berechnung der Verjährungszeit ist zu bemerken, daß diese von der Verfallzeit, und wenn ein Wechsel prolongiret wurde, von der Prolongationszeit an gerechnet werden muß.

§. 286.

Die Verjährung kann aber auch auf verschiedene Art unterbrochen werden: a. durch die Renunziation, die aber ausdrücklich in dem Wechsel angeführet werden muß. Einige Rechtsgelehrte behaupteten das Gegentheil; da es aber einem jeden erlaubt ist auf sein Recht zu renunziren, so kann man auch dieses bei Wechselbriefen thun; b. durch ein rechtliches Hinderniß (Impedimentum Juris). Auch durch dieses wird die Verjährung unterbrochen, z. B. wenn der Schuldner einen Anstandsbrief erhalten hat; so kann die Verjährungszeit eine Wechselschuld weder anfangen, noch, wenn sie schon zu laufen anfieng, fortlaufen.

§. 287.

c. Durch die Prolongation. Nicht selten wird die in einem Wechselbriefe bestimmte Zeit, wenn sie zu Ende läuft, unter dem Wechselbrief auf eine wei-

weitere Zeit hinausgesetzet. Wird ein Wechsel prolongiret, so muß dieses mit Einwilligung des Wechselgläubigers und Wechselschuldners geschehen; der sicherste Weg ist dieser, daß der Wechselschuldner und Wechselgläubiger diese Prolongation unterschreiben. Die rechtliche Wirkung dieser Prolongation ist, daß ein prolongirter Wechsel während der Prolongationszeit nicht als verfallen betrachtet werden kann, nach dem Abfluß dieser Prolongationszeit fängt der Lauf der Wechselverjährung wieder an. o) Die Formel, die man bei der Prolongation gebraucht, ist gewöhnlich folgende:

Prolongirt mit Vorbehalt des Wechselrechtes, bis auf den künftigen Michaelistag 1802.

§. 288.

d) **Durch die von dem Wechselinhaber binnen der Verjährungszeit angestellte Klage.** Wenn der Gläubiger seinen Schuldner vor das Wechselgericht citiren läst, den Wechselbrief dem Richter vorzeiget, sich alle seine Rechte vorbehält. Diese Wechselklage kann noch den letzten Tag

o) Kapf de Prolongatione Cambii, ejusque Effectibus §. 2. et 8.

Tag vor der Verjährung angebracht werden. p) Doch muß in einem solchen Fall dem Beklagten die Klagschrift communiciret, oder wenigst dieser vorgeladen worden seyn; finden sich Umstände, wegen welchen die Wechselladung nicht eingehändiget werden kann, so wird dem Kläger darüber ein Attest ausgefertiget. Es wird auch die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldner gerichtlich gemahnet wird.

§. 289.

e. Durch die vom Wechselschuldner geleistete Abschlagszahlungen wird auch die Verjährungszeit unterbrochen; doch kann noch von der Zeit an, in der die Abschlagszahlung geschah, in Hinsicht des Ueberrestes der Wechselschuld die Verjährung eintreten. Es wird auch der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen, wenn der Wechselschuldner um eine Fristverlängerung gebeten hat.

§. 290.

In Hinsicht der Wirkungen der Verjährung in Wechselsachen muß man diejenigen, die blos die Wechselschuld, und diejenigen, welche die den Wechseln verliehenen Wechselvorrechte betreffen, unterscheiden.

p) Graeven Christ. Frid. de Exceptione praescripti Cambii, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 815.

den. Wenn die Wechselverjährung von der in den gemeinen Rechten gegründeten Verjährung persönlicher Pflichten und Klagen nicht verschieden ist, so erlöscht auch mit dieser die Wechselschuld; bei abgekürzten Wechselverjährungen erlöschen blos die den Wechseln verliehenen Vorrechte, es kann nämlich nicht mehr aus dem Wechselbriefe beim Wechselgericht geklagt werden, folglich muß der Schuldner von der gegen ihn angestellten Wechselklage absolviret werden; es kann auf die Recognition des Wechselbriefes als Wechsel nicht mehr geklagt werden, dann hört auch im Konkurs der in Wechselgesetzen den Wechselbriefen verliehene Vorzug auf u. s. f.

§. 291.

Noch eine wichtige Rechtsfrage ist auch folgende: nach welchen Wechselgesetzen der Richter, bei dem der Wechsel eingeklagt wurde, einen vorkommenden Fall entscheiden muß, ob nach den Gesetzen des Ortes, wo er eingeklagt wurde, oder nach den Gesetzen des Ortes, wo er zahlbar ist, oder nach denjenigen, wo der Wechselkontract errichtet wurde? Püttmann, Scherer q) u. a. behaupteten mit Grund,

q) Püttmann Adverſ. Juris Lib. III. qu. ex Jure camb. Cap. X. in fin. Scherer a. a. O. Th. III. S. 166. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 95.

Grund, daß, da die Einrede der Verjährung zur Form des Wechselkontracts, und der Beurtheilung des Wechselbriefes nichts beiträgt, die Einrede der Wechselverjährung nach den Gesetzen des Gerichts beurtheilt werden soll, wo die Wechselklage angebracht wurde.

Dritter Theil.

Vom Wechselprozeß.

Erstes Hauptstück.

Begriff des Wechselprozesses, verschiedene Arten des Prozesses, die in Wechselsachen angewendet werden können.

§. 292.

Die Wechselschuldner sind oft sehr säumig in der Bezahlung ihrer Wechselschulden, in solchen Fällen werden die Gläubiger gezwungen dasjenige, was sie aus einem Wechselkontracte zu fordern haben, mit richterlicher Hülfe zu suchen; es entstehen auch häufig andere Streitigkeiten über verschiedene Wechselverbindlichkeiten. Die Ordnung, nach welcher in den Gerichten bei einem entstandenen Streit in Wechselsachen gehandelt und verfahren werden solle, heist der Wechselprozeß, oder das Wechselverfahren. Dieser Prozeß unterscheidet sich von andern Arten des Prozesses haupt-

hauptsächlich darinn, daß dieser sehr summarisch mit der grösten Geschwindigkeit geführet werden soll, er ist auch ein exekutivischer Prozeß aus einer klaren und bewährten Urkunde, dem Wechselbriefe.

§. 293.

Die Vorschriften, nach welchen in Wechselsachen und im Wechselprozeß verfahren werden soll, gründen sich auf besondere Gesetze, und den rechtsförmlichen Wechselgebrauch; im teutschen Reiche haben wir keine allgemeine Vorschrift des Wechselprozesses, es müssen also die allgemeinen Vorschriften dazu blos aus der Natur der Sache und aus der Analogie des summarischen, insbesondere des exekutivischen Prozesses hergeleitet werden, wenn nicht durch besondere Landesgesetze, oder ein rechtsförmliches Herkommen andere Vorschriften gemacht werden. r)

§. 294.

Wenn auch die Wechselverbindlichkeiten eine eigene Prozeßart hervorbringen, so werden doch noch bei verschiedenen Wechselgeschäften andere Prozeßarten angewendet. Es soll auch der ordentliche Prozeß in einigen Streitigkeiten über Wechselschulden

r) Scherer, der Wechselprozeß mit Rücksicht auf die bekannten Wechselgesetze. Erlangen 1802. S. 50.

den eingeleitet werden, wenn die Requisiten zum Wechsel, oder Exekutivprozeß nicht vorhanden sind, oder auch dieser in einem Lande nicht angewendet werden kann. Man kann mehrere Fälle aufstellen, bei welchen der ordentliche Prozeß auch in Wechselsachen angestellet werden soll; die folgenden sind die merkwürdigsten: wenn der Wechselbrief wesentliche Mängel hat, die auch den Exekutivprozeß ausschließen, wenn dem Wechselgläubiger die Einrede der Verjährung mit Grund entgegengesetzet wird, — wenn der Wechselbrief nicht als ein Instrumentum guarentigiatum geltend ist — wenn der Wechselinhaber selbst für sich nützlicher findet in besondern Verhältnissen den ordentlichen Prozeß zu wählen — wenn der Wechselschuldner nicht wechselfähig ist.

§. 295.

In mehrern Streitigkeiten über Wechselschulden, in welchen der Wechselprozeß nicht anwendbar ist, kann noch der exekutivische Prozeß eingeleitet werden. Folgende Beispiele können diese Behauptung bestätigen. Wenn der Wechselgläubiger etwas versäumte, und dadurch das Wechselrecht verlor; so kann er, wenn kein Dritter dadurch Schaden leidet, den Exekutivprozeß benützen. — Eben so kann auch der Aussteller des Wechsels, wenn er nicht wechselfä-

hig ist, aber doch das Recht hat, Kontracte zu errichten, und der Wechsel die Requisiten eines Documenti guarentigiati hat, auf den Exekutivprozeß dringen — auch wegen förmlichen Intrimsscheinen, welche der Remittent dem Trassanten wegen der noch schuldigen Valuta des Wechsels, nachdem der Wechsel schon ausgestellet worden, gab, kann nach der verflossenen Zahlungszeit der Exekutivprozeß nachgesucht werden; überhaupt muß in teutschen Staaten, in welchen kein Wechselrecht eingeführet wurde, an die Stelle des Wechselprozesses der Exekutivprozeß bei den dazu erforderlichen Eigenschaften angewendet werden. s)

§. 296.

Es können auch in besonderen Fällen die beiden Provokationsprozesse ex L. 5. diffamari C. de Ingenuis, und ex L. 28. si contendat ff. de fidejuss. eingeleitet werden. Die Wechselklage ex Lege diffamari kann gegen denjenigen angestellet werden, der behauptete, daß ihm ein anderer eine Schuldsumme auf einen Wechsel schuldig sey, ohne daß dieses Vorgeben gegründet ist; zur Information des Richters bescheiniget er seine Klage, und stellt seine Bitte dahin jenem aufzutragen, daß er seine vorgeb-

s) Scherer a. a. O. S. 36.

gebliche Wechselklage binnen einer gewissen Zeit vorbringen und beweisen, im widrigen Fall aber gewärtigen soll, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. t) Erscheint nun der Provokat, und stellt die Wechselklage an, so ist der Provokationsprozeß geendiget. Uebrigens muß dieser nach der Vorschrift der Prozeßordnung eines Landes eingeleitet werden; nur dieses ist insbesondere zu bemerken, daß dem Wechselkläger der Provokation ohngeachtet alle Rechte des Wechselprozesses vorbehalten bleiben müssen.

§. 297.

In Wechselsachen kann auch der Provokationsprozeß ex Lege 28. si contendat ff. de fidejuss. angestellet werden. Bei dieser Provokation gesteht der Provokant dem Provokaten ein, daß er an ihn einen Anspruch und Grund zur Klage habe; da er aber wichtige Einreden dagegen anzuführen im Stand ist, wodurch er die Klage und Forderungen seines Gegners ganz zernichten kann, so fordert er den Provokaten, der absichtlich seine Klage aufzuschieben scheinet, zur Anstellung seiner Wechselklage gegen ihn auf.

t) Danz Grundsätze der summarischen Prozesse §. 75. Leiser Med. ad ff. Vol. II. spec. 81.

§. 298.

In der Hauptsache soll auch dieser Provokationsprozeß nach der Vorschrift der Prozeßordnung eines Landes eingeleitet werden. Da der Provokant die Stelle des Beklagten einnimmt, so muß diese Klage bei dem Richter des Provokanten angestellt werden, der Provokat wird, wenn er unter dem nämlichen Richter im Lande steht, durch die gewöhnlichen Citationen, und wenn der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, sogar durch Ediktalcitationen vorgeladen. Erscheint nun der Provokat, und stellt seine Wechselklage an, so ist der Provokationsprozeß geendiget.

§. 299.

Noch kann auch ein Konkursprozeß eintreten; wenn über das Vermögen des Wechselschuldners ein Konkurs ausbricht, so muß jeder Wechselinnhaber seine Wechselschuld beim Gantrichter rechtsförmlich einklagen. u) Die Rechte, welche dem Wechselgläubiger beim Konkurs der Gläubiger zukommen, sollen im 4ten Hauptstücke entwickelt werden.

§. 300.

Endlich können noch mehrere Fälle eintreten, in welchen vor der Anstellung des Wechselprozesses mehrere

u) Gmelin in den gemeinnützigen Beobachtungen B. V. §. 145.

rere Punkte ins Reine gebracht, oder auch nach der Abführung der Wechselschuld berichtiget werden müssen; in diesen Fällen wird auch der summarische Prozeß, obgleich der ordentliche Prozeß nach der Natur der Sache angewendet werden sollte, wegen der grössern Begünstigung des Handels und der Wechselsachen gestattet. Folgende Fälle können als merkwürdige Beispiele aufgestellet werden: die Anführung des Verfalltages wurde in einem Wechselbriefe vergessen, man kann auch nicht bestimmen, daß der Wechsel auf Sicht gestellet wurde, der Zahlungstag muß also erst berichtiget, oder vom Richter angesetzt werden. — w) Die Acceptation des Wechsels geschah von dem Trassaten nur mündlich, es muß also zuvor bewiesen werden, daß diese Acceptation auch für den Bezogenen verbindlich ist. — Ein Wechselbrief gieng verloren, der Aussteller widerspricht den Innhalt, der Trassat die Acceptation. — Ein Wechsel wurde bedingt ausgestellt, ob nun diese Bedingung erfüllt wurde, oder nicht, muß zuvor untersucht werden. Alle diese und andere von Scherer x) angeführte Fälle müssen zuvor summarisch untersucht, und entschieden werden.

Zwei-

w) L. 105. ff. de Solut.

x) Scherer a. a. O. S. 43 — 45.

Zweites Hauptstück.

Rechtsgeltender Gerichtsstand in Wechselsachen.

§. 301.

In Wechselsachen kann nur bei demjenigen Richter, welchem der Wechselschuldner untergeben, und die Jurisdiktion in Wechselsachen übertragen ist, der Wechselprozeß eingeleitet werden; dieser Gerichtsstand ist auch in Wechselsachen sehr verschieden, in vielen europäischen Staaten errichtete man, um die Handlung in Flor zu bringen, insbesondere aber um den öffentlichen und Privatkredit zu bevestigen, besondere Merkantil- und Wechselgerichte, von welchen die vorkommenden Streitigkeiten in Handels- und Wechselsachen untersucht und entschieden werden müssen.

§. 302.

Diese Merkantil- und Wechselgerichte wurden in den meisten Staaten als beständige Gerichte aufgestellet, und ihre innere Organisation und Wirkungs-

kungskreis verschieden eingerichtet; in einigen Staaten wurden sie blos für den Handelsstand angerichtet, in andern für alle wechselfähige Staatsbürger ohne Ausnahme, so zwar, daß jeder, der einen Wechselbrief ausstellet, schon durch diese Ausstellung sich dem Wechselgerichte unterzieht, in einigen wurde das Wechselgericht mit dem Handelsgericht verbunden, in andern wurden eigene Wechselgerichte aufgestellet, in allen Fällen sollen die übrigen Gerichtsstellen eines Staates sorgfältig bedacht seyn, diesen Merkantil- und Wechselgerichten in ihrem Wirkungskreise keine Hindernisse zu legen.

§. 303.

In einigen Handelsplätzen werden eigene Wechselgerichte nur für die Messe, und während der Messe, oder dem Markte angeordnet, und gewöhnlich mit dem Handelsgerichte verbunden. In Leipzig wird zur Messezeit eine eigene expedirende Wechselkommission angeordnet. y) In St. Gallen werden nach der dortigen Wechselordnung Art. 29. die Marktsvorsteher zur Entscheidung der Streitigkeiten, die wegen Wechsel und Waaren entstehen, aufgestellet, welche nach der abgelegten Klage und Antwort die Sen-

y) Die Rechte und Pflichten dieser Kommission führt Siegel in seiner Einleitung S. 257. an.

Sentenz ertheilen; ähnliche Gerichte werden zu Breslau, Braunschweig, Botzen, Besancon u. m. a. zur Messe oder Marktzeit angeordnet.

§. 304.

Wenn in einem Staate keine besondere Gerichte für Wechselsachen angeordnet wurden: so gehören diese Streitigkeiten in der Regel zur ersten Instanz, welcher der Wechselschuldner untergeben ist. Ueberhaupt kann man behaupten, daß der Wechselschuldner in dem Orte belangt werden soll, wo er seinen beständigen Aufenthalt hat, wenn nicht mit seinem Stande und Karacter ein befreiter Gerichtsstand (forum privilegiatum) verknüpft ist. Wenn der Wechselschuldner in zween Orten Bürger ist, so hat der Kläger die Wahl, an welchem Orte er ihn belangen will. z)

§. 305.

Es können auch noch andere Gerichtsstände in Wechselsachen von dem Kläger nach den geeigneten Verhältnissen benützt werden, z. B. der Ort des errichteten Wechselkontracts — der Ort der Zahlung — der Gerichtsstand der Habhaftwerdung — der Gerichtsstand des

z) v. Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden Th. 62. S. 132.

des Zusammenhangs der Sache — der Gerichtsstand der liegenden Güter — endlich kann auch noch in besondern Fällen ein prorogirter Gerichtsstand eintreten.

§. 306.

Der Gerichtsstand des Kontracts, wo der Wechsel ausgestellt, indossirt, girirt, oder acceptirt wurde, kann alsdann eintreten, wenn sich der Wechselschuldner in diesem Orte befindet, aus dieser Ursache werden auch reisende Kaufleute öfters in fremden Handelsplätzen belangt, wo sie Wechsel ausgestellt, indossirt, oder acceptirt haben. Das nämliche kann man von dem Gerichtsstande des Zahlortes behaupten, wenn der Schuldner in dem nämlichen Orte anwesend ist. a) Der Gerichtsstand der Habhaftwerdung kann durch angelegten Arrest, und besonders auch dann eintreten, wenn sich der Wechselschuldner verpflichtet hat, an jedem Orte, wo er anzutreffen seyn wird, zu Recht zu stehen. Wenn nun der Wechselschuldner einen bestimmten Zahlungsort festsetzte, so kann er in Handlungsplätzen, wo der Wechselschuldner mit dem Personalarrest belegt werden kann, auch in den Arrest gesetzt wer-

a) L. 9. ff. de eo, quod cert. Loc. Scherer a. a. O. S. 70.

werden, b) wenn er zur bestimmten Zeit seinen Gläubiger nicht befriediget; auch die Klausel, durch welche der Schuldner die Zahlung in allen Orten, wo er immer anzutreffen seyn wird, verspricht, ist für den Gläubiger sehr nützlich, denn durch diese Verbindlichkeit wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt den Schuldner in allen Orten, wo er ihn immer antreffen kann, zu belangen, und im Nothfall auch den Personalarrest zu bewirken.

§. 307.

Der Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sache, und der Gerichtsstand der liegenden Güter c) können auch in einigen Fällen eintreten. Der erste kann dann angewendet werden, wenn mehrere Mitschuldner geklagt werden sollen, welche verschiedenen Gerichten untergeben sind, und wegen diesen Verhältnissen der für alle diese angeordnete obere Richter angerufen werden kann. Der zweite Gerichtsstand kann dann angewendet werden, wenn

b) Julian in dem L. 21. ff. de O. et A. bestätiget dieses mit folgenden Worten: contraxisse unusquisque in eo loco intelligitur, in quo, ut solveret, se obligavit.

c) Zanger de Except. Part. II. Cap. 1. n. 59. Scherer a. a. O. S. 71.

wenn der Wechselschuldner, ohne Rücksicht, ob er einen befreieten Gerichtsstand hat, oder nicht, besondere Güter zur Sicherheit seines Wechselgläubigers wegen der künftigen richtigen Bezahlung seines Wechsels verschrieben hat.

§. 308.

Es kann auch der Fall sich ereignen, daß der Wechselschuldner ein Sohn ist, welcher noch unter der väterlichen Gewalt stehet, und mit Konsens seines Vaters eine eigene Handlung treibt. Wenn nun nicht bewiesen werden kann, daß ihm ein eigener Gerichtsstand zukomme, so kann dieser in dem Gerichtsstand seiner Geburt belangt werden.

§. 309.

Endlich kann noch in verschiedenen Fällen ein prorogirter Gerichtsstand vorhanden seyn. Folgende Fälle sind die merkwürdigsten: wenn der Wechselschuldner sich selbst der Judikatur eines Richters, dem er sonst nicht untergeben wäre, freiwillig unterzieht, oder, wenn er sich verbindlich macht, in allen Orten, wo er immer anzutreffen seyn wird, sich belangen zu lassen, oder wenn er sich einem gewissen in einem andern Orte angenommenen Wechselrechte unterzieht u. s. f.

Drittes Hauptstück.

Gerichtliche Verhandlungen im Wechselprozeß.

§. 310.

Es wird in einigen Wechselordnungen den Partheien erlaubt auf die Entscheidung eines Dritten zu kompromittiren; sie können kompromittiren auf die Entscheidung ihrer Freunde, welches man Laudum, oder auf die Entscheidung einer Juristenfakultät, welches man Responsum, oder auf die Entscheidung einiger Kaufleute oder eines ganzen Kollegii, welches man Parere d) nennet. Die Partheien handeln auch

d) In dem Reichskonkluso von 1671 wird folgende Vorsicht gebraucht; „so soll auch von den Obrig„keiten und Unterrichtern in Gewerb- Meß- und „Handelssachen, ehe und bevor die Appellation „und Mandatsprozesse erkannt werden, wie nicht „weniger vor Eröffnung der Urtheil verständiger „Kaufleute Gutachten circa factum mercantile ver„nommen, und nachgehends der höchsten Tribu„nalium Arbitrio überlassen werden.“

S. Uhl erste Fortsetzung von Siegels Corpore Juris cambialis. S. 1.

Riccius de Processu cambiali p. 15.

auch oft sehr klug, wenn sie nicht gleich zu dem Richter gehen, sondern sich vielmehr gegen einander von ihrem Rechte zu überzeugen, und nach fruchtloser Bemühung mit billigen Bedingungen zu vergleichen suchen, und wenn sie sich auch da nicht vergleichen können, auf andere in diesem Fache erfahrne unpartheiische Schiedsrichter kompromittiren, und die Sache ihrer gründlichen Entscheidung überlassen.

§. 311.

Zu diesen Schiedsrichtern werden Handelsleute, oder andere einsichtsvolle Männer, die in Handlungs- und Wechselgeschäften grosse Kenntnisse besitzen, erwählet, deren Pflicht es ist, die Sache so geschwind als möglich zu beendigen, ihre Entscheidung soll genau befolgt werden, es ist sogar in den meisten Fällen der Weg zur Appellation verschlossen; da aber die Schiedsrichter keine Macht zu exequiren haben, so rieth man an, daß die kompromittirenden Partheien eine konventionelle Strafe bestimmen sollten, die von demjenigen bezahlt werden muß, der dem Ausspruche des Schiedsrichters nicht Folge leisten würde.

§. 312.

Der Wechselgläubiger wird aber auch in vielen Fällen gezwungen, seinen Schuldner bei dem Richter zu belangen. Hier stehen dem Kläger, wenn ihm der

Ge-

Gerichtsstand bekannt ist, drei Wege wider den Beklagten offen: er kann 1. eine schriftliche Klage, welche die Wechselklage genannt wird, übergeben, in dieser soll er anführen, daß ihm der Beklagte aus einem Wechselbriefe, wovon eine Kopie dem Klaglibell beigelegt werden muß, eine gewisse Summe schuldig sey, er bittet, daß der Beklagte zur Anerkennung des in einem bestimmten Termin zu producirenden Originalwechsels vorgeladen, und nachdem er als richtig anerkannt wurde, zur Bezahlung der Wechselsumme, der Zinsen und Kosten nach Wechselrecht angehalten werde.

§. 313.

Die Wechselklage wird auch zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten 2 zuweilen mündlich gemacht, der Beklagte wird mündlich vorgeladen, und wenn dieser erscheint, so trägt der Kläger seine Klage dem Wechselrichter mündlich vor, er producirt den Originalwechsel, fordert dessen Recognition, und bittet, den Schuldner zur Bezahlung des Kapitals, der Zinsen, aller Kosten und Schäden nach Wechselrecht anzuhalten.

§. 314.

Der dritte und kürzeste Weg, auf welchem der Wechselgläubiger sein Recht wider den Schuldner, insbesondere, wenn dieser wegen einer zu befürchtenden

Flucht verdächtig ist, suchen kann, bestehet darinn, daß er den Originalwechsel alsogleich mit andern Urkunden, welche sein Klagerecht begründen, bei Gericht produciren, und den Richter überzeuge, daß der Wechsel verfallen, von ihm nichts versäumt und alles in der Ordnung seye. Wenn nun in einem Lande der Personalarrest eingeführet ist, so stellet er seine Bitte dahin, daß der Beklagte mit diesem belegt, und in Arrest behalten werde, bis er die schuldige Summe sammt Zinsen und Kosten bezahlt haben wird. Wann dieses strenge Verfahren angewendet werden soll, und wie der Richter bei dieser Arretirung verfahren soll, wird hernach erläutert werden.

§. 315.

Bei eigenen Wechseln, welche eigentlich eine Gattung von Schuldverschreibungen sind, ist nur nothwendig, daß der Klagschrift eine Kopie von diesem Wechsel beigelegt werde. Bei trassirten Wechseln, wenn sie protestirt wurden, muß der Kläger auch anführen, daß er von seiner Seite alle Pflichten genau erfüllt habe, dann muß er Kopien beilegen a. von dem Wechselbriefe selbst, b. von dem Instrument, welches in Hinsicht des Protestes von dem Notar errichtet wurde, c. von dem Wechselkourszettel, und d. von der Retourrechnung, in der alle ihm verursachte Kosten und Schäden berechnet werden.

§. 316.

Es können zwar in der nämlichen Klagschrift mehrere Wechselklagen gegen den nämlichen Beklagten aber doch keine andere als Wechselschulden eingeklagt und mit diesen verbunden werden, denn wegen andern Schulden könnte nicht der Wechselprozeß, sondern nur der summarische oder vielleicht gar der ordentliche Prozeß angewendet werden; es kann auch der Wechselinnhaber in der Regel vor der Verfallzeit nicht eine Klagschrift gegen seinen Gegner überreichen. e) Nur in folgenden Fällen kann eine Ausnahme gemacht werden: wenn der Wechselschuldner bereits flüchtig geworden, oder wenigst der Flucht verdächtig ist, wenn über das Vermögen des Schuldners bereits ein Konkurs entstanden ist, wenn dieser in so zerrüttete Vermögensumstände kömmt, daß der Wechselinnhaber mit Grund auf ihn Mißtrauen setzen kann; in diesen Fällen kann er auf eine Kautionsleistung, oder Arrest dringen.

§. 317.

Der Wechselrichter soll in allen Fällen mit grosser Behutsamkeit zu Werk gehen, von Anfang genau untersuchen, ob der Wechsel nach der Vorschrift der Gesetze ordentlich verfaßt, ob das Indossiren, Giriren

e) Canngiesser Tom. II. Decis. 175. n. 3.

ren ordentlich gemacht, alle wesentliche Punkte genau erfüllet worden; sonst soll er, wie die Leipziger Schöppen Responsa f) bezeugen, erkennen, daß die erhobene Wechselklage angebrachtermassen nicht statt habe; er soll untersuchen: ob der Beklagte wechselfähig sey, oder nicht. Ist er nicht wechselfähig, so muß er erkennen, daß die Wechselklage nicht statt habe, folglich soll er in diesen und verschiedenen andern Fällen den Kläger ab- und zum exekutivischen, oder ordentlichen Prozeß anweisen.

§. 318.

Insbesondere soll er behutsam verfahren, wenn der Kläger seinen Antrag auf die Arretirung des Beklagten macht, damit er nicht zu voreilig einen Kapturbefehl ergehen lasse. Er soll auch den Kläger, wenn noch etwas zur Begründung der Wechselklage abgehet, zur Ergänzung desselben anweisen, bevor er etwas auf diese Klagschrift resolviret. Nach der Uebergabe der Klagschrift soll der Richter den Präsentationstag auf diesen schreiben, dann die in der Klagschrift verlangte Ladung, in der dem Beklagten der Tag, die Stunde und der Ort zum Erscheinen und zur Recognition des Wechsels bestimmt wird.

f) Siegels Corpus Juris cambialis Th. II. S. 176. u. f. f.

§. 319.

Diese Ladung kann schriftlich und auch mündlich geschehen; dem Beklagten wird bekannt gemacht, daß wider ihm eine Wechselklage angebracht wurde, diese Ladung gewinnt die Wirkungen einer solennen Tagsatzung, sobald der Amtsdiener diese ordentlich insinuiret, und dem Richter gemeldet hat, dann diese Handlung in die Acten eingeschrieben wurde; bei dieser werden sehr kurze Termine gesetzet, z. B. gleich den andern Tag, oder nach zwei, oder drei Tagen wird der Beklagte vorgeladen, und seine Einrede eines zu kurzen Termins wird nicht angenommen. Im Fall aber der Beklagte von dem Orte des Wechselgerichtes entfernet ist, so wird nach dem Grade der Entfernung auch ein längerer Termin z. B. von vierzehn Tagen, und oft ein noch längerer bestimmet. Gesuche um eine Prolongation des Termins sollen, da sie dem Wesen des Wechselprozesses, und der Strenge des Wechselrechtes entgegen sind, nicht Gehör finden.

§. 320.

In dem angesetzten Termin sollen beide Partheien pflichtmässig erscheinen. Hier können vier Fälle eintreten: entweder erscheint a. der Wechselbeklagte oder b. der Wechselkläger nicht, oder c. es erscheinen beide Partheien nicht, oder d. es erscheinen beide mit

oder

oder ohne Rechtsanwald. Wenn der Wechselschuldner in dem zur Recognition bestimmten Termin nicht erscheinet, so kann ihn der Kläger des Ungehorsams beschuldigen, in diesem Falle muß man unterscheiden, ob der Beklagte schon mit der Warnung vorgeladen wurde, daß im Ausbleibungsfall der Wechsel für anerkannt gehalten werden soll, oder diese Warnung in der Ladung unterlassen wurde; in dem ersten Fall, wenn er mit dieser Warnung vorgeladen wurde, wird der Wechsel für anerkannt gehalten, und der Beklagte zur Bezahlung desselben alsogleich oder in kurzer Zeit, wie die Wechselordnungen dieses verordnen, condemniret, und mit dem Personalarrest bedrohet; wenn aber in der Ladung diese Warnung unterlassen wurde und der Wechselschuldner nicht erschien, so muß der Wechselkläger ihn ebenfalls wegen seinen Ungehorsam anklagen, und seine Bitte dahin stellen, daß er mit der Warnnng sub Pœna recogniti vorgeladen werde. Erscheint er bei dieser neuen Tagsatzung wieder nicht, so wird ausgesprochen, daß der Wechsel nun wirklich für anerkannt zu halten, und Beklagter zur Bezahlung der schuldigen Wechselsumme sammt den Zinsen und Kosten nach Wechselrecht anzuhalten, und nachdem dieser Bescheid rechtskräftig geworden, wird wider den Wechselschuldner, wenn er nicht binnen der bestimmten Zeit seinen Gläubiger befrie-

friediget, mit der schleunigsten Exekution, oder dem Personalarrest verfahren.

§. 321.

Wenn aber der Wechselkläger nicht erschienen ist, so kann der Beklagte ihn wegen Ungehorsam beschuldigen und um die Entbindung von der Instanz und Verurtheilung des Klägers in die Kosten bitten, welches der Richter um so mehr zu erkennen schuldig ist, als die Entbindung von der Instanz die Fortsetzung der Klage noch zuläst. Kann der Beklagte noch überdieses zerstörende Einreden anbringen, so kann er um die Entbindung von der Klage und um die Erstattung der Kosten bitten. g)

§. 322.

Der dritte Fall kann seyn, daß beide Partheien in dem bestimmten Termin nicht erscheinen: dann wird der Termin für umgangen gehalten, und derjenige, dem es um die Fortsetzung des Prozesses zu thun ist, muß die Ansetzung eines neuen Termins bewirken. h) Der vierte und gewöhnliche Fall ist, wenn beide Theile persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte An-

g) Danz summarischer Prozeß §. 36. und Scherer a. a. O. S. 114.

h) L. 73. §. 2. de Jud. Maevius Part. 8. Decis. 289. N. 5.

Anwälde in dem bestimmten Termin erscheinen; hier soll der Kläger den Wechselbrief, oder andere wechselrechtliche Verschreibung und Urkunden dem Beklagten zur Anerkennung im Original vorlegen, und nachdem der Beklagte diese anerkannt hat, seine Bitte dahin stellen, daß der Beklagte zur Bezahlung der in dem Wechsel angeführten Summe nebst Zinsen, Schäden und Kosten nach Wechselrecht angehalten werde.

§. 323.

Nun kann der Beklagte, wenn er verzögerliche Einreden, welche angenommen werden können, anzubringen weiß, diese einwenden, dann seine Erklärung machen, daß er den Wechsel anerkenne, oder eidlich diffitiren wolle, und wenn er auch den Wechsel wirklich anerkannt hat, auch noch verschiedene zerstörliche zulässige Einreden beifügen. Die Anerkennung des Wechsels ist im Wechselprozeß ein wesentlich nöthiges Requisit, um den Wechselschuldner nach Wechselrecht verurtheilen zu können.

§. 324.

Im Fall der Wechsel von dem Beklagten anerkannt und keine Einrede vorgebracht wurde, so wird er mit Anberaumung des gesetzlichen Termins, welcher in der Wechselordnung vorgeschrieben ist, zur Zahlung verurtheilt, in Handelsplätzen aber, wo die Zahlung

lung auf der Stelle geschehen muß, wird er mit der Bedrohung des Personalarrestes zur schleunigsten Bezahlung angehalten. Erbietet sich aber der Beklagte zur eidlichen Diffession des Wechsels, so stehet es in der Willkühr des Wechselklägers, ob er diesen zur eidlichen Diffession zulassen, oder ob er auf den Wechselprozeß Verzicht leisten, und sein Recht im ordentlichen Prozeß durch Vergleichung der Handschrift, durch verschiedenen Urkunden, Zeugen u. s. f. ausführen wolle.

§. 325.

In Hinsicht der Frage: welche Einreden beim Wechselprozeß zugelassen werden sollen? muß man die Antwort dahin ertheilen: alle Einreden, welche mit dem Wesen des Prozesses genau verknüpft sind, und ohne deren Beseitigung eine Nullität desselben zu befürchten wäre, müssen zugelassen werden; folglich können auch sogar verschiedene dilatorische Einreden in vorkommenden Rechtsfällen entgegengesetzet werden. Der Wechselschuldner kann die Einrede machen, daß er dem Gerichte, in welchem die Wechselklage eingeleitet wurde, nicht untergeben sey, daß diese Streitsache schon bei einem andern Gerichte angebracht worden, daß dieses in Wechselsachen zu erkennen nicht aufgestellet sey. Gegen die Person des Wechselklägers

gers kann er die Einrede anführen, daß er sich zu dieser Wechselklage noch nicht rechtsförmlich legitimiret habe. i)

§. 326.

Noch öfters können dilatorische Einreden, welche die Sache selbst betreffen, vorkommen: durch diese kann der Beklagte den Wechselprozeß wenigst auf einige Zeit verschieben, zu diesen gehört die Einrede, daß der Wechsel auf eine Bedingung zahlbar gestellt oder acceptirt wurde, und diese Bedingung noch nicht eingetreten sey. k) Die Einrede, daß die Wechselklage vor der Verfallzeit des Wechsels eingereicht worden, die Einrede, daß der Wechselbrief verfälscht worden, wenn in dem Wechsel die Summe ausradirt worden, oder ein anderer Betrug gleich in die Augen fällt, auch bei einer grossen Wahrscheinlichkeit einer verübten Verfälschung des Wechsels, ist der Beklagte nicht schuldig den Wechsel anzuerkennen, bis dieser Umstand berichtiget ist; eben so können auch die dilatorischen Einreden der Theilung und Ordnung in

i) Wernher Tom. I. P. III. Observ. 109. und Scherer a. a. O. S. 136.

k) Pütter in seinen Rechtsfällen B. I. Dec. 107. n. 32.

in Wechselsachen besondere Rücksichten und Untersuchungen nothwendig machen. l)

§. 327.

Auch in Hinsicht der zerstörlichen Einreden muß man im Wechselprozeß die Regel annehmen, daß keine andere zerstörliche Einreden, als solche, welche auf der Stelle liquid sind, oder keines Beweises bedürfen, angenommen werden sollen, alle andere werden zur besondern Ausführung, oder in die Widerklage verwiesen. Bei diesen ist noch folgender wichtiger Unterschied zu bemerken: daß einige die ganze Klage als Schuldklage, andere aber nur die Wechselklage und blos das strenge Wechselrecht aufheben. In der Regel soll der Beklagte seine Einreden, wenn nicht etwas anders in den Wechselgesetzen verordnet wurde, in dem nämlichen Termine, und zur nämlichen Zeit, in der er den Wechsel anerkennet, ohne weitern Aufschub vollständig darthun.

§. 328.

Mehrere Wechselordnungen und Schriftsteller des Wechselrechtes m) führten die besondern Einreden an,

l) Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten Th. II. Tit. 8. §. 793. 794. 801. Auch Scherer a. a. O. §. 69. und 70.

m) Riccius in Differt. de Processu cambiali p. 53. führte achtzehn Einreden an, die der Beklagte dem

an, als z. B. die Einrede der Verjährung, der Zahlung, der Verkürzung über die Hälfte, der Kompensation, der Gebung an Zahlungsstatt, der nicht gezahlten Valuta, des Betrugs u. d. g. Da nun mehrere Wechselordnungen nur einige Einreden, welche sie schlechterdings verwerfen, anführen, andere hingegen neben den aus dem geordneten Wechselrecht herkommenden Einreden nur etliche, wenn sie auf der Stelle liquid sind, namentlich zulassen; so muß man in vorkommenden Fällen auf die Wechselordnungen eines bestimmten Landes, in welchem der Rechtsfall vorkommet, pflichtmässige Rücksicht nehmen.

§. 329.

Man soll auch weiters wohl unterscheiden bei eigenen Wechseln: ob gegen den Aussteller des Wechsels, oder gegen den Indossanten geklagt wird, dann bei trassirten Wechseln: ob gegen den Acceptanten, oder vom Trassanten gegen den Remittenten geklagt wird, oder ob die Regreßklage gegen den Trassanten, oder gegen den Indossanten angestellet wird. Ein Wech-

dem Kläger in verschiedenen Verhältnissen entgegen setzen kann. Auch Scherer in seinem Wechselprozeß im zweiten Theil führte die merkwürdigsten an.

Wechselrichter würde höchst ungerecht handeln, wenn er die auf der Stelle bewiesenen Einreden verwerfen würde, z. B. daß er seinen Gegner bereits befriediget, indem er ihm förmlich assignirt, mit ihm sconttrirt habe.

§. 330.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes Exceptio non numeratae Pecuniae kann dem Wechselgläubiger nach gemeinen Rechten nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Valuta in dem Wechsel nicht angeführt wurde, und in der Wechselordnung des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt wurde, die Anführung derselben als ein wesentliches Requisit des Wechsels erfordert wird, endlich auch dann noch, wenn der Wechsel noch in der ersten Hand ist; denn nach dem Reichsschluß von 1671 soll diese bei trassirten Wechseln nicht statt finden: ob nun diese in einem bestimmten Lande angebracht werden kann, oder nicht? muß aus den Wechselordnungen beurtheilet werden. In Kursachsen n) wird auf diese, wenn sie nicht auf der Stelle liquid sind, gar keine Rücksicht genommen, sondern der Beklagte muß solche erst in der Widerklage, oder in einem

n) Püttmann a. a. O. S. 671. Berger de Exceptione non numeratae Pecuniae adversus Cambium, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 741.

nem besondern Prozesse ausführen. Nach der Baierischen und andern Wechselordnungen kann die Einrede des nicht bezahlten Geldes gar nicht angebracht werden.

§. 331.

Die Einrede der Verjährung, wodurch die Wechselverbindlichkeit aufhören soll, kann dann angebracht werden, wenn man auf der Stelle hinlänglichen Beweis führen kann. Man vergleiche die Jahr- und Tagzahlen; findet sich dann, daß nach der Wechselordnung eines Landes die Verjährungszeit wirklich verflossen ist, so kann die Einrede derselben rechtskräftig angebracht werden.

§. 332.

Der Beklagte kann auch die Anerkennung des Wechsels ganz ablehnen, wenn er sich zur eidlichen Verneinung desselben erbietet. Er kann erklären, daß er den Wechsel nicht für den seinigen anerkenne; er wird auch oft angehalten, eidlich zu bekräftigen, daß er den vorgelegten Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben habe — oder daß er ihn weder selbst geschrieben, noch mit seinem Wissen oder Willen von jemand andern unterschreiben lassen — oder auch wegen Verdacht der Falschheit, daß er ihn selbst nicht geschrieben, noch durch einen andern mit seinem Wissen oder Willen schreiben lassen, auch damals, als

ob er schon aufgesetzt gewesen, nicht unterschrieben habe: In diesen Fällen muß der Wechselrichter aus der Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse, z. B. aus der Ansicht des Wechselbriefes, aus den Verhältnissen, Gewerbe, Karacter des Beklagten beurtheilen, ob der Beklagte zur eidlichen Diffesion des Wechsels zugelassen werden kann, die auch der Kläg. durch wichtige Gründe unterstützt verhindern kann. o)

§. 333.

Der Beklagte soll in der Regel diesen Diffesionseid persönlich ablegen, dieser Akt kann aber auch durch einen Anwald, der dazu ausdrücklich und insbesondere bevollmächtiget ist, geschehen. Nach abgelegtem Eid wird der Beklagte von der eingeklagten Wechselschuld entbunden, und der Kläger in der Regel in die Kosten verurtheilt. Kann er beweisen, daß der Beklagte einen Meineid geschworen, so kann er ihn bei dem ordentlichen Richter anklagen, und nach hergestelltem Beweis die Wechselschuld im ordentlichen Prozesse ausklagen.

§. 334.

Ist nun der Kläger nach der Vorschrift der Gesetze verfahren, hat er von seiner Seite alle Pflichten erfül-

o) Estor im Unterricht von Abfassung der Urtheile und Bescheide §. 145. 147.

erfüllet, hat der Beklagte den Wechsel als richtig anerkannt, aber den Kläger nicht befriediget, so kann dieser seine Bitte an das Wechselgericht dahin stellen, daß der Beklagte mit dem Personalarrest belegt, oder wenigst, wenn ein Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers vorhanden ist, schleunigst exequirt werde, damit nicht überflüssige Kosten durch eine fruchtlose Aufsuchung des Wechselschuldners verursacht werden. Ferner muß der Kläger nach beschlossenem Personalarrest des Schuldners sich erkundigen, wo? und wann dieser am sichersten anzutreffen ist? dann wird ein Aktuar sammt der Wache in dessen Wohnung abgeschickt, der Aktuar zeigt dem Schuldner noch einmal den Wechsel vor, ruft dann die Wache herein, und macht ihr den Auftrag diesen zu bewachen, oder er läst ihn durch die Wache in einen von dem Staat schon bestimmten Ort bringen, wo er eingeschlossen wird, und keine Wache nöthig hat, in diesem Orte wird er bis zur gänzlichen Befriedigung seines Gläubigers eingeschlossen gehalten; würde dieser die Wechselexpedition durch Verschliessung seines Hauses hindern, so ist der Aktuar berechtiget die Wohnung durch den Schlosser eröfnen zu lassen, und ihn aufzusuchen; würde er sich gar mit Drohungen und Thätlichkeiten widersetzen, auch noch strengere Maaßregeln zu ergreifen.

§. 335.

§. 335.

Der Kläger muß die zur Arretirung des Wechselschuldners, dann die zum Unterhalt desselben, und für die Wache selbst nöthigen Kosten, wenn sich der Bewachte nicht selbst verköstet, vorschiessen, von dem Vorschusse der Wachkosten wird er frei gesprochen, wenn er von dem Wechselgerichte bewirket, daß der Schuldner in engem Arrest, d. i. in einen Ort gebracht wird, wo er eingeschlossen keine Wache nöthig hat. Der Gläubiger muß auch für den Unterhalt des Bewachten sorgen, der nach den verschiedenen Verhältnissen insbesondere des Standes fetter oder magerer seyn wird. Nach der Baierischen Taxordnung in Wechselsachen beträgt die bessere Kost täglich 8 kr., die geringe 4 kr. Nach einem Churf. Sächsischen Rescript vom 6ten Jul. 1708. soll zwar der Wechselgläubiger dem im Arrest sitzenden Schuldner täglich nur 1 Gr. 6. Pf. zu seinen Unterhalt bezahlen. p) Da aber seit dieser Zeit der Werth der Sachen beträchtlich gestiegen ist, so wird es in den meisten Wechselordnungen dem Richter überlassen, nach dem Stande und andern Verhältnissen des Wechselschuldners die Alimentgelder zu bestimmen.

p) Püttmann a. a. O. S. 169. Wernher Tom. I. P. IV. Obferv. 129.

§. 336.

Der Wechselschuldner könnte sich verbergen, oder vor der Arretirung heimlich entweichen, oder er könnte nach dem vollzogenen Personalarrest aus dem Kapturort heimlich entweichen, man könnte also diesen vielleicht mit Steckbriefen zu verfolgen suchen; da aber in der Regel niemand, der nicht ein Verbrechen begangen hat, oder der nicht als ein Banqueroutierer, oder Fallit erkläret werden kann, mit Steckbriefen verfolgt werden darf, so soll ein verborgener oder entwichener Wechselschuldner nicht mit Steckbriefen verfolgt, sondern sein Aufenthalt durch andere Nachforschungen entdeckt werden.

§. 337.

Die Wirksamkeit der Gesetze soll auch in keinem Fall durch Protektorien auswärtiger Staaten gehemmt werden, man soll also auch nie zugeben, daß Wechselschuldner von der schuldigen Bezahlung durch eine so mächtige Unterstützung befreiet, oder gar wider das so strenge Verfahren nach Wechselrecht geschützt werden. Püttmann q) führte von Kursachsen an, daß den Obrigkeiten anbefohlen wurde, auf diese Schutzbriefe gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern wider den Wechselschuldner nach Wechselrecht zu verfahren, und

q) Püttmann a. a. O. S. 160.

und dann an die geeignete Stelle Bericht zu erstatten.

§. 338.

Wurde wider einen Wechselschuldner einmal exekutivisch geklagt, und ist schon Res judicata vorhanden, so kann nachher wider ihn nicht weiter mehr nach Wechselrecht geklagt werden. Wechselordnungen und Schriftsteller weichen in der Beantwortung der Frage von einander ab: ob ein Wechselgläubiger binnen der Zeit, in der er seinen Schuldner im Personalarrest sitzen läst, auch zugleich die Exekution auf seine Güter fordern kann? Man soll diese Frage mit folgenden Distinctionen beantworten: die Landesgesetze erlauben entweder ausdrücklich, daß exekutivisch und nach Wechselrecht zugleich geklagt werden kann, oder sie erlauben es nicht; im ersten Fall kann der Wechselgläubiger zugleich auf Exekution und Personalarrest dringen, im zweiten Fall aber nicht. Doch ist er allzeit berechtiget, auch während der Arretirung des Schuldners zugleich um Arrest auf dessen Güter nachzusuchen. r) Weiters muß man unterscheiden, ob der Wechselgläubiger neben dem Wechsel auch noch ein Unterpfand auf die unbeweglichen Güter des Schuldners erhalten hat, oder nicht? im ersten Fall kann er neben

r) Hommel Rhapſ. Obſ. 768.

neben dem Personalarrest auch die hypothekarische Klage anstellen, im zweiten aber nicht.

§. 339.

Wenn der Wechselschuldner die schuldige Wechselsumme sammt Zinsen und Kosten ordentlich erlegt hat, so muß ihm der Wechselbrief zurückgegeben, und im Fall er mit dem Personalarrest belegt war, auch alsogleich entlassen werden; man kann ihn auch wegen einer andern Nichtwechselschuld nicht im Arrest zurückbehalten.

Viertes Hauptstück.

Rechte der Wechsel im Konkurs der Gläubiger.

§. 340.

Bei einem ausgebrochenen Konkurs muß auch der Wechselgläubiger, wie die übrigen Gläubiger in dem Liquidationstag bei Gericht erscheinen, seine Forderung genau zum Protokoll angeben, durch die Vorweisung des Originalwechsels die Liquidität desselben beweisen. Der Wechselgläubiger muß auch alle Pflichten, die andere Gläubiger bei Konkursen erfüllen müssen, auch erfüllen, er kann also auch wie andere Kreditoren,

welche ihre Forderungen beim Konkurs einzuklagen versäumet haben, von der Konkursmasse ausgeschlossen werden.

§. 341.

Die Rechtsgelehrten stritten über die Frage: ob die Wechselgläubiger, wenn die übrigen Gläubiger ihren gemeinschaftlichen Schuldner Fristen, oder Nachlässe bewilligen, schuldig seyen, das nämliche zu thun? Bei Fallimenten der Kaufleute ist es sehr gewöhnlich, und oft für die Gläubiger, insbesondere für die Schuldner nützlich, daß a. die Kreditoren ihren Schuldnern einen bedungenen Anstand Pactum dilatorium, nämlich blos eine längere Frist zur Zahlung bewilligen, oder b. einen Nachlaßakkord Pactum remissorium machen, ihren gemeinschaftlichen Schuldner einen Theil von ihren Forderungen nachlassen, um das übrige aus dem Vermögen des Schuldners zu erhalten, oder c. beides zugleich bewilligen, nämlich dem Schuldner einen Theil von ihren Forderungen nachlassen, und ihm gewisse Termine zur akkordmässigen Zahlung bewilligen.

§. 342.

Hier muß man die Handelsplätze, wo das strenge Wechselrecht, insbesondere der Personalarrest mit und ohne Warnung eingeführet ist, von den Handelsplätzen, wo dieses nicht ist, unterscheiden, dann

muß

muß man auch einen Unterschied machen zwischen den Orten, wo die Wechselschulden einige Vorzugsrechte bei den Konkursen haben, von denen, wo sie diese nicht haben. In den Handelsplätzen, wo der Personalarrest nicht eingeführet ist, oder wo die Wechselschuld kein Vorzugsrecht hat, muß auch der Wechselgläubiger dem gemeinschaftlichen Schuldner dasjenige zugestehen, was der mehreste Theil der Gläubiger diesem bewilliget hat; hingegen in den Handelsplätzen, wo den Wechselgläubigern einige Vorzugsrechte eingeräumet wurden, müssen die Wechselforderungen, wie ähnliche privilegirte Forderungen beurtheilet werden.

§. 343.

Der Wechselgläubiger kann auch bei einem wirklich ausgebrochenen Konkurs den Wechselschuldner auf seine Kosten mit dem Personalarrest belegen lassen, s) wenn nicht durch die Wechselordnung eines Landes der Personalarrest, im Fall der Wechselschuldner bonis cedirt hat, und ein Konkurs über sein Vermögen gerichtlich eingeleitet worden, abgeschafft wurde. Die Bezahlung seiner Forderung aber muß er aus der Konkursmasse in der ihm angewiesenen Ordnung und Klasse erwarten.

s) Leiser Med. ad ff. spec. 490. Med. 4. et 5. de Cramer Observ. Tom. I. Observ. 229.

§. 344.

Man muß hier viele ganz besondere Verhältnisse unterscheiden, wenn über einen Wechselschuldner ein Konkurs ausbricht, je nachdem der Wechselschuldner Remittent, Präsentant, Trassant, Trassat, Acceptant, oder auch Acceptant per Honor ist; hier machten die Wechselordnungen verschiedene Bestimmungen, wie sich die Wechselgläubiger in diesen Fällen verhalten sollen; wenn aber in den Wechselgesetzen keine besondern Distinctionen aufgestellet wurden, so muß man sich nach den Grundsätzen von der Regreßklage richten.

§. 345.

In Hinsicht der Frage: in welche Klasse die Wechsel in den Konkursen zu setzen seyen? muß man nach folgenden Grundsätzen verfahren. Die Forderungen aus Wechselbriefen sind Forderungen aus klaren und richtigen Urkunden (Instrumentis guarentigiatis) und müssen in der Regel auch wie diese beurtheilet werden, es werden also die Wechselschulden in der Regel, wie dieselben, in die letzte, oder chirographorische Klasse gesetzt. Da aber auch ein Wechselkontract ein accessorischer Kontract ist, t) und einen andern voraussetzt, mit welchem besondere Verhältnisse

t) Hauptst. 2. vom Wechselkontract.

nisse verbunden seyn können, die entweder nach dem gemeinen, oder aber nach Landesrechten und Statuten ein Vorzugsrecht einräumen, so muß man daraus schliessen, daß auch der Gläubiger dieser Wechselforderung bei solchen Verhältnissen ein Vorzugsrecht vor andern weniger begünstigten Schuldforderungen behaupten kann.

§. 346.

Die Frage: ob und wann der Wechselgläubiger ein Absonderungsrecht Jus Separationis von der Masse habe, oder nicht? muß man mit der Unterscheidung beantworten, ob die aus dem Wechsel zu fordernde Summe noch als sein Eigenthum betrachtet werden kann, oder nicht? kann sie noch als sein Eigenthum betrachtet werden, so steht ihm das Absonderungsrecht zu, sonst aber nicht. u)

§. 347.

Wenn sich aber das Recht der Absonderung von der Activmasse des Schuldners für eine Wechselforderung nicht anwenden läst, so muß der Wechselgläubiger darauf bedacht seyn, daß seine Forderung in die Klasse gesetzt werde, welche in den Wechselgesetzen, oder andern Verordnungen des Landes, oder beim Mangel

u) v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts S. 74.

gel derselben in den gemeinen Rechten nach den besondern Verhältnissen für diese angeordnet wurde. Hat der Wechselschuldner seinem Gläubiger sein Vermögen und specielle Güter verhypotheciret, so kann der Wechselinhaber auf alle Vorrechte Anspruch machen, welche nach den Landesgesetzen, oder gemeinen Rechten den generellen, oder speciellen Hypotheken verliehen sind. Eben so kann der Wechselgläubiger auch die Vorzugsrechte, welche man wegen den Hauptkontract fordern kann, wenn auch die Wechselverbindlichkeit hinzukam, ebenfalls fordern, z. B. wenn der Aussteller des Wechselbriefes das Geld, welches er empfieng, zur Erbauung eines Hauses aufnahm, und verwendete, so kann der Innhaber dieses Wechsels das in gemeinen Rechten oder Landesgesetzen auf diesen Fall verordnete Vorzugsrecht fordern.

§. 348.

In Hinsicht der besondern Gattungen der Wechsel ist zu bemerken, daß die eigenen Wechsel in der Regel keine gewisse beständige Klasse in Konkursen haben, wenn ihnen nicht in einer speciellen Wechselordnung ein Vorzug eingeräumet wird; man muß also auch bei diesen auf die Hauptverbindlichkeit sehen w) Die Ursache, warum man bei den eigenen Wech-

w) Kapf de Locatione Cambii proprii in Concursu Creditorum, in Beseke Thesauro. Tom. I. p. 966.

Wechseln insbesondere auf die Hauptverbindlichkeit sehen muß, ist, weil der Wechselkontract nur ein Nebenkontract ist, und nur in der Absicht geschlossen wird, damit der Gläubiger eine desto grössere Sicherheit erhalte, diese engere Verbindung ändert aber in dem Hauptkontracte nichts.

§. 349.

Aus diesem Grundsatz kann man leicht die Frage, in welche Klasse müssen eigene Wechsel im Konkurs der Gläubiger gesetzt werden? auf folgende Art beantworten: bei eigenen Wechseln kann man keine gewisse beständige Klasse im Konkurs fordern, sondern man muß hier auf die Hauptverbindlichkeit, die aus dem Hauptkontracte fliesset, sehen, und nach dieser eigene Wechsel im Konkurs klassificiren. Ein ganz anderer Fall tritt dann ein, wenn sich der Gläubiger seine Wechselforderung durch eine Hypothek versichern ließ. x) Diese Hypothek wird als rechtskräftig betrachtet, wenn es nicht die Landesgesetze ausdrücklich verbieten. Diese vertritt die Stelle der Hauptverbindlichkeit, und nach dieser muß die Klassifikation im Konkurs gemacht werden.

§. 350.

x) Bastineller Gebh. Christ. de Jure Creditoris Litterarum Cambii cum vel sine Clausula Hypotheca in Concursu, in Beseke Thesauro. Tom. 1. p. 823.

§. 350.

Neben diesen aus der blossen Beschaffenheit des Hauptkontracts und der Hauptverbindlichkeit fliessenden Vorrechten wurden in vielen Staaten und Handelsplätzen den blossen Wechselbriefen, als solchen verschiedene Vorrechte bestimmet; es wird ihnen 1. ein persönliches Vorrecht verliehen, folglich die Wechselgläubiger zu den personalprivilegirten Kreditoren gerechnet, in dem allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten Th. II. Tit. 8. §. 930. in der Elbinger Wechselordnung Art. 68. in der Danziger Art. 33. in der Böhmisch- und Oesterreichischen Art. 46. in der Breslauer Wechselordnung §. 36. u. m. a.; y) hingegen 2. wurde ihnen eine gesetzliche, oder stillschweigende Hypothek beigelegt in der Kurpfälzischen Wechselordnnng Art. 66. in der Braunschweigischen Art. 54. Eben dieses stillschweigende Pfandrecht geniessen die Wechsel in Frankreich und Mayland, und nach der schwedischen Wechselordnung Art. III. §. 7. gehen die Wechselforderungen den Generalhypotheken vor. Nach dem russischen Banquerout-reglement werden die Wechsel sogar in die dritte Klasse gesetzt; in diesem wurde ausdrücklich verordnet: daß

y) Scherers Handbuch Th. I. S. 463.

„daß diejenigen, so auf Wechselbriefe zu fordern haben, welche unter Kaufleuten wegen des im Handel so nöthigen Kredits dergestalt privilegirt seyn müssen, daß diese allen andern Schulden vorgezogen werden. Es ist aber hiebei zu merken n. 1. daß nur diejenigen Wechselbriefe in diese dritte Klasse gehören, welche wegen das Wechselrecht gehörig conservirt worden."

§. 351.

Bei dem Mangel von Gesetzen werden die Wechsel den übrigen gemeinen nicht privilegirten Schulden gleich gehalten, und ihnen die Klasse der chirographorischen Gläubiger angewiesen, z) da die wesentliche Absicht des Wechsels nur auf die durch den Personalarrest des Wechselschuldners zu bewirkende prompte Zahlung gerichtet ist; mit dieser Behauptung stimmen auch viele Wechselordnungen überein.

§. 352.

Das Vorzugsrecht der Wechsel beim Konkurs der Gläubiger fängt in der Regel an, gegen den Trassanten von der Zeit, in welcher der Wechsel ausgestellet wurde, gegen den Indossanten von der Zeit des Indossements, oder dem Tag, in dem die Va-

z) Gmelin Chr. Gottl. Ordnung der Gläubiger im Gantprozesse S. 340. Mönkenberg de Jure cambiali in Concursu Creditorum. Gœtt. 1788.

Valuta ihm bezahlt wurde, gegen den Acceptanten von dem Tag der Acceptation, oder Bestellung des Unterpfands. Das stillschweigende Unterpfand fängt an von dem Tag des Kontracts; öffentliche Hypotheken von der Zeit der gerichtlichen Insinuation, und zwar dem Tag, da dieselbe in das gerichtliche Unterpfandbuch a) eingetragen wurde u. s. f.

§. 353.

Die Zinsen werden in der Regel in die nämliche Klasse gesetzt, in welche die Wechselforderung selbst gesetzt wird, b) wenn nicht in den Landesgesetzen etwas anders verordnet wurde; denn in verschiedenen teutschen Landesgesetzen wurde verordnet, daß die Zinsen in die letzte Klasse zurückgesetzt werden sollen. Da auch die Kosten, die der Inhaber zur Erhaltung des Regresses ausgeben muß, nicht zum Besten der Aktivmasse angewendet werden, und auch überhaupt den Kosten kein Vorzugsrecht verliehen ist, so müssen auch diese z. B. die Protestationskosten, Provision, Agio und andere Kosten in die letzte Klasse gesetzt werden.

Fünf-

a) L. 9. §. 1. L. 11. pr. ff. qui potior. in pignore Gmelin a. a. O. §. 46. Scherer a. a. O. Th. I. §. 469.

b) Struben, rechtliche Bedenken, B. I. Bed. 108.

Fünftes Hauptstück.

Urtheile.

§. 354.

Nach fleissiger Durchlesung und genauer Extrahirung der Akten, dann aufmerksamer Ueberlegung der Gründe und Gegengründe muß der Richter sein Urtheil verfassen, und den streitenden Partheien bekannt machen; sehr oft geschieht dieses gleich in der nämlichen Tagsatzung, in grossen Handelsplätzen, auf Messen. Wenn aber die Streitsache verwickelt ist, wenn mehrere Nebenumstände geprüft werden müssen, so wird das Urtheil auf einige Zeit verschoben, und dann erst publiciret; gewöhnlich wird das Urtheil von dem Wechselgericht verfast, nur bei wichtigen und sehr streitigen Fällen, wo eine genauere mühsame Un-

Untersuchung nothwendig ist, wird nach der Vorschrift einiger Wechselordnungen ein rechtliches Gutachten von andern Stellen verlangt, zuweilen werden die Akten an unpartheiische Rechtsgelehrte entweder an einen Schöppenstuhl, oder an eine Juristen-Fakultät überschickt, gewöhnlich wird ein Schreiben beigelegt, in welchem diese ersucht werden ein Urtheil, oder ein Gutachten zu verfassen, und die Akten wieder zurück zu schicken. Nach der Zurückkunft der Akten wird eine Tagsatzung angesetzt, und das Urtheil publiciret.

§. 355.

Die Urtheile sind nach der Verschiedenheit der Umstände verschieden. Hier muß man folgende Fälle unterscheiden: entweder ist der Beklagte ungehorsam, oder nicht? ist er ungehorsam, und erscheint nach der ihm insinuirten Ladung nicht, so wird er nach einigen Wechselordnungen alsogleich zur Bezahlung verurtheilt, insbesondere wenn er bereits sub Poena recogniti vorgeladen wurde; nach den meisten Wechselordnungen soll er noch einmal mit der Warnung vorgeladen werden, daß der Wechsel sonst für recognoscirt gehalten werden; erscheint dann der Beklagte noch einmal nicht, so wird der Wechsel für anerkannt erkläret, und der Beklagte

zur Bezahlung desselben und aller Kosten verurtheilet.

§. 356.

Wenn der Beklagte bei den kompetenten Richter erscheinet, so können drei Fälle gedacht werden: a. entweder erkennt er den Wechsel für den seinigen, oder b. er schwört ihn ab, oder c. er thut keines von beiden. Bei dem ersten Fall, wenn er den Wechsel für den seinigen erkennet, können wieder drei verschiedene Fälle eintreten: 1. kann er den Wechsel für den seinigen erkennen, und keine gegründete Einrede anführen, dann wird er zur Bezahlung verurtheilet; 2. kann er zwar den Wechsel für den seinigen anerkennen, er führt aber auf der Stelle bewiesene Einreden an, wodurch er die Behauptung des Gegners ganz vereitelt, dann wird er vollkommen losgesprochen, und sein Gegner in der Regel in die Kosten condemniret, oder 3. er erkennet auch den Wechsel für den seinigen, und bringt einige Einreden vor, bei welchen eine genauere Untersuchung erfordert wird, hier wird er mit dem Vorbehalt der Rekonvention verurtheilt.

§. 357.

Der zweite Fall, in dem sich der Beklagte ein günstiges Urtheil erwerben kann, ist, wenn er den

Wech-

Wechsel nach einer förmlichen Untersuchung der Umstände und ordentlichen Zulassung des Richters abschwöret, dann wird er absolviret, dieses günstige Urtheil ist von dem vorigen in diesen Puncten verschieden, daß andere Entscheidungsgründe vorhanden sind, und die Kosten auch gewöhnlich kompensirt werden.

§. 358.

Der dritte Fall endlich ist, wenn der Beklagte weder auf der Stelle bewiesene Einreden anführet, noch auch den Wechsel abschwöret, sondern nur einige dilatorische Einreden, welche erst genauer untersucht werden müssen, anzuführen im Stande ist. Hier werden diese durch das Urtheil gewöhnlich verworfen, und der Beklagte zur Bezahlung der Wechselschuld und aller verursachten Kosten verurtheilt, mit seinen Einwendungen aber, wenn er einige gegründete zu haben glaubt, zu einem besondern Prozeß verwiesen.

§. 359.

In dem Urtheile selbst sind alle Theilnehmende ordentlich zu benennen, damit kein Zweifel entstehen kann, wer in diesem begriffen sey, oder nicht; nach der Benennung der Partheien ist auch der Gegenstand, über den ein Streit entstund, in dem Ur-

theile auf eine genaue und deutlich bestimmte Art auszudrücken; der Spruch selbst soll dem Begehren der Partheien gemäß deutlich und genau abgefaßt werden.

§. 360.

Gegen die richterliche Erkenntniß kann derjenige, welcher mit dieser nicht zufrieden ist, auch in Wechselsachen in der Regel verschiedene Rechtsmittel ergreifen, er kann die Adpellation, Revision, Supplikation, Restitution, Läuterung, Nullitätsklage u. s. f. benützen; damit aber die Justiz in Wechselsachen desto schleuniger administrirt werde, wurde in verschiedenen Wechselordnungen bald dieses, bald jenes Rechtsmittel abgestellt; doch stimmen die meisten Wechselordnungen darinn überein, daß diese Rechtsmittel keine suspensive, sondern eine nur blos devolutive Wirkung haben sollen; der Wechselschuldner muß also entweder den Personalarrest ertragen, oder die Summe, zu derer Bezahlung er kondemnirt wurde, gerichtlich deponiren, zuweilen muß er auch auf den Fall, wenn er unterliegen würde, ein verhältnißmäßiges Succumbenzgeld erlegen. c)

§. 361.

Da die Adpellationen in Wechselsachen nur eine devolutive und keine suspensive Wirkung nach

c) Mævius Decis. Part. 9. Decis. 123.

nach sich ziehen, so kann man daraus schliessen, daß sie die Exekution nicht verhindern können; aus dieser Ursache lassen die höchsten Reichsgerichte, wenn Wechselsachen durch die Adpellation an selbe gebracht werden, nicht, wie sonst gewöhnlich ist, Mandata inhibitoria an die Magistrate ergehen. d) Der Wechselschuldner wird, wenn er ein hinlängliches Vermögen zur Bezahlung der Schuldsumme besitzt, mit der Exekution, und wenn er dieses nicht hat, mit dem Personalarrest belegt, das Geld aber wird dem Kläger, wenn er eine hinlängliche Kaution leisten kann, übergeben, und wenn er dieses nicht kann, bis zum Ausgang des Prozesses bei Gericht deponiret.

§. 362.

Derjenige, welcher eine Adpellation ergreifen will, muß dieses nach einigen Wechselordnungen auf der Stelle, nach andern binnen zehn Tagen erklären, er behauptet, daß ihm das Urtheil zu sehr gravire und adpelliret an einen höhern Richter; dieses höhere Gericht ist nach den Wechselordnungen verschieden organisiret, z. B. in Wien besteht das Adpellationswechselgericht aus einem Adpellationsrichter vom Herrnstande, und sechs Merkantilräthen, davon der erste

d) Pütter Nov. Epitome Processus imperii §. 305. v. Cramer Nebenstunden Th. 56. S. 1.

erste aus der Niederösterreichischen Regierung, der zweite ein Oberhofmarschallischer Assessor, der dritte ein Stadtgerichtsassessor, der vierte ein Niederläger, der fünfte ein Hofbefreiter, und der sechste ein bürgerlicher Handelsmann und einem Aktuar; hier muß man sich also wieder nach den Wechselgesetzen, oder andern Verordnungen eines Handelsplatzes richten.

§. 363.

Nach der eingereichten Adpellationsschrift soll das Adpellationsgericht die Beschwerden des Adpellanten untersuchen, nnd prüfen: ob sie mit Grund, oder Muthwillen gemacht wurden; findet es sie gegründet, so wird die Adpellationsschrift ohne der geringsten Verzögerung dem Wechselgerichte zugeschlossen, damit dieses die Akten mit den Entscheidungsgründen schleunigst einsenden soll; diese Einsendung der Akten soll nach einigen Wechselordnungen längstens binnen acht Tagen geschehen, sonst ist die zweite Instanz berechtiget dem Richter der ersten einen abgekürzten Termin zur Akteneinsendung mit der Bedrohung einer Geldstrafe zu bestimmen. Wenn nun die Akten zur zweiten Instanz eingeschickt wurden, so ist die Hauptpflicht dieses Gerichts, die Streitsache schleunigst zum Vortrag bringen und das Urtheil nach der Vorschrift der Gesetze verfassen zu lassen, in welchem

chem das Urtheil der ersten Instanz entweder bestätiget, oder reformiret, oder mit gewissen Einschränkungen oder genauern Bestimmungen verbessert wird.

§. 364.

Die Exekution des Urtheils in Wechselsachen kann geschehen a. durch die Arretirung des Schuldners in den Staaten, in welchen der Personalarrest eingeführet ist; dieser Arrest ist auch in Hinsicht des Standes des Schuldners nach vielen Wechselordnungen verschieden: die Schuldner sollen nicht in für Verbrecher bestimmte Kerker geworfen, sondern in einem anständigen gesunden Orte, und wenn sie zu den höhern Ständen gehören, sogar in ihren eigenen Häusern bewachet werden. b. Da aber dieser Personalarrest dem Schuldner und Gläubiger lästig ist, so wird öfters dem Gläubiger die Immission in die Güter des Schuldners bewilliget, diese werden nach der Vorschrift vieler Wechselordnungen den Meistbietenden verkauft, und die Exekution wird zuerst über die beweglichen, dann über die unbeweglichen Güter, und dann über die Rechte des Schuldners vollzogen.

§. 365.

Der Richter ist verpflichtet zweckmässige Anstalten zu treffen, daß der Schuldner nicht entfliehen kann.

kann. Ueberhaupt ist der Gläubiger, wenn er durch die Nachlässigkeit des Richters in einen Schaden gesetzt würde, z. B wenn dieser dem Schuldner Gelegenheit geben würde zu entfliehen, oder wenn er in Hinsicht seiner Pflichten zu nachlässig wäre, berechtiget, den Richter zur Schadloshaltung bei einem höhern Gerichte zu belangen.

Uebersicht des ganzen Werkes

Erster Theil.

Vom Wechselrecht überhaupt.

Seite.

Erstes Hauptstück. Ursprung, verschiedene Hypothesen über diesen, successive Erweiterung, jetzige Lage, und Litteratur des Wechselrechts. 9

Ites.

Seite.

IItes. Wechsel, verschiedene Begriffe von dem Worte Wechsel, Wechselrecht, dessen Quellen, und Hülfsmittel. 31

IIItes. Politische Reflexionen über die Organisation des Wechselhandels, dessen Nothwendigkeit und Nutzen für den Staat. 45

Zweiter Theil.

Von Wechselbriefen, und ihren rechtlichen Wirkungen insbesondere.

Ites Hauptstück. Wechselbriefe, ihre Abtheilung und innerer Bau. 60

IItes. Wechselkontract. 93

IIItes. Wechselfähige und nicht Wechselfähige Personen. 109

IVtes. Eigene Wechsel. 124

Vtes. Trassirte Wechsel. 136

VItes.

Seite.

VItes. Trassant. 146

VIItes. Präsentant. 153

VIIItes. Trassat, Acceptant. 166

IXtes. Zahlung, Zahltag, Zahlwoche. 183

Xtes. Protestation. 205

XItes. Sensalen, Mäkler. 217

XIItes. Aufhebung der Wechselverbindlichkeit. 223

Dritter Theil.

Vom Wechselprozeß.

Ites Hauptstück. Begriff des Wechselprozesses, verschiedene Arten des Prozesses, die in Wechselsachen angewendet werden können. 244

IItes. Rechtsgeltender Gerichtsstand in Wechselsachen. 251

Seite

IIItes. Gerichtliche Verhandlungen im Wechsel-
prozeß. 257

IVtes. Rechte der Wechsel im Konkurs der Gläubiger. 278

Vtes. Urtheile. 288

Moshamm, Franz Xaver von,

Das Wechselrecht

Regensburg 1803

Merc. 161
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291422-8